



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Mai 1993

Nummer 19

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	31. 3. 1993	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz)	158
2251	31. 3. 1993	Bekanntmachung der Neufassung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)	172

2251

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“
(WDR-Gesetz)
Vom 31. März 1993**

Aufgrund Artikel 6 Abs. 8 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Rundfunkänderungsgesetz) vom 22. September 1992 (GV. NW. S. 359) wird nachstehend der Wortlaut des WDR-Gesetzes vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 237) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 1992 (GV. NW. S. 346), unter Berücksichtigung der Änderungen durch Artikel 1 des 5. Rundfunkänderungsgesetzes neu bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 31. März 1993

Für den Ministerpräsidenten
der Kultusminister
Hans Schwier

**Gesetz
über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“
(WDR-Gesetz)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 31. März 1993**

Inhaltsübersicht

I. Rechtsform und Aufgaben

- § 1 Name, Rechtsform, andere Rundfunkunternehmen
- § 2 Sitz und Studios
- § 3 Aufgaben, Sendegebiet
- § 3a Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen
- § 4 Programmauftrag
- § 5 Programmgrundsätze
- § 5a Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen
- § 6 Schutz der Menschenwürde und Jugendschutz
- § 6a Werbeinhalte, Kennzeichnung
- § 6b Einfügung der Werbung
- § 6c Sponsoring
- § 6d Werberichtlinien
- § 6e Ausschuß von Ferneinkauf
- § 7 Zusammenarbeit mit anderen Rundfunkveranstaltern
- § 8 Verlautbarungsrecht, Sendezeit für Dritte
- § 8a Informationspflicht
- § 9 Gegendarstellung
- § 10 Eingaben und Beschwerden
- § 11 Anrufungsrecht
- § 12 Beweissicherung

II. Organisation

- § 13 Organe, Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten
- § 14 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Rundfunkrat, Schulrundfunkausschuß und Verwaltungsrat

1. Der Rundfunkrat

- § 15 Zusammensetzung, Amtsdauer, Kostenerstattung
- § 16 Aufgaben des Rundfunkrats
- § 17 Ausschüsse des Rundfunkrats
- § 18 Sitzungen des Rundfunkrats
- § 19 Teilnahme an Sitzungen des Rundfunkrats

2. Der Verwaltungsrat

- § 20 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Kostenerstattung
- § 21 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 22 Verfahren des Verwaltungsrats
- § 23 Sitzungen des Verwaltungsrats

3. Der Intendant

- § 24 Wahl, Amtsdauer, Abberufung, Ausschuß
- § 25 Aufgaben des Intendanten
- § 26 Kündigung des Dienstvertrags

4. Der Schulrundfunkausschuß

- § 27 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Kostenerstattung
- § 28 Aufgaben
- § 29 Verfahren

**5. Redakteurvertretung, Schlichtungsausschuß,
Redakteurstatut**

- § 30 Redakteurvertretung, Schlichtungsausschuß
- § 31 Redakteurstatut

6. Programmitarbeiter

- § 32 Programmitarbeiter

III. Finanzwesen

- § 33 Grundsätze der Haushaltswirtschaft
- § 34 Haushaltsplan
- § 35 Aufstellung des Haushaltsplans
- § 36 Übergangsermächtigung
- § 37 Eigenkapital und Rücklagen
- § 38 Deckungsstock
- § 39 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- § 40 Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Nachtragshaushalt
- § 41 Jahresabschluß
- § 42 Prüfung des Jahresabschlusses
- § 43 Prüfungsverfahren
- § 44 Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses
- § 45 Gutachten des Landesrechnungshofs
- § 46 Unabhängige Sachverständigenkommission
- § 47 Beteiligung an Unternehmen
- § 48 Verwendung von Überschüssen
- § 48a Zweckbindung zusätzlicher Rundfunkgebührenmittel

IV. Datenschutz

- § 49 Geltung von Datenschutzvorschriften
- § 50 Datenverarbeitung für publizistische Zwecke
- § 51 Datenschutz bei Programmen nach § 3 Abs. 6
- § 52 Beauftragter für den Datenschutz des WDR

V. Aufsicht

- § 53 Rechtsaufsicht

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 54 Anwendung des Landespersonalvertretungsgesetzes
- § 55 Kabelfunk Dortmund
- § 56 Übergangsregelungen für das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen
- § 57 Inkrafttreten

I.**Rechtsform und Aufgaben****§ 1**

Name, Rechtsform, andere Rundfunkunternehmen

(1) Das Rundfunkunternehmen „Westdeutscher Rundfunk Köln“ (WDR) ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen. Eine Konkursfähigkeit besteht nicht.

(2) Die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk durch andere Rundfunkunternehmen ist nur aufgrund eines Gesetzes zulässig.

(3) Der ZDF-Staatsvertrag (Artikel 3 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 – GV. NW. S. 408 – bleibt unberührt.

§ 2

Sitz und Studios

(1) Sitz des WDR ist Köln.

(2) Nach Maßgabe der Satzung und unter Beachtung der regionalen Gliederung des Sendegebiets können Studios errichtet werden.

§ 3

Aufgaben, Sendegebiet

(1) Aufgabe des WDR ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters (Rundfunk).

(2) Der WDR errichtet und betreibt die hierfür erforderlichen Anlagen des Hörfunks und des Fernsehens. Er ist verpflichtet, das Land Nordrhein-Westfalen (Sendegebiet) gleichwertig zu versorgen. Er nutzt

1. die Übertragungskapazitäten, die er bei Inkrafttreten des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) vom 19. Januar 1987 (GV. NW. S. 22) genutzt hat,
2. die in der Anlage zum LRG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6) aufgeführten Frequenzen,
3. Übertragungskapazitäten, die zur Rundfunkrestversorgung erforderlich sind und mit denen drahtlos durch erdgebundene Sender bis zu 5000 Einwohner versorgt werden können, davon die Fernsehübertragungskapazitäten in Abstimmung mit dem ZDF, und
4. diejenigen Übertragungskapazitäten, die ihm von der Deutschen Bundespost Telekom nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 3 LRG NW zur Verfügung gestellt werden.

(3) Der WDR kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in sendetechnischer, programmlicher und finanzieller Hinsicht ebenso wie andere Rundfunkunternehmen im Geltungsbereich des Grundgesetzes alle für Rundfunkunternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen. Dazu gehört insbesondere die Möglichkeit, die Übertragungstechnik von Satelliten und Breitbandnetzen zu nutzen und im Rahmen der Anstaltsaufgaben neue Dienste mittels neuer Techniken anzubieten.

(4) Der WDR ist berechtigt, auf Beschluß des Rundfunkrats Bildungssendungen mit Schulcharakter nach Maßgabe dieses Gesetzes zu veranstalten und zu verbreiten. Sie sind organisatorisch getrennt vom übrigen Rundfunkbetrieb zu veranstalten und müssen den staatlichen Unterrichtsrichtlinien entsprechen. Bildungssendungen mit Schulcharakter sind mit der staatlichen Schulverwaltung abgestimmte Veranstaltungen einer auf unbestimmte oder befristete Dauer angelegten Wissensvermittlung, die

1. vom WDR in der Form von Unterrichtsprogrammen gestaltet werden,
2. dadurch gekennzeichnet sind, daß bei ihrer Durchführung zwischen Lehrenden und Lernenden eine Beziehung hergestellt wird, die es ermöglicht, den Erfolg des Lehrens und Lernens zu überprüfen und damit die

Wirksamkeit des Bildungsvorgangs sicherzustellen, und

3. zu schulischen Abschlüssen führen.

Sendungen anderer Art dürfen staatlichen Richtlinien oder sonstigen staatlichen Anordnungen nicht unterworfen werden.

(5) Der WDR kann in seine Programme Eigenbeiträge nicht erwerbswirtschaftlich orientierter Dritter einbeziehen.

(6) Der WDR kann Programmbeiträge gegen Einzelgebühr oder für einen bestimmten Zeitraum gegen Pauschalgebühr verbreiten. Die Gebühr ist nur von Teilnehmern zu entrichten, die das jeweilige Programm nutzen. Die Höchstgrenzen für die Einzel- und Pauschalgebühr werden durch Satzung, die der Zustimmung der Landesregierung bedarf, festgesetzt.

(7) Der WDR kann Druckwerke mit vorwiegend programmbezogenem Inhalt veröffentlichen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(8) Der WDR kann zur Herstellung und zur wirtschaftlichen Verwertung von Rundfunkproduktionen mit Dritten zusammenarbeiten; er kann sich zu diesem Zweck an anderen Unternehmen beteiligen (§ 47). Er darf jedoch Rundfunkproduktionen nicht in erster Linie zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung herstellen oder herstellen lassen. Der WDR kann sich im Rahmen seiner Aufgaben an Maßnahmen der Filmförderung beteiligen.

(9) Der WDR kann zur Veranstaltung und Verbreitung von Programmen mit Dritten zusammenarbeiten und sich zu diesem Zweck an anderen Unternehmen beteiligen (§ 47). Dabei ist § 5 zu beachten.

(10) Zu den Aufgaben des WDR gehört auch die Kommunikationsforschung im Zusammenhang mit den von der Anstalt verbreiteten Rundfunkprogrammen und neuen Diensten.

(11) Der WDR kann gegen die Arbeitsgemeinschaft (§ 35 LRG NW) einen Anspruch geltend machen, den Offenen Kanal in Kabelanlagen für die zeitgleiche Übertragung von öffentlichen Sitzungen des Landtags zu nutzen. Diese Nutzung hat Vorrang gegenüber den Beiträgen für den Offenen Kanal in Kabelanlagen.

§ 3 a

Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen

(1) Das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, steht jedem in Europa zugelassenen Fernsehveranstalter zu eigenen Sendezwecken zu. Dieses Recht schließt die Befugnis zum Zugang, zur kurzzeitigen Direktübertragung, zur Aufzeichnung, zu deren Auswertung zu einem einzigen Beitrag und zur Weitergabe unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Satz 3 und der Absätze 2 bis 6 ein. Anderweitige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solche des Urheberrechts und des Persönlichkeitsschutzes, bleiben unberührt. Auf die Kirchen und auf andere Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen mit entsprechender Aufgabenstellung finden Satz 1 und 2 keine Anwendung.

(2) Die unentgeltliche Kurzberichterstattung ist auf eine dem Anlaß entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung beschränkt. Die zulässige Dauer bemißt sich nach der Länge der Zeit, die notwendig ist, um den nachrichtenmäßigen Informationsgehalt der Veranstaltung oder des Ereignisses zu übermitteln. Bei kurzfristig und regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen vergleichbarer Art beträgt die Obergrenze der Dauer in der Regel eineinhalb Minuten. Werden Kurzberichte über Veranstaltungen vergleichbarer Art zusammengefaßt, muß auch in dieser Zusammenfassung der nachrichtenmäßige Charakter gewahrt bleiben.

(3) Das Recht auf Kurzberichterstattung muß so ausgeübt werden, daß vermeidbare Störungen der Veranstaltung oder des Ereignisses unterbleiben. Der Veranstalter kann die Übertragung oder die Aufzeichnung einschränken oder ausschließen, wenn anzunehmen ist, daß sonst die Durchführung der Veranstaltung in Frage gestellt

oder das sittliche Empfinden der Veranstaltungsteilnehmer gröblich verletzt würde. Das Recht auf Kurzberichterstattung ist ausgeschlossen, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen und diese das öffentliche Interesse an der Information überwiegen. Unberührt bleibt im übrigen das Recht des Veranstalters, die Übertragung oder die Aufzeichnung der Veranstaltung insgesamt auszuschließen.

(4) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung kann der Veranstalter das allgemein vorgesehene Eintrittsgeld verlangen; im übrigen ist ihm Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen zu leisten, die durch die Ausübung des Rechts entstehen. Die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung setzt eine Anmeldung des Fernsehveranstalters bis spätestens zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Veranstalter voraus. Dieser hat spätestens fünf Tage vor dem Beginn der Veranstaltung den anmeldenden Fernsehveranstalter mitzuteilen, ob genügend räumliche und technische Möglichkeiten für eine Übertragung oder Aufzeichnung bestehen. Bei kurzfristigen Veranstaltungen und bei Ereignissen haben die Anmeldungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen.

(5) Reichen die räumlichen und technischen Gegebenheiten für eine Berücksichtigung aller Anmeldungen nicht aus, so haben zunächst die Fernsehveranstalter Vorrang, die vertragliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses geschlossen haben. Darüber hinaus steht dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses ein Auswahlrecht zu. Dabei sind zunächst solche Fernsehveranstalter zu berücksichtigen, die eine umfassende Versorgung des Landes sicherstellen, in dem die Veranstaltung oder das Ereignis stattfindet. Fernsehveranstalter, die die unentgeltliche Kurzberichterstattung wahrnehmen, sind verpflichtet, das Signal und die Aufzeichnung unmittelbar denjenigen Fernsehveranstaltern gegen Ersatz der angemessenen Aufwendungen zur Verfügung zu stellen, die nicht zugelassen werden konnten. Trifft der Veranstalter oder der Träger eines Ereignisses eine vertragliche Vereinbarung mit einem Fernsehveranstalter über eine Berichterstattung, hat er dafür Sorge zu tragen, daß mindestens ein anderer Fernsehveranstalter eine Kurzberichterstattung wahrnehmen kann.

(6) Die für die Kurzberichterstattung nicht verwerteten Teile sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vernichten; die Vernichtung ist dem betreffenden Veranstalter oder Träger des Ereignisses schriftlich mitzuteilen. Die Frist wird durch die Ausübung berechtigter Interessen Dritter unterbrochen.

§ 4

Programmauftrag

(1) Der WDR veranstaltet und verbreitet Rundfunk als Medium und Faktor des Prozesses freier Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit. Die im Sendegebiet bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen gewährleisten die eigenverantwortliche Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Der WDR hat in seinen Sendungen einen umfassenden Überblick über das internationale und nationale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sein Programm hat der Information, Bildung und Unterhaltung zu dienen. Er hat Beiträge zur Kultur, Kunst und Beratung anzubieten.

(3) Der regionalen Gliederung und der kulturellen Vielfalt des Sendegebiets soll im Programm Rechnung getragen werden. Werbung darf nur in landesweiten Programmen erfolgen.

§ 5

Programmgrundsätze

(1) Für das Programm sowie für neue Dienste, die der WDR anbietet, gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Der WDR hat in seinen Sendungen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Er soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Un-

versehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.

(3) Der WDR soll die internationale Verständigung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen beitragen und der Wahrheit verpflichtet sein.

(4) Der WDR stellt sicher, daß

1. die Vielfalt der bestehenden Meinungen und der weltanschaulichen, politischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Richtungen im Gesamtprogramm der Anstalt in möglicher Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet,
2. die bedeutsamen gesellschaftlichen Kräfte im Sendegebiet im Gesamtprogramm der Anstalt zu Wort kommen,
3. das Gesamtprogramm nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dient.

Der WDR soll in seiner Berichterstattung angemessene Zeit für die Behandlung kontroverser Themen von allgemeiner Bedeutung vorsehen. Wertende und analysierende Einzelbeiträge haben dem Gebot journalistischer Fairneß zu entsprechen. Ziel der Berichterstattung ist es, umfassend zu informieren.

(5) Die Nachrichtengebung muß allgemein, unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

(6) Bei Meinungsumfragen, die im Rundfunk durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ angelegt sind und ein entsprechend abgesichertes Meinungsbild wiedergeben.

§ 5a

Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen

(1) Zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum und zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen soll der WDR den Hauptteil seiner insgesamt für Spielfilme, Fernsehspiele, Serien, Dokumentarsendungen und vergleichbaren Produktionen vorgesehenen Sendezeit europäischen Werken entsprechend dem europäischen Recht vorbehalten.

(2) Fernsehvollprogramme des WDR sollen einen wesentlichen Anteil an Eigenproduktionen sowie Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten. Das gleiche gilt für Fernsehspartenprogramme des WDR, soweit dies nach ihren inhaltlichen Schwerpunkten möglich ist.

§ 6

Schutz der Menschenwürde und Jugendschutz

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

- a) zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),
- b) den Krieg verherrlichen,
- c) pornographisch sind (§ 184 StGB),
- d) offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der WDR trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; der WDR darf dies bei Sendungen zwischen 23.00 und 6.00 Uhr annehmen. Filme, die nach dem Gesetz

zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22.00 und 6.00 Uhr und Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23.00 und 6.00 Uhr verbreitet werden.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in die Liste nach § 1 Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 23.00 und 6.00 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann.

(4) Der Rundfunkrat kann in Richtlinien oder der Intendant für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 abweichen. Dies gilt im Falle des Absatzes 2 Satz 2 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt.

(5) Der Rundfunkrat kann in Richtlinien oder der Intendant für den Einzelfall auch für Filme, auf die das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit keine Anwendung findet oder die hiernach für Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben sind, zeitliche Beschränkungen vorsehen, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden.

(6) Der WDR setzt sich bei Erlass seiner Richtlinien nach Absatz 4 und 5 mit den übrigen in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und den Landesmedienanstalten ins Benehmen.

§ 6a

Werbeinhalte, Kennzeichnung

(1) Werbung darf nicht irreführen, den Interessen der Verbraucher nicht schaden und nicht Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher sowie den Schutz der Umwelt gefährden. Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche eingesetzt werden, darf nicht ihren Interessen schaden oder ihre Unerfahrenheit ausnutzen.

(2) Werbung oder Werbetreibende dürfen das übrige Programm inhaltlich und redaktionell nicht beeinflussen.

(3) Werbung muß als solche klar erkennbar sein. Sie muß im Fernsehen durch optische und im Hörfunk durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein. In der Werbung dürfen unterschwellige Techniken nicht eingesetzt werden.

(4) Dauerwerbesendungen sind zulässig, wenn der Werbecharakter erkennbar im Vordergrund steht und die Werbung einen wesentlichen Bestandteil der Sendung darstellt. Sie müssen zu Beginn als Dauerwerbesendung angekündigt und während ihres gesamten Verlaufs als solche gekennzeichnet werden.

(5) Schleichwerbung ist unzulässig. Schleichwerbung ist die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als zu Werbezwecken vorgesehen, wenn sie gegen Entgelt oder gegen eine sonstige Gegenleistung erfolgt.

(6) In der Fernsehwerbung dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.

(7) Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig. § 8 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 6b

Einfügung der Werbung

(1) Übertragungen von Gottesdiensten sowie Sendungen für Kinder dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden.

(2) Fernsehwerbung ist in Blöcken und zwischen einzelnen Sendungen einzufügen; sie kann unter den in den Absätzen 3 und 4 genannten Voraussetzungen auch in Sendungen eingefügt werden, sofern der gesamte Zusammenhang und der Charakter der Sendung nicht beeinträchtigt werden.

(3) Fernsehsendungen von mehr als 45 Minuten Dauer dürfen einmal Werbeeinschaltungen enthalten; dies gilt auch bei Unterteilungen der Sendungen. Bei der Übertragung von Ereignissen und Darbietungen, die Pausen enthalten, darf Werbung nur zwischen den eigenständigen Teilen oder in den Pausen eingefügt werden.

(4) Bei der Übertragung von Sportereignissen, die Pausen enthalten, darf Werbung abweichend von Absatz 3 Satz 1, jedoch nur in den Pausen, ausgestrahlt werden.

(5) Richtet sich die Werbung in einem Fernsehprogramm eigens und häufig an Zuschauer eines anderen Staates, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft ist, so dürfen die für die Fernsehwerbung dort geltenden Vorschriften nicht umgangen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften dieses Gesetzes über die Werbung strenger sind als jene Vorschriften, die in dem betreffenden Staat gelten, ferner nicht, wenn mit dem betroffenen Staat Übereinkünfte auf diesem Gebiet geschlossen wurden.

§ 6c

Sponsoring

(1) Sponsoring ist der Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunktätigkeiten oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern.

(2) Bei Sendungen, die ganz oder teilweise gesponsert werden, muß zu Beginn und am Ende auf die Finanzierung durch den Sponsor in vertretbarer Kürze deutlich hingewiesen werden. Neben oder anstelle des Namens des Sponsors kann auch dessen Firmenemblem eingeblendet werden.

(3) Inhalt und Programmplatz einer gesponserten Sendung dürfen vom Sponsor nicht in der Weise beeinflusst werden, daß die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des WDR beeinträchtigt werden.

(4) Gesponserte Sendungen dürfen nicht zum Verkauf, zum Kauf oder zur Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder Dienstleistungen des Sponsors oder eines Dritten, vor allem durch entsprechende besondere Hinweise, anregen. Die Sendungen dürfen nicht zum Zwecke der Werbung für Produkte oder Dienstleistungen des Sponsors unterbrochen werden.

(5) Wer nach diesem Gesetz oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht werben darf oder wer überwiegend Produkte herstellt oder verkauft oder wer Dienstleistungen erbringt, für die Werbung nach diesem Gesetz oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, darf Sendungen nicht sponsern.

(6) Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen dürfen nicht gesponsert werden.

§ 6d

Werberichtlinien

Der Rundfunkrat erläßt mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gemeinsame Richtlinien zur Durchführung der §§ 6a bis 6c.

§ 6e

Ausschluß von Fernseheinkauf

Werbesendungen in Form von direkten Angeboten an die Öffentlichkeit für den Verkauf, den Kauf oder die Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder die Erbringungen von Dienstleistungen (Fernseheinkauf) sind unzulässig.

§ 7

Zusammenarbeit
mit anderen Rundfunkveranstaltern

Der WDR ist verpflichtet, durch Zusammenarbeit mit Rundfunkanstalten im Geltungsbereich des Grundgesetzes insbesondere die Ziele des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu fördern. Er kann mit anderen Rundfunkveranstaltern zusammenarbeiten.

§ 8

Verlautbarungsrecht, Sendezeit für Dritte

(1) Der WDR hat der Bundesregierung und den obersten Landesbehörden für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit unverzüglich und unentgeltlich einzuräumen.

(2) Parteien oder Wählergruppen ist während ihrer Beteiligung an Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Bundestag oder zum Landtag angemessene Sendezeit zur Wahlwerbung einzuräumen, wenn sie in Nordrhein-Westfalen

- a) einen Listenwahlvorschlag, eine Landesliste oder eine Landesreserveliste aufgestellt oder
- b) in einem Sechstel der Wahlkreise Kreiswahlvorschläge eingereicht

haben. Der Intendant kann die Ausstrahlung der Sendung einer Partei oder Wählergruppe ablehnen, wenn die Sendung nicht dem Zweck der Wahlwerbung dient. Neben den Sendezeiten nach Satz 1 dürfen andere Sendungen einschließlich Werbesendungen nicht der Wahlwerbung oder der Öffentlichkeitsarbeit einer Partei oder Wählergruppe dienen oder dafür bestimmt sein.

(3) Den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den jüdischen Kultusgemeinden sind auf ihren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen.

(4) Für den Inhalt einer Sendung nach Absätzen 2 und 3 ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit gewährt worden ist. Unbeschadet dessen lehnt der Intendant die Ausstrahlung einer Sendung nach Absatz 2 ab, wenn deren Inhalt offenkundig und schwerwiegend gegen die allgemeinen Gesetze verstößt.

§ 8 a

Informationspflicht

Der WDR ist verpflichtet, der nach Landesrecht zuständigen Behörde die in Artikel 6 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen aufgeführten Informationen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Gegendarstellung

(1) Der WDR ist verpflichtet, durch Rundfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine vom WDR in einer Sendung verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.

(2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

- a) die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder
- b) die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung wesentlich überschreitet.

(3) Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muß von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Betroffene oder sein Vertreter kann die Verbreitung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, dem WDR zugeht. Die Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(4) Die Gegendarstellung muß unverzüglich innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist,

zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen.

(5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(6) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß der WDR in der Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder und der Vertretungen der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der Gerichte.

(8) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gegendarstellung zu Tatsachenbehauptungen in Druckwerken und Bildschirmtextangeboten bleiben unberührt.

§ 10

Eingaben und Beschwerden

(1) Jedermann hat das Recht, sich mit Eingaben und Anregungen zum Programm an die Anstalt zu wenden.

(2) Über Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, entscheidet der Intendant innerhalb eines Monats durch schriftlichen Bescheid. Hilft er der Programm Beschwerde nicht oder innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht ab, so kann der Beschwerdeführer den Rundfunkrat anrufen. Im Beschwerdebescheid ist der Beschwerdeführer vom Intendanten auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Programmbeschwerden nach Satz 1 sind nur innerhalb von drei Monaten nach Ausstrahlung der Sendung zulässig.

(3) Einzelheiten des Verfahrens regelt die Satzung. Sie kann vorsehen, daß der Rundfunkrat einem Beschwerdeausschuß die Entscheidung überträgt.

§ 11

Anrufungsrecht

(1) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Beauftragten für den Datenschutz des WDR zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den WDR in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(2) Wird in einer Eingabe nach Absatz 1 gleichzeitig die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet, so unterrichtet der Beauftragte für den Datenschutz des WDR unverzüglich den Intendanten. Für das weitere Verfahren gilt § 10 Abs. 2. Der Intendant holt vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme des Beauftragten für den Datenschutz des WDR ein. Will der Intendant in seiner Entscheidung von der Stellungnahme des Beauftragten für den Datenschutz des WDR abweichen, so legt er die Eingabe dem Rundfunkrat zur Entscheidung vor. Weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt die Satzung.

§ 12

Beweissicherung

(1) Von allen Hörfunk- und Fernsehsendungen, die der WDR verbreitet, sind vollständige Tonaufzeichnungen, von Fernsehsendungen außerdem vollständige Bildaufzeichnungen, herzustellen und aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Monate. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so ist die Aufzeichnung aufzubewahren, bis die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(2) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, kann vom WDR Einsicht in die Aufzeichnungen verlangen und auf eigene Kosten vom WDR Mehrfertigungen herstellen lassen.

II.

Organisation

§ 13

Organe, Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten

(1) Die Organe der Anstalt sind

1. der Rundfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Intendant,
4. der Schulrundfunkausschuß, sofern der WDR Bildungs-sendungen mit Schulcharakter veranstaltet.

(2) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat, im Schulrundfunkausschuß und im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. Satz 1 gilt entsprechend für die nach § 15 Abs. 13 und § 20 Abs. 1 Satz 3 entsandten Mitglieder des Personalrats.

(3) Dem Rundfunkrat, dem Schulrundfunkausschuß und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

1. Mitglieder der Bundesregierung oder Mitglieder einer Landesregierung,
2. Bedienstete der obersten Bundes- oder obersten Landesbehörden, mit Ausnahme der in § 27 Abs. 1 Satz 5 genannten Mitglieder des Schulrundfunkausschusses,
3. Beamte, die nach Bundes- oder Landesrecht jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,
4. kommunale Wahlbeamte,
5. Mitglieder des Europäischen Parlaments, Mitglieder des Bundestags, Mitglieder eines Landtags und Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 Satz 5 genannten Mitglieder des Rundfunkrats und der in § 20 Abs. 1 Satz 4 genannten Mitglieder des Verwaltungsrats.

Abweichend von Satz 1 können nach § 15 Abs. 3 Nr. 10 auch Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften und kommunale Wahlbeamte entsandt werden.

(4) Dem Rundfunkrat, dem Verwaltungsrat und dem Schulrundfunkausschuß dürfen ferner nicht angehören

1. Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Personen des WDR; dies gilt nicht für die in § 20 Abs. 1 Satz 3 genannten Mitglieder des Verwaltungsrats,
2. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Unternehmen nach § 47 oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) stehen,
3. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu dieser stehen,
4. Personen, die privaten Rundfunk veranstalten, den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen; dies gilt nicht für vom WDR entsandte Mitglieder von Aufsichtsorganen oder Gremien eines Unternehmens nach § 47 oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz),
5. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer Landesmedienanstalt angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu dieser stehen.

(5) Kein Mitglied des Rundfunkrats und kein(e) Stellvertreter(in), kein Mitglied des Schulrundfunkausschusses oder des Verwaltungsrats darf unmittelbar oder mittelbar mit der Anstalt für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, und zwar weder als Inhaber noch als Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Angestellter oder Vertreter eines Unternehmens oder als Organ einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts. Dies gilt auch für gemeinnützige Unternehmen. Das vertragliche Beschäftigungsverhältnis der in § 20 Abs. 1 Satz 3 genannten Mitglieder des Verwaltungsrats bleibt hiervon

unberührt. §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechend Anwendung.

(6) Die Mitglieder des Rundfunkrats, Verwaltungsrats und Schulrundfunkausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 14

Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Rundfunkrat, Schulrundfunkausschuß und Verwaltungsrat

(1) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat, Schulrundfunkausschuß oder Verwaltungsrat erlischt vorzeitig

- a) durch Tod,
- b) durch Niederlegung des Amtes,
- c) durch Abberufung,
- d) durch Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
- e) durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit,
- f) durch Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Organ des WDR,
- g) durch Eintritt eines der in § 13 Abs. 3 und 4 genannten Ausschlußgründe.

(2) Ein vom Rundfunkrat gewähltes Mitglied des Schulrundfunkausschusses oder des Verwaltungsrats kann vom Rundfunkrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Zur Vorbereitung der Entscheidung legt das jeweilige Organ dem Rundfunkrat einen schriftlichen Bericht vor. Das betroffene Mitglied ist von diesem Organ und vom Rundfunkrat zu hören; es ist von der Beratung des betreffenden Organs über den Bericht und von der Abstimmung ausgeschlossen.

(3) Der Schulrundfunkausschuß und der Verwaltungsrat können die Abberufung eines ihrer vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder beim Rundfunkrat beantragen.

(4) Der/Die Vorsitzende des Rundfunkrats stellt dem Betroffenen den Beschluß über die Abberufung nach näherer Bestimmung der Satzung zu. Ein hiergegen eingeleitetes Verwaltungsstreitverfahren bedarf keines Vorverfahrens.

(5) Ein von der Landesregierung berufenes Mitglied des Schulrundfunkausschusses kann von ihr jederzeit abberufen werden.

1. Der Rundfunkrat

§ 15

Zusammensetzung, Amtsdauer, Kostenerstattung

(1) Der Rundfunkrat besteht aus 42 Mitgliedern. Von den nach Absatz 2 entsandten Mitgliedern müssen sechs Mitglieder Frauen sein. Gesellschaftliche Gruppen und Institutionen müssen mindestens für jede zweite Amtszeit des Rundfunkrats eine Frau entsenden. Die Anforderungen nach Satz 3 entfallen nur, wenn der jeweiligen Gruppe oder Institution aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist. Dies ist gegenüber dem/der Vorsitzenden des Rundfunkrats bei der Benennung des Mitglieds schriftlich zu begründen. Die Begründung ist dem Rundfunkrat bekanntzugeben.

(2) 13 Mitglieder werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) vom Landtag gewählt. Listenverbindungen sind zulässig. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Entsendung des letzten Mitglieds das vom Präsidenten des Landtags zu ziehende Los. Der Landtag kann mit Zustimmung aller Fraktionen beschließen, abweichend vom Verfahren nach Satz 1 die Mitglieder nach einer gemeinsamen Wahlliste zu wählen. Bis zu neun Mitglieder dürfen dem Europäischen Parlament, dem Bundestag, einem Landtag oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören.

(3) Siebzehn weitere Mitglieder werden von folgenden gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen entsandt

1. ein Vertreter durch die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen,

2. ein Vertreter durch die Katholische Kirche,
3. ein Vertreter durch die Landesverbände der jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein und Westfalen und die Synagogen-Gemeinde Köln,
4. ein Vertreter durch den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
5. ein Vertreter durch die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
6. ein Vertreter durch den Deutschen Beamtenbund, DBB-Landesbund Nordrhein-Westfalen,
7. ein Vertreter durch die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e. V.,
8. ein Vertreter durch den Nordrhein-Westfälischen Handwerkstag,
9. ein Vertreter durch den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e. V. und den Rheinischen Landwirtschafts-Verband e. V.,
10. ein Vertreter durch den Städtetag Nordrhein-Westfalen, den Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund und den Landkreistag Nordrhein-Westfalen,
11. ein Vertreter durch die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen und die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen,
12. ein Vertreter durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
13. ein Vertreter durch die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen, Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V.,
14. ein Vertreter durch die nordrhein-westfälischen Landesverbände der nach § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände,
15. ein Vertreter durch den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen,
16. ein Vertreter durch den Lippischen Heimatbund e. V., den Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e. V. und den Westfälischen Heimatbund e. V.,
17. ein Vertreter durch den Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. (VdK) und den Reichsbund der Kriegsoffer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V., Landesverband Nordrhein-Westfalen.

(4) Neun weitere Mitglieder werden aus den Bereichen Publizistik, Kultur, Kunst und Wissenschaft wie folgt entsandt

1. ein Vertreter durch die Industriegewerkschaft Medien – Druck und Papier, Publizistik und Kunst (IG Medien), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Literatur (VS),
2. ein Vertreter durch die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
3. ein Vertreter durch den Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e. V.,
4. ein Vertreter durch die Industriegewerkschaft Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst (IG Medien), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Journalismus (dju), und den Deutschen Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.,
5. ein Vertreter durch die IG Medien, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Rundfunk, Film, Audiovisuelle Medien (RFFU),
6. ein Vertreter durch das Filmbüro Nordrhein-Westfalen e. V. und den Verband der Fernseh-, Film- und Videowirtschaft Nordrhein-Westfalen e. V.,
7. ein Vertreter durch den Berufsverband Bildender Künstler e. V., Landesverband Nordrhein-Westfalen,
8. ein Vertreter durch den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen,
9. ein Vertreter durch die Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen und die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(5) Je ein weiteres Mitglied wird als Vertreter aus dem Kreis

- der älteren Menschen,
- der Behinderten,
- der ausländischen Mitbürger

im Land Nordrhein-Westfalen entsandt. Die Vertreter der älteren Menschen und der ausländischen Mitbürger werden durch die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen entsandt. Der Vertreter der Behinderten wird durch den Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. (VdK) und den Reichsbund der Kriegsoffer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V., Landesverband Nordrhein-Westfalen, entsandt. Personen, die in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zu den nach Sätzen 2 und 3 genannten entsendenden Organisationen stehen, dürfen nicht entsandt werden.

(6) Für jedes Mitglied ist zugleich ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen oder zu entsenden. Der/Die Stellvertreter(in) nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse teil.

(7) Der/Die amtierende Vorsitzende des Rundfunkrats stellt die nach den Satzungen, Statuten oder vergleichbaren Regelungen der entsendungsberechtigten Stellen ordnungsgemäße Entsendung fest. Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung werden in der Satzung geregelt.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder des Rundfunkrats und ihrer Stellvertreter(innen) beträgt sechs Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Rundfunkrats. Die wiederholte Wahl oder Entsendung von Mitgliedern in den Rundfunkrat ist zulässig.

(9) Solange und soweit Mitglieder in den Rundfunkrat nicht entsandt werden, verringert sich dessen Mitgliederzahl entsprechend.

(10) Die nach Absätzen 3 und 4 entsandten Mitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von den entsendungsberechtigten Stellen abberufen werden, wenn sie aus der betreffenden Stelle oder Organisation ausgeschieden sind. Satz 1 gilt entsprechend für die Vertreter aus dem Kreis der Behinderten und ausländischen Mitbürger.

(11) Scheidet ein Mitglied oder ein(e) Stellvertreter(in) aus dem Rundfunkrat aus, so wird sein(e)/ihr(e) Nachfolger(in) für den Rest der laufenden Amtsperiode des Rundfunkrats nach den vorstehenden Vorschriften gewählt oder entsandt.

(12) Die Mitglieder des Rundfunkrats und ihre Stellvertreter(innen) sollen Kenntnisse auf den Gebieten des Rundfunks besitzen. Sie haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge nicht gebunden.

(13) Zwei vom Personalrat entsandte Mitglieder des Personalrats können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rundfunkrats teilnehmen. Absätze 6, 8, 11 und 12 gelten für sie entsprechend. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; ihre Berichtspflicht gegenüber dem Personalrat bleibt unberührt. Die Satzung kann bestimmen, daß die in Satz 1 genannten Personen Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgeld haben, soweit ihnen Mehraufwand entstanden ist und soweit sie nicht anderweitig Kostenersatz erhalten.

(14) Der Rundfunkrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

(15) Der Rundfunkrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere regelt die Satzung.

(16) Die Mitglieder des Rundfunkrats und ihre Stellvertreter(innen) haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, auf Ersatz von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Satzung. Diese Regelung bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

(17) Die Mitglieder des Rundfunkrats und ihre Stellvertreter(innen) dürfen an der Übernahme und Ausübung

dieser Tätigkeit nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist unzulässig, sie aus diesem Grund zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

§ 16

Aufgaben des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat vertritt im WDR die Interessen der Allgemeinheit; dabei berücksichtigt er die Vielfalt der Meinungen der Bürger. Er stellt im Zusammenwirken mit den anderen Anstaltsorganen sicher, daß der WDR seine Aufgaben im Rahmen der Gesetze erfüllt.

(2) Der Rundfunkrat berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Anstalt. Dem Rundfunkrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben

1. Erlass von Satzungen des WDR,
2. Beschlüsse über zusätzliche Ausschüsse des Rundfunkrats,
3. Wahl und Abberufung des Intendanten,
4. Wahl und Abberufung der Direktoren auf Vorschlag des Intendanten,
5. Wahl und Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse des Rundfunkrats,
6. Wahl und Abberufung der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. Wahl und Abberufung der in § 27 Abs. 1 Satz 2 genannten Mitglieder des Schulrundfunkausschusses,
8. Beschlüsse über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des WDR,
9. Feststellung des jährlichen Haushaltsplans, des Jahresabschlusses des WDR und Genehmigung des Geschäftsberichts,
10. Beschlüsse über die Bildung von Rücklagen und eines Deckungsstocks für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung,
11. Beschlüsse über Grundsatzfragen der Personalwirtschaft des WDR,
12. Beschlüsse über Grundsatzfragen der Rundfunktechnik,
13. Beschlüsse über Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, über Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen bei Beteiligungen nach § 3 Abs. 9.

Vor Beschlüssen nach Satz 2 Nr. 1, 8 bis 12 hat der Rundfunkrat dem Intendanten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des Satz 2 Nr. 13 unterrichtet der Intendant den Rundfunkrat rechtzeitig; der Rundfunkrat beschließt aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme des Verwaltungsrats.

(3) Der Rundfunkrat berät den Intendanten in allgemeinen Programmangelegenheiten und wirkt auf die Erfüllung des Programmauftrags hin.

(4) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung der §§ 4 bis 6 e, 8 und 9. Er kann mit schriftlicher Begründung feststellen, daß bestimmte Sendungen gegen die Programmgrundsätze verstoßen haben; zugleich kann er den Intendanten mit schriftlicher Begründung anweisen, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Eine Kontrolle einzelner Sendungen durch den Rundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung ist nicht zulässig.

(5) Der Rundfunkrat beschließt mit Ausnahme der in § 21 Abs. 3 genannten Fälle über die Zustimmung zu allen Maßnahmen des Intendanten, die von grundsätzlicher Bedeutung für das Programm oder die Entwicklung des WDR sind. Hierzu gehören insbesondere

1. Entscheidungen über die Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als 3 Millionen DM bei Verträgen über die Herstellung oder den Erwerb von einzelnen Programmbeiträgen oder von mehr als 6 Millionen DM bei Programmteilen, die aus mehreren Beiträgen bestehen,
2. Kooperationsverträge mit anderen Rundfunkveranstaltern von erheblicher Bedeutung für das Programm, den Haushalt oder die Personalwirtschaft der Anstalt.

In den Fällen des Satz 2 beschließt der Rundfunkrat aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme des Verwaltungsrats.

(6) Vor der Unterzeichnung von Tarifverträgen unterrichtet der Intendant den Rundfunkrat über die finanziellen Auswirkungen, vor allem im Hinblick auf den Programmbereich.

(7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Rundfunkrat vom Intendanten und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt nehmen. Hiermit kann er auch einzelne seiner Mitglieder oder, für bestimmte Aufgaben, besondere Sachverständige beauftragen. Mit der Erarbeitung der Entwürfe zu Satzungen kann der Rundfunkrat den Intendanten oder den Verwaltungsrat beauftragen.

§ 17

Ausschüsse des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat bildet einen Programmausschuß und einen Haushalts- und Finanzausschuß; er kann weitere Ausschüsse bilden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Rundfunkrat aus seiner Mitte bestellt. Sie können vom Rundfunkrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden. In den Ausschüssen sollen Frauen und Männer entsprechend dem Verhältnis im Rundfunkrat vertreten sein.

(3) Ein vom Personalrat entsandtes Mitglied des Personalrats kann mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen. § 15 Abs. 8, 11 und 12 gilt entsprechend.

(4) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Rundfunkrats im jeweiligen Aufgabenbereich vor. § 10 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Die Ausschüsse erstatten dem Rundfunkrat jährlich schriftlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 18

Sitzungen des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen. Außerordentliche Sitzungen finden auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Rundfunkrats, von mindestens fünf Mitgliedern des Verwaltungsrats (§ 21 Abs. 5) oder auf Antrag des Intendanten statt. Der Antrag muß den Beratungsgegenstand angeben.

(2) Der Rundfunkrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Er kann in öffentlicher Sitzung tagen.

(3) Der Rundfunkrat ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder nach näherer Vorschrift der Satzung geladen wurden.

(4) Ist der Rundfunkrat nach Absatz 3 beschlußunfähig, so sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist der Rundfunkrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse dürfen jedoch nicht ausschließlich mit den Stimmen der gemäß § 15 Abs. 2 gewählten Mitglieder gefaßt werden.

(5) Für Beschlüsse des Rundfunkrats ist die Zustimmung der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über Programmfragen und über die Öffentlichkeit von Sitzungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedürfen

- a) Beschlüsse über die Satzung und über deren Änderungen,
- b) die Abberufung eines vom Rundfunkrat gewählten Mitglieds des Verwaltungsrats,
- c) die Abberufung eines Mitglieds des Schulrundfunkausschusses,
- d) die Abberufung des Intendanten.

(6) Für Wahlen gelten die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 entsprechend. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rundfunkrats auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist,

wer die meisten Stimmen erhält. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so findet nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 ein neuer Wahlgang statt. Sind in einer Sitzung nach Absatz 4 weniger als die Mehrheit der Mitglieder anwesend, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält; Absatz 4 Satz 3 findet Anwendung. Bei Stimmengleichheit nach drei Wahlgängen entscheidet das Los. Weitere Einzelheiten regelt die Satzung.

§ 19

Teilnahme an Sitzungen des Rundfunkrats

(1) Der/Die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrats und der Intendant nehmen an den Sitzungen des Rundfunkrats teil. Sie sind auf ihren Wunsch zu hören. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der/die Vorsitzende des Schulrundfunkausschusses können an den Sitzungen des Rundfunkrats teilnehmen; auf Verlangen des Rundfunkrats sind sie hierzu verpflichtet.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, zu den Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse mit Ausnahme des Programmausschusses einen Vertreter zu entsenden. Er ist jederzeit zu hören.

(3) Über die Teilnahme anderer Personen bestimmt die Satzung.

2. Der Verwaltungsrat

§ 20

Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Kostenersatzung

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden vom Rundfunkrat gewählt; davon sollen vier Mitglieder Frauen sein. Zwei Mitglieder werden vom Personalrat entsandt; davon soll ein Mitglied eine Frau sein. Von den vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen bis zu zwei Mitglieder dem Europäischen Parlament, dem Bundestag, einem Landtag oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Verwaltungsrats. Er nimmt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte wahr, bis ein neuer Verwaltungsrat gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist innerhalb zweier Monate seit dem Ausscheiden für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge nicht gebunden; sie dürfen keine Sonderinteressen vertreten.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte seiner vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder eine(n) Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in).

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere regelt die Satzung.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgelder. Die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder haben außerdem Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Satzung. Diese Regelung bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

§ 21

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Intendanten mit Ausnahme der Programmentscheidungen. Zu diesem Zweck kann er jederzeit vom Intendanten einen Bericht verlangen. Er kann die Bücher, Rechnungen und Schriften des WDR einsehen und prüfen, Anlagen besichtigen und Vorgänge untersuchen. Hiermit kann er auch einzelne seiner Mitglieder oder, für bestimmte Aufgaben, besondere Sachverständige beauftragen.

(2) Der Verwaltungsrat

- berät den Intendanten, außer in Programmangelegenheiten,

- vertritt die Anstalt gegenüber dem Intendanten in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten,
- schließt den Dienstvertrag mit dem Intendanten ab,
- prüft den Entwurf der mittelfristigen Finanzplanung, der Aufgabenplanung der Anstalt und des Haushaltsplans, den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht und leitet sie mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Rundfunkrat zu,
- nimmt gegenüber dem Rundfunkrat Stellung zu Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, zu Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen bei Beteiligungen nach § 3 Abs. 9, zu Kooperationsverträgen von erheblicher Bedeutung für das Programm, den Haushalt und die Personalwirtschaft des WDR, die zwischen dem WDR und anderen Rundfunkunternehmen abgeschlossen werden.

(3) Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen

- Dienstverträge mit den Direktoren,
- Abschluß und Kündigung von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten,
- Abschluß von Tarifverträgen,
- Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen mit Ausnahme von Beteiligungen nach § 3 Abs. 9,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Bankkrediten,
- Übernahme von fremden Verbindlichkeiten und Bürgschaften,
- Verfügung über Überschüsse,
- Beschaffung von Anlagen jeder Art und Abschluß von Verträgen, soweit der Gesamtaufwand 200 000,- DM im Einzelfall überschreitet und es sich nicht um Verträge über Herstellung und Lieferung von Programmteilen handelt,
- über- und außerplanmäßige Ausgaben,
- Änderungen der organisatorischen Struktur der Anstalt.

Der Betrag nach Satz 1 Nr. 9 kann durch Satzungsbestimmung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

(4) Der Intendant ist verpflichtet, den Verwaltungsrat über den Abschluß von Verträgen über Herstellung und Lieferung von Programmteilen zu unterrichten, soweit der Gesamtaufwand 300 000,- DM im Einzelfall überschreitet; bei einem Gesamtaufwand von mehr als 750 000,- DM soll die Unterrichtung vor Vertragsabschluß erfolgen.

(5) Bei besonderem Anlaß kann der Verwaltungsrat die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Rundfunkrats beantragen. Eine außerordentliche Sitzung des Rundfunkrats ist einzuberufen, wenn sie durch Beschluß des Verwaltungsrats, dem mindestens fünf seiner Mitglieder zugestimmt haben, verlangt wird.

§ 22

Verfahren des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens jeden Monat einmal zusammen. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder und darunter vier Mitglieder anwesend sind, die nicht vom Personalrat entsandt sind, und wenn alle Mitglieder nach näherer Vorschrift der Satzung geladen wurden. § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt. Bei Entscheidungen des Verwaltungsrats, die unmittelbar den Programmbezug betreffen, haben die vom Personalrat entsandten Mitglieder des Verwaltungsrats kein Stimmrecht; sie sind jedoch jederzeit zu hören.

(4) Für Wahlen gelten Absätze 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach zwei Wahlgängen das Los.

§ 23

Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich.
- (2) Der Intendant nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Er ist auf seinen Wunsch zu hören.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Rundfunkrats kann an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

3. Der Intendant

§ 24

Wahl, Amtsdauer, Abberufung, Ausschuß

- (1) Der Intendant wird auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er nimmt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte wahr, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (2) Der Intendant kann vor Ablauf der festgesetzten Amtszeit nur aus wichtigem Grund durch Beschluß von zwei Dritteln der Mitglieder des Rundfunkrats abberufen werden. Der Rundfunkrat holt vor der Beschlußfassung eine Stellungnahme des Verwaltungsrats ein. Der Intendant ist vor der Entscheidung zu hören.
- (3) Vom Amt des Intendanten ist ausgeschlossen, wer
 - a) seinen ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat,
 - b) infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 - c) nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig ist,
 - d) nicht unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.
- (4) Der Intendant wird bei Abwesenheit von einem der Direktoren vertreten. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 25

Aufgaben des Intendanten

- (1) Der Intendant leitet den WDR selbständig; er trägt die Verantwortung für die Programmgestaltung und für den gesamten Betrieb der Anstalt. Er hat dafür zu sorgen, daß das Programm den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Rechte der anderen Organe sowie der Redakteurversammlung, der Redakteurvertretung und des Schlichtungsausschusses bleiben unberührt.
- (2) Der Intendant vertritt den WDR gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Intendant schlägt dem Rundfunkrat die Wahl bzw. Abberufung der Direktoren vor.
- (4) Der Intendant gibt die vom Rundfunkrat beschlossene Satzung, Finanzordnung und deren Änderungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

§ 26

Kündigung des Dienstvertrags

Die Kündigung des Dienstvertrags mit dem Intendanten und seine vermögensrechtlichen Ansprüche bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

4. Der Schulrundfunkausschuß

§ 27

Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Kostenerstattung

- (1) Der Schulrundfunkausschuß besteht aus zwölf Mitgliedern. Neun Mitglieder werden vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Landesverbands der Volkshochschulen und der in § 2 Abs. 4 Schulmitwirkungsgesetz genannten Verbände und Organisationen gewählt. Frauen sollen angemessen vertreten sein. Das Nähere regelt die Satzung. Drei Mitglieder werden von der Landesregierung berufen.
- (2) Die vom Rundfunkrat zu wählenden Mitglieder des Schulrundfunkausschusses haben bei der Wahrnehmung

ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Die von der Landesregierung berufenen Mitglieder sind an deren Weisung gebunden.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Schulrundfunkausschusses beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch spätestens mit der Amtszeit der Mitglieder des Rundfunkrats. Erneute Wahl oder Berufung ist zulässig.

- (4) Die Mitglieder des Schulrundfunkausschusses haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten, auf Tagegelder und Übernachtungsgelder. Die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder haben außerdem Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Satzung. Diese Regelung bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

§ 28

Aufgaben

- (1) Der Schulrundfunkausschuß überwacht die Veranstaltung von Bildungssendungen mit Schulcharakter. Bildungssendungen mit Schulcharakter können nur im Einvernehmen mit dem Schulrundfunkausschuß veranstaltet werden.
- (2) Vor Feststellungen, Genehmigungen und sonstigen Beschlüssen des Rundfunkrats, die Bildungssendungen mit Schulcharakter betreffen, und vor der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanentwurfs durch den Intendanten ist der Schulrundfunkausschuß zu hören.

§ 29

Verfahren

- (1) Der Schulrundfunkausschuß wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere regelt die Satzung.
- (2) Der Schulrundfunkausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse nach § 28 Abs. 1 Satz 2 kommen nur mit den Stimmen der von der Landesregierung berufenen Mitglieder zustande. Die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder haben je eine Stimme. Die von der Landesregierung berufenen Mitglieder haben je drei Stimmen; sie können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (3) § 18 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 gelten entsprechend. Der Landesregierung ist von einem Termin unter Übersendung der Tagesordnung rechtzeitig Nachricht zu geben.

5. Redakteurvertretung, Schlichtungsausschuß, Redakteurstatut

§ 30

Redakteurvertretung, Schlichtungsausschuß

- (1) Die Programmmitarbeiter des WDR bilden als Berufsgruppenvertretung eine Redakteurvertretung, die von der Redakteurversammlung gewählt wird. Der Redakteurversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder folgende Programmmitarbeiter an
 1. angestellte Redakteure, Korrespondenten, Reporter, Dramaturgen im Sinne der Vergütungsordnung des WDR in der jeweils gültigen Fassung und außertariflich vergütete Redakteure,
 2. andere angestellte Mitarbeiter, soweit sie gelegentlich unmittelbare Programmarbeit leisten.
- (2) Die Redakteurvertretung hat vor allem die Aufgabe, sich nach Maßgabe des Redakteurstatuts (§ 31) um eine Einigung bei Konflikten in Programmfragen zu bemühen, die zwischen Programmmitarbeitern und ihren Vorgesetzten entstehen. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Personalsrats fallen, kann sie eine Empfehlung an den Personalrat beschließen.
- (3) Kann ein Konflikt in Programmfragen zwischen Intendant und Redakteurversammlung nicht beigelegt werden, so tritt auf Antrag ein Schlichtungsausschuß zusammen. Er besteht aus einem/einer unparteiischen Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter(in) und aus Beisitzern, die für drei Jahre je zur Hälfte vom Intendanten bestellt und von der Redakteurversammlung entsandt werden. § 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 bis 4 Satz 1, 2 und 4, Abs. 5, 6 Satz 1 sowie Abs. 7 Landespersonalvertretungsgesetz ist ent-

sprechend anzuwenden. Der Schlichtungsausschuß beschließt eine Empfehlung an den Intendanten. Folgt der Intendant der Empfehlung nicht, hat er seine Entscheidung gegenüber dem Schlichtungsausschuß zu begründen.

(4) Die §§ 16 und 25 bleiben unberührt.

§ 31

Redakteurstatut

Der Intendant und die Redakteurvertretung stellen im Einvernehmen ein Redakteurstatut auf. Das Redakteurstatut bedarf der Zustimmung des Rundfunkrats.

6. Programmmitarbeiter

§ 32

Programmmitarbeiter

Aufgabe der Programmmitarbeiter ist es, im Rahmen ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten an der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe mitzuwirken. Jeder Programmmitarbeiter erfüllt die ihm übertragenen Programmaufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung der Anstalt in eigener journalistischer Verantwortung; Weisungsrechte der Vorgesetzten und vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

III. Finanzwesen

§ 33

Grundsätze der Haushaltswirtschaft

(1) Der WDR hat seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, daß die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

(2) Er hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen regelmäßigen Einnahmen

1. vorrangig aus Rundfunkgebühren,
2. aus Werbung,
3. aus Gebühren für Programme nach § 3 Abs. 6,
4. aus den laufenden Erträgen seines Vermögens,
5. aus sonstigen Einnahmen

zu beschaffen. Der WDR kann Werbung im Fernsehen bis zu den in § 15 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 Rundfunkstaatsvertrag (Artikel 1 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland) genannten Grenzen verbreiten. Im Fernsehen darf die Dauer der Spotwerbung innerhalb eines Zeitraums von einer Stunde 20 vom Hundert nicht überschreiten. Der WDR kann Werbung im Hörfunk bis zu der in § 15 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag genannten Höchstgrenze verbreiten. § 16 Rundfunkstaatsvertrag bleibt unberührt.

(3) Die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung im Haushaltsplan.

(4) Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, für den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht, die Aufgabenplanung und die mittelfristige Finanzplanung des WDR gelten die nachfolgenden Vorschriften.

(5) Das Nähere regelt eine Satzung über das Finanzwesen (Finanzordnung).

§ 34

Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des WDR im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. In ihm sind alle zu erwartenden Erträge und sonstige Deckungsmittel und die voraussichtlichen Aufwendungen und Investitionsausgaben und alle voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen einzustellen. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des WDR.

(2) Der Haushaltsplan besteht aus einem Aufwands- und Ertragsplan (Betriebshaushalt) und einem Finanzplan (Investitionshaushalt).

(3) In dem Finanzplan sind einerseits die Zugänge zum Anlagevermögen, zum Programmvermögen und zum Deckungsstock sowie Darlehenstilgungen und andererseits die benötigten Deckungsmittel (Abschreibungen auf das Anlagevermögen und andere Rückflüsse von Investitionsmitteln, Zuführungen zu den Altersversorgungsrückstellungen, Kreditaufnahmen, Rücklagen und sonstiges Eigenkapital) zu veranschlagen.

(4) Der Aufwands- und Ertragsplan und der Finanzplan sind in Erträgen und Aufwendungen bzw. Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(5) Ein Programmbeschaffungsplan und ein Programmproduktionsplan für die Eigenproduktion sind dem Haushaltsplan zur Erläuterung beizufügen.

(6) Der Bewilligungszeitraum (Haushaltsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 35

Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Der Entwurf des jährlichen Haushaltsplans wird vom Intendanten aufgestellt und dem Verwaltungsrat rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres zugeleitet.

(2) Mit dem Entwurf des Haushaltsplans hat der Intendant dem Verwaltungsrat zu übermitteln

1. den Entwurf der mittelfristigen Finanzplanung des WDR,
2. den Entwurf einer Aufgabenplanung, aus der sich wesentliche Veränderungen der Aufgaben des WDR, insbesondere im Programm- und Investitionsbereich, für die weiteren Jahre der Finanzplanung ergeben.

(3) Der Verwaltungsrat prüft die Entwürfe und legt sie mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Rundfunkrat vor; er kann Änderungen und Ergänzungen vorschlagen.

(4) Der Rundfunkrat stellt den Haushaltsplan fest und beschließt zugleich die mittelfristige Finanzplanung und die Aufgabenplanung.

(5) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 36

Übergangsermächtigung

Ist bis zum Schluß eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr noch nicht festgestellt, so ist der Intendant bis zur Feststellung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind,

- a) um den Betrieb des WDR in seinem bisherigen Umfang zu erhalten,
- b) um die von den Organen des WDR beschlossenen Maßnahmen durchzuführen,
- c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt sind,
- d) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des WDR zu erfüllen.

§ 37

Eigenkapital und Rücklagen

(1) Das Eigenkapital entspricht insbesondere den im Anlagevermögen und im Programmvermögen (ggf. einschließlich Haushaltsresten) gebundenen eigenen Mitteln. Zugänge zum Eigenkapital bzw. Abgänge aus dem Eigenkapital ergeben sich aus dem Vollzug des Aufwands- und Ertragsplans. Die Veränderungen des Eigenkapitals sind in der Vermögensrechnung darzustellen.

(2) Zur Sicherung seiner Haushaltswirtschaft hat der WDR Rücklagen zu bilden, soweit dies für die stetige Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.

(3) Notwendig sind insbesondere Rücklagen, die

- a) unabhängig vom Zeitpunkt einer Veränderung der Rundfunkgebühr einer mehrjährigen, möglichst gleichmäßigen Verwendung der Einnahmen dienen,
- b) der Vorsorge für größere technische Investitionen und Baumaßnahmen dienen.

(4) Rücklagen sind im übrigen nach der mittelfristigen Finanzplanung auszurichten.

(5) Die Zuführungen und Entnahmen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Zahl, Art und Umfang der notwendigen Rücklagen sind in der Vermögensrechnung auszuweisen.

(6) Zur Beschlußfassung über die Bildung von Rücklagen ist eine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rundfunkrats erforderlich.

§ 38

Deckungsstock

(1) Für eine vom Rundfunkrat beschlossene Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Mitarbeiter des WDR oder von Gemeinschaftseinrichtungen des deutschen Rundfunks kann ein Deckungsstock gebildet werden. In diesem Fall sind im Haushaltsplan in der jeweils erforderlichen Höhe Zuführungen zu veranschlagen.

(2) Zur Beschlußfassung über die Bildung eines Deckungsstocks ist eine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rundfunkrats erforderlich.

§ 39

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

(1) Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Sie dürfen nur für die in diesem Gesetz bestimmten Aufgaben verwendet werden.

(2) Ausgaben sind so zu leisten, wie es zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung der Mittel erforderlich ist. Die Mittel sind so zu bewirtschaften, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die Zweckbestimmung fallen. Sie dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, in Anspruch genommen werden.

(3) Absatz 2 gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und Stellen entsprechend.

§ 40

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Nachtragshaushalt

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(2) Der Intendant legt dem Verwaltungsrat halbjährlich die Aufwendungen und Ausgaben gemäß Absatz 1 zur Zustimmung vor. Der Verwaltungsrat unterrichtet den Rundfunkrat durch eine schriftliche Stellungnahme.

(3) Absatz 1 gilt auch für Maßnahmen, durch die für den WDR Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe veranschlagt sind.

(4) Der WDR hat einen Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, wenn

- a) sich zeigt, daß trotz Ausnutzung jeder Einsparungsmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird,
- b) im Betriebshaushalt nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in Höhe von mehr als 5 vom Hundert der Gesamtausgaben des Betriebshaushalts geleistet werden müssen,
- c) im Finanzplan nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen in Höhe von mehr als 10 vom Hundert der gesamten Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen des Finanzplans geleistet werden müssen.

(5) Auf den Nachtragshaushaltsplan sind die Vorschriften für den Haushaltsplan mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß sich der Nachtrag auf einzelne Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen und Stellen beschränken kann. Der Nachtragshaushaltsplan ist spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

§ 41

Jahresabschluß

(1) Der WDR hat einen Jahresabschluß zu erstellen. Der Jahresabschluß besteht aus der Haushaltsrechnung und

der Vermögensrechnung, die miteinander zu verbinden und durch einen Geschäftsbericht zu ergänzen sind.

(2) Die Abrechnung des Betriebshaushalts und die Vermögensrechnung haben den für Aktiengesellschaften geltenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen.

(3) In dem Geschäftsbericht sind insbesondere eingehend zu erläutern

1. der Jahresabschluß,
 2. die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des WDR einschließlich seiner Beziehungen zu den Beteiligungsunternehmen,
 3. etwaige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind.
- (4) Der Intendant stellt den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht auf. Er legt beide dem Verwaltungsrat vor.

(5) Der Verwaltungsrat prüft den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht. Er legt beide mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Rundfunkrat vor; dabei kann er Ergänzungen und Änderungen vorschlagen.

(6) Der Rundfunkrat stellt den Jahresabschluß vorläufig fest und genehmigt den Geschäftsbericht. Er übermittelt beide der Landesregierung und dem Landesrechnungshof.

§ 42

Prüfung des Jahresabschlusses

(1) Der Jahresabschluß, die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des WDR werden vom Landesrechnungshof nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geprüft.

(2) Er prüft insbesondere

1. die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden,
2. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können,
3. Verwahrungen und Vorschüsse.

(3) Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des WDR geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und der Jahresabschluß ordnungsgemäß aufgestellt ist,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

§ 43

Prüfungsverfahren

(1) Der Landesrechnungshof bestimmt Zeit und Art der Prüfung. Erhebungen beim WDR kann er durch Beauftragte vornehmen lassen. Er kann Sachverständige hinzuziehen. Die Anstalt beauftragt den Sachverständigen jeweils im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof und trägt die hierdurch verursachten Kosten.

(2) Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof kann der WDR Teile des Jahresabschlusses durch Wirtschaftsprüfer prüfen lassen; er trägt die hierdurch verursachten Kosten. In diesem Falle sind die Prüfungen des Landesrechnungshofs und des Wirtschaftsprüfers inhaltlich aufeinander abzustimmen.

(3) Der Landesrechnungshof kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Teile der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung ungeprüft lassen.

(4) Unterlagen, die der Landesrechnungshof zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm vom WDR auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen.

(5) Dem Landesrechnungshof und seinen Beauftragten sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

§ 44

Feststellung und Veröffentlichung
des Jahresabschlusses

(1) Der Landesrechnungshof teilt das Ergebnis seiner Prüfung nur dem WDR und der Landesregierung als Trägerin der Rechtsaufsicht mit.

(2) Nach Eingang des Prüfungsberichts beim WDR berät der Rundfunkrat auf der Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme des Intendanten zum Prüfungsbericht erneut den Jahresabschluß. Für die erneute Beratung kann der Rundfunkrat den Verwaltungsrat um gutachtliche Stellungnahme zu Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofs bitten.

(3) Nach der Beratung stellt der Rundfunkrat den Jahresabschluß endgültig fest. Er übermittelt den Jahresabschluß mit dem Geschäftsbericht dem Intendanten und dem Verwaltungsrat.

(4) Nach Abschluß des Verfahrens hat der Intendant im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen

1. eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluß,
2. eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts,
3. die vom Landesrechnungshof für nicht erledigt erklärten Teile des Prüfungsberichts und die dazu vom Rundfunkrat beschlossenen Stellungnahmen,
4. die für das gesetzliche Verfahren beendenden Beschlüsse des Rundfunkrats.

§ 45

Gutachten des Landesrechnungshofs

(1) Der Landtag kann ein Jahr vor Ende der Mindestlaufzeit der gesetzlich festgelegten Rundfunkgebühr oder, wenn ein Antrag auf Erhöhung der Rundfunkgebühr vorliegt, den Landesrechnungshof mit einer gutachtlichen Stellungnahme zur Finanzlage der Anstalt unter Berücksichtigung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung beauftragen. Das Gutachten bezieht wesentliche Erkenntnisse des Landesrechnungshofs aus der Prüfung der Jahresabschlüsse ein.

(2) Der WDR hat dem Landesrechnungshof auf Anforderung die zur Durchführung der gutachtlichen Stellungnahme notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Dem WDR ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gutachten des Landesrechnungshofs zu geben.

§ 46

Unabhängige Sachverständigenkommission

(1) Der Landtag kann ein Jahr vor Ende der Mindestlaufzeit der gesetzlich festgelegten Rundfunkgebühr oder, wenn ein Antrag auf Erhöhung der Rundfunkgebühr vorliegt, eine unabhängige Sachverständigenkommission berufen, die ihn bei der Entscheidung über die Festsetzung der Rundfunkgebühr berät.

(2) Die Sachverständigenkommission besteht aus bis zu fünf Persönlichkeiten, die besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Betriebswirtschaft, des öffentlichen Finanzwesens, der Unternehmensorganisation oder des Journalismus besitzen sollen. Sie sind Weisungen nicht unterworfen und dürfen keine Sonderinteressen verfolgen.

§ 47

Beteiligung an Unternehmen

(1) An einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, darf sich der WDR beteiligen, wenn

1. dies zu seinen gesetzlichen Aufgaben gehört,
2. das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person besitzt,
3. die Satzung des Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsieht.

Dies gilt nicht für solche Beteiligungen, die nur vorübergehenden unmittelbaren Programmzwecken dienen.

(2) Bei der Beteiligung hat sich der WDR durch geeignete Abmachungen den nötigen Einfluß auf die Geschäftsführung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium zu sichern. Eine Prüfung der Betätigung der Anstalt bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen ist auszubedingen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für juristische Personen des Privatrechts, die vom WDR begründet werden oder deren Geschäftsanteile sich ausschließlich in der Hand der Anstalt befinden.

(4) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beteiligungen des WDR auch an gemeinnützigen Rundfunkunternehmen.

§ 48

Verwendung von Überschüssen

(1) Verfügungen über einen Überschuß, der sich nach Abzug der Ausgaben einschließlich der Zuführungen zu Rücklagen ergibt, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

(2) Der Überschuß ist insbesondere zu verwenden

1. für Zwecke des WDR,
2. für kulturelle Einrichtungen und Zwecke, die
 - a) entweder mittelbar oder unmittelbar der Förderung des WDR und seiner Leistungen oder
 - b) allgemeinen kulturfördernden Zwecken im Lande Nordrhein-Westfalen

dienen.

§ 48 a

Zweckbindung zusätzlicher Rundfunkgebührenmittel

Der WDR erhält 45 vom Hundert aus dem Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 4 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (Artikel 5 und 1 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland) und den ihm nach § 65 Abs. 2 Satz 2 LRG NW zustehenden Anteil. Er verwendet diese Mittel im Rahmen seiner Aufgaben für Zwecke der „Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH“. Durch Gesellschaftsvertrag ist sicherzustellen, daß Gebührenmittel des WDR nur im Rahmen seiner Aufgaben verwendet werden.

IV. Datenschutz

§ 49

Geltung von Datenschutzvorschriften

Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

§ 50

Datenverarbeitung für publizistische Zwecke

(1) Werden personenbezogene Daten durch den WDR ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeitet, gelten nur die für die Datensicherung maßgeblichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Führt die publizistische Verwendung personenbezogener Daten zu Gegendarstellungen der Betroffenen, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann der Betroffene Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

§ 51

Datenschutz bei Programmen nach § 3 Abs. 6

(1) Personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 dürfen nur abgefragt und gespeichert werden, soweit und solange diese erforderlich sind, um

1. den Abruf von Programmangeboten zu vermitteln (Verbindungsdaten),
2. die Abrechnung der für die Inanspruchnahme dieser Programme vom Teilnehmer zu leistenden Gebühr zu ermöglichen (Abrechnungsdaten).

(2) Die Speicherung der Abrechnungsdaten (Absatz 1 Nr. 2) darf Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter vom einzelnen Teilnehmer in Anspruch genommener Programme nach § 3 Abs. 6 nicht erkennen lassen, es sei denn, der Teilnehmer beantragt eine andere Art und Weise der Speicherung. An Dritte dürfen diese Abrechnungsdaten nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift übermittelt werden, an den WDR nur, soweit die Übermittlung zur Erhebung der von den einzelnen Teilnehmern zu leistenden Gebühr erforderlich ist. Die Abrechnungsdaten sind zu löschen, sobald sie für Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind. Verbindungsdaten gemäß Absatz 1 Nr. 1 im übrigen sind nach Ende der jeweiligen Verbindung zu löschen; ihre Übermittlung an Dritte einschließlich des WDR ist unzulässig.

(3) Die Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und Sperrungsansprüche des Betroffenen nach Datenschutzrecht bleiben unberührt. Der Betroffene hat ferner Anspruch auf Löschung der Abrechnungs- und Verbindungsdaten, soweit diese nach Absatz 2 zu löschen sind.

(4) Wer Abrechnungs- und Verbindungsdaten abfragt und speichert, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die über die Vorschriften der Datenschutzgesetze hinaus erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die Verbindungsdaten unmittelbar nach Ende der Verbindung gemäß Absatz 2 Satz 4 und daß die Abrechnungsdaten gemäß Absatz 2 Satz 3 gelöscht werden.

(5) Die für die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen und der Bestimmungen der Datenschutzgesetze jeweils zuständigen Stellen arbeiten zur Gewährleistung des Datenschutzes zusammen. Sie gehen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse wechselseitig Hinweisen auf Verstöße gegen Datenschutzvorschriften nach und unterrichten sich wechselseitig über das Ergebnis ihrer Prüfung über die zuständige oberste Landesbehörde.

§ 52

Beauftragter für den Datenschutz des WDR

(1) Der Rundfunkrat bestellt einen Beauftragten für den Datenschutz des WDR, der an die Stelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz tritt. Dieser ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im übrigen untersteht er der Dienstaufsicht des Verwaltungsrats.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz des WDR überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der Anstalt. Er kann auch weitere Aufgaben innerhalb der Anstalt übernehmen; Absatz 1 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

(3) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz des WDR Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so teilt er diese dem Intendanten zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist mit (Beanstandungen). Gleichzeitig unterrichtet er den Rundfunkrat.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz des WDR kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme des Intendanten verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre Behebung sichergestellt ist.

(5) Mit der Beanstandung kann der Beauftragte für den Datenschutz des WDR Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(6) Die vom Intendanten (Absatz 3 Satz 1) abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Beauftragten für den Datenschutz des WDR getroffen worden ist. Der Intendant leitet dem Rundfunkrat eine Abschrift seiner Stellungnahme an den Beauftragten für den Datenschutz des WDR zu.

(7) Der Beauftragte für den Datenschutz des WDR erstattet dem Rundfunkrat alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit.

V. Aufsicht

§ 53

Rechtsaufsicht

(1) Die Landesregierung führt die Rechtsaufsicht über den WDR.

(2) Die Landesregierung ist im Rahmen der Rechtsaufsicht berechtigt, ein von ihr im Einzelfall bestimmtes Organ des WDR durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen im Betrieb des WDR hinzuweisen, die dieses Gesetz verletzen.

(3) Wird die Gesetzeswidrigkeit innerhalb einer von der Landesregierung zu setzenden angemessenen Frist nicht behoben, so weist die Landesregierung den WDR an, auf seine Kosten diejenigen Maßnahmen durchzuführen, die die Landesregierung im einzelnen festzulegen hat. Gegen diese Anweisung kann der WDR Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 sind erst zulässig, wenn die zuständigen Organe des WDR die ihnen obliegende Aufsicht in angemessener Frist nicht wahrnehmen oder wenn weitergehende Rechtsaufsichtsmaßnahmen der Landesregierung erforderlich sind. Die Landesregierung ist berechtigt, den Anstaltsorganen im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten zu setzen.

(5) Die aufgrund dieser Bestimmung getroffenen Maßnahmen dürfen das Recht der freien Meinungsäußerung nicht verletzen.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 54

Anwendung des Landespersonalvertretungsgesetzes

(1) Das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden.

(2) § 66 Abs. 7 Satz 4 LPVG gilt in den Fällen des § 72 Abs. 1 Satz 1 LPVG entsprechend, soweit es sich um Angelegenheiten von Beschäftigten handelt, die maßgeblich an der Programmgestaltung beteiligt sind.

(3) In den in Absatz 2 bestimmten Fällen entscheidet der Intendant endgültig.

(4) § 72 Abs. 1 Satz 1 LPVG gilt nicht für Beschäftigte, die aufgrund eines Tarifvertrags auf Produktionsdauer beschäftigt werden.

§ 55

Kabelfunk Dortmund

Der WDR ist berechtigt, auch nach Beendigung des Modellversuchs mit Breitbandkabel in Dortmund im bisherigen Umfang Rundfunkprogramme im Stadtgebiet Dortmund nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu veranstalten und zu verbreiten. Die Berechtigung nach Satz 1 erlischt für die Übertragungskapazitäten, die der WDR sechs Monate nicht nutzt.

§ 56

Übergangsregelung für das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen

Die Ausübung des Rechts auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen ist ausgeschlossen bei Veranstaltungen, die vor dem 1. Januar 1990 Gegenstand exklusiver vertraglicher Regelungen geworden sind.

§ 57**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 23. März 1985 in Kraft.*)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des WDR-Gesetzes vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 237). Das WDR-Gesetz wurde am 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 27) neu bekanntgemacht und zuletzt durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Rundfunkänderungsgesetz) vom 22. September 1992 (GV. NW. S. 346) geändert. Das 5. Rundfunkänderungsgesetz ist, soweit es die Änderung des WDR-Gesetzes betrifft, am Tag nach seiner Verkündung, dem 10. Oktober 1992, in Kraft getreten.

Das 5. Rundfunkänderungsgesetz enthält folgende Übergangs- und Schlußbestimmungen:

„§ 13 Abs. 4, § 15 Abs. 1 Satz 2 bis 5, § 17 Abs. 2 Satz 3, § 20 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz, Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz WDR-Gesetz findet auf Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats des WDR, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befinden, keine Anwendung.“ (Artikel 6 Abs. 3)

„Abweichend von § 48 a WDR-Gesetz erhält der WDR für das Jahr 1992 40 vom Hundert aus dem Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 4 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (Artikel 5 und 1 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland).“ (Artikel 6 Abs. 1 Satz 1)

– GV. NW. 1993 S. 158.

2251

**Bekanntmachung
der Neufassung des Rundfunkgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(LRG NW)**

Vom 31. März 1993

Aufgrund Artikel 6 Abs. 8 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Rundfunkänderungsgesetz) vom 22. September 1992 (GV. NW. S. 359) wird nachstehend der Wortlaut des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) vom 19. Januar 1987 (GV. NW. S. 22) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 1992 (GV. NW. S. 346), unter Berücksichtigung der Änderungen durch Artikel 2 des 5. Rundfunkänderungsgesetzes neu bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 31. März 1993

Für den Ministerpräsidenten
der Kultusminister

Hans Schwier

**Rundfunkgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 31. März 1993**

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt:**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zuordnung von Übertragungskapazitäten
- § 3a Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen

2. Abschnitt:**Zulassung von landesweiten Rundfunkprogrammen**

- § 4 Zulassung, Antragsverfahren
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zulassungsgrundsätze
- § 6a Sicherung der Meinungsvielfalt
- § 7 Vorrangige Zulassung
- § 8 Inhalt der Zulassung
- § 9 Mitwirkungspflicht
- § 10 Verfahren bei Rechtsverstößen, Rücknahme und Widerruf

3. Abschnitt:**Programmanforderungen**

- § 11 Programmauftrag
- § 12 Programmgrundsätze
- § 13 Redaktionelle Beschäftigte
- § 14 Schutz der Menschenwürde und Jugendschutz

4. Abschnitt:**Pflichten der Veranstalter**

- § 15 Verantwortlichkeit
- § 16 Auskunftspflicht und Beschwerden
- § 17 Aufzeichnungspflicht und Einsichtnahme
- § 18 Gegendarstellung
- § 19 Verlautbarungsrecht, Sendezeit für Dritte
- § 20 Versorgungspflicht

5. Abschnitt:**Finanzierung von Rundfunkprogrammen**

- § 21 Finanzierungsarten
- § 22 Werbeeinhalte, Kennzeichnung
- § 22a Einfügung der Werbung
- § 22b Dauer der Werbung
- § 22c Sponsoring
- § 22d Richtlinien der LfR

6. Abschnitt:**Zulassung von lokalem Rundfunk**

- § 23 Anzuwendende Vorschriften
- § 24 Grundsätze für lokalen Rundfunk
- § 25 Veranstaltergemeinschaft
- § 26 Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft
- § 27 Mitgliederversammlung und Vorstand
- § 28 Chefredakteur/in
- § 29 Betriebsgesellschaft; Vereinbarung mit der Veranstaltergemeinschaft
- § 30 Rahmenprogramm
- § 31 Örtliches Verbreitungsgebiet

7. Abschnitt:**Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen,
in Einrichtungen und in Wohnanlagen**

- § 32 Sendungen in Einrichtungen
- § 33 Sendungen in Wohnanlagen

8. Abschnitt:**Offener Kanal**

- § 34 Offener Kanal im lokalen Rundfunk
- § 35 Offener Kanal in Kabelanlagen
- § 36 Förderung Offener Kanäle

9. Abschnitt:**Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen
in Kabelanlagen**

- § 37 Anzuwendende Vorschriften
- § 38 Weiterverbreitungsgrundsätze
- § 39 Verfahren
- § 40 Untersagung
- § 41 Rangfolge
- § 42 Sonderbestimmung für kleine Wohnanlagen

10. Abschnitt:**Textverteildienste**

- § 43 Videotext
- § 44 Kabeltextverteildienst

11. Abschnitt:**Datenschutz**

- § 45 Geltung von Datenschutzvorschriften

- § 46 Datenverarbeitung für publizistische Zwecke
- § 47 Datenverarbeitung
- § 48 Geheimhaltung
- § 49 Datenschutzüberwachung
- § 50 Beauftragter der LfR für den Datenschutz

12. Abschnitt:

Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen

- § 51 Errichtung, Organe
- § 52 Aufgaben
- § 53 Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten
- § 54 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft in der Rundfunkkommission
- § 55 Zusammensetzung der Rundfunkkommission, Amtszeit der Mitglieder
- § 56 Vorsitz und Verfahren der Rundfunkkommission, Kostenerstattung
- § 57 Aufgaben der Rundfunkkommission
- § 58 Ausschüsse der Rundfunkkommission
- § 59 Sitzungen der Rundfunkkommission
- § 60 Aufgaben des Direktors
- § 61 Wahl, Amtsdauer, Abberufung, Ausschluß des Direktors und seiner Stellvertreter
- § 62 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 63 Prüfung des Jahresabschlusses
- § 64 Prüfungsverfahren
- § 65 Finanzierung
- § 66 Rechtsaufsicht

13. Abschnitt:

Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 67 Ordnungswidrigkeiten
- § 68 Änderung des WDR-Gesetzes
- § 69 Übergangsvorschriften
- § 70 Übergangsregelung für das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen
- § 71 Übergangsregelung für die Weiterverbreitung
- § 72 Inkrafttreten

Anlage

1. Abschnitt:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen,
2. Sendungen in Einrichtungen und Wohnanlagen,
3. die Weiterverbreitung von herangeführten Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen,
4. Textverteilendienste

in Nordrhein-Westfalen.

(2) Auf den Westdeutschen Rundfunk Köln findet dieses Gesetz keine Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(3) Der ZDF-Staatsvertrag (Artikel 3 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 – GV. NW. S. 408 –) bleibt unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters. Der Begriff schließt Darbietungen ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind, sowie Fernsehtext.

(2) Lokale Programme sind Rundfunkprogramme, die in einem örtlich begrenzten Verbreitungsgebiet (§ 31) hergestellt, redaktionell gestaltet oder selbständig redaktionell zusammengestellt werden und für dieses Verbreitungsgebiet oder einen Teil davon bestimmt sind.

(3) Vollprogramme sind Rundfunkprogramme mit vielfältigen Inhalten, in welchen Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung einen wesentlichen Teil des Gesamtprogramms bilden. Sie sollen eine Programmdauer von täglich mindestens fünf Stunden haben.

(4) Spartenprogramme sind Rundfunkprogramme mit im wesentlichen gleichartigen Inhalten.

(5) Fensterprogramme sind zeitlich begrenzte Rundfunkprogramme, die im Rahmen eines landesweiten Programms für ein örtliches Verbreitungsgebiet (§ 31) oder im Rahmen eines lokalen Programms für einen Teil des örtlichen Verbreitungsgebiets verbreitet werden.

(6) Sendung ist ein inhaltlich zusammenhängender, in sich abgeschlossener, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms. Sendung ist auch die einzelne Folge einer Serie, wenn die Serie aus in sich geschlossenen, aber inhaltlich zusammenhängenden Folgen besteht.

(7) Programmschema ist die nach Wochentagen gegliederte Übersicht für die Verteilung der täglichen Sendezeit auf die Bereiche Information, Bildung und Unterhaltung.

(8) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Programmarten: Fernsehen, Hörfunk, Videotext und Kabelverteildienst,
2. Programmkategorien: Vollprogramme, Spartenprogramme und lokale Programme,
3. Verbreitungsgebiete: für landesweite Programme das Land Nordrhein-Westfalen, für lokale Programme das in § 31 bezeichnete Gebiet,
4. Verbreitungsarten: die drahtlose Verbreitung durch erdgebundene Sender, die drahtlose Verbreitung durch Satellit und die leitungsgebundene Verbreitung durch Kabelanlagen,
5. Übertragungskapazitäten: Frequenzen und Kanäle.

(9) Veranstalter ist, wer nach Zulassung durch die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) als Veranstaltergemeinschaft ein Rundfunkprogramm veranstaltet und verbreitet. Die Veranstaltergemeinschaft muß mindestens aus drei Personen bestehen oder eine juristische Person sein, bei der drei oder mehr Personen Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte besitzen.

(10) Soweit dieses Gesetz an die Höhe von Kapitalanteilen bestimmte Rechtsfolgen knüpft, sind bei der Berechnung auch Sacheinlagen und Dienstleistungen einzubeziehen.

§ 3

Zuordnung von Übertragungskapazitäten

(1) Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung durch private und öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter wird nach Maßgabe der folgenden Absätze durch Rechtsverordnung der Landesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags geregelt. Das gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 WDR-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 1992 (GV. NW. S. 346), genannten Übertragungskapazitäten; Absatz 7 bleibt unberührt. Die Zuordnung soll eine möglichst flächendeckende Versorgung der Verbreitungsgebiete mit den verfügbaren Übertragungskapazitäten sicherstellen. Zu diesem Zweck werden auch Übertragungskapazitäten abweichend von den Festlegungen internationaler Wellenpläne mit geringerer Strahlungsleistung zugeordnet.

(2) Übertragungskapazitäten mit bis zu 4000 Watt Strahlungsleistung, die zur drahtlosen Verbreitung von lokalem Hörfunk über erdgebundene Sender geeignet sind, sind der LfR zur Nutzung durch lokale Hörfunkveranstalter nach diesem Gesetz zuzuordnen. Dabei sind technisch nicht notwendige Überstrahlungen zu vermeiden. Wenn im jeweiligen Verbreitungsgebiet ausreichende Übertragungskapazitäten für die drahtlose Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms durch erdgebundene Sender zugeordnet sind, können abweichend von Satz 1 Übertra-

gungskapazitäten vorrangig dem WDR zur Hörfunkrestversorgung, im übrigen zur Verbreitung von bundesweitem öffentlich-rechtlichen Hörfunk in Nordrhein-Westfalen zugeordnet werden. Übertragungskapazitäten mit mehr als 4000 Watt Strahlungsleistung, die zur drahtlosen Verbreitung von Hörfunk über erdgebundene Sender geeignet sind, sind vorrangig zur Verbreitung von bundesweitem öffentlich-rechtlichen Hörfunk in Nordrhein-Westfalen, im übrigen dem WDR zur Hörfunkrestversorgung zuzuordnen.

(3) Übertragungskapazitäten, die zur drahtlosen Verbreitung von landesweiten Fernsehprogrammen über erdgebundene Sender geeignet sind, werden nach Maßgabe des folgenden Absatzes zu Frequenzketten zusammengefaßt und der LfR zur Nutzung durch private landesweite Fernsehveranstalter einschließlich privater lokaler Fernsehprogramme (§ 6 Abs. 5) zugeordnet.

(4) Für die Verbreitung privater landesweit verbreiteter Fernsehprogramme werden Übertragungskapazitäten zu folgenden Frequenzketten zusammengefaßt

- Anlage
1. zu einer ersten Frequenzkette die in der Anlage unter Nummer 1 aufgeführten Übertragungskapazitäten,
 2. zu einer zweiten Frequenzkette die in der Anlage unter Nummer 2 aufgeführten Übertragungskapazitäten,
 3. zu einer dritten Frequenzkette die in der Anlage unter Nummer 3 aufgeführten Übertragungskapazitäten.

Die Zusammenfassung von Übertragungskapazitäten zu weiteren Frequenzketten oder die Erweiterung der Frequenzketten nach Satz 1 mit Übertragungskapazitäten bleibt einer gesonderten gesetzlichen Regelung vorbehalten.

(5) Zur Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen können auch Kanäle auf Satelliten und in Kabelanlagen auf Anforderung der LfR oder des WDR diesen zugeordnet werden, wobei beide gleichmäßig zu behandeln sind.

(6) Übertragungskapazitäten, die nach Zuordnung mindestens 18 Monate nicht genutzt werden, können durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 anderweitig zugeordnet werden. Dasselbe gilt für Übertragungskapazitäten nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 WDR-Gesetz, die der WDR länger als 18 Monate nicht nutzt.

(7) Im übrigen können zur Verbesserung der Versorgung mit Rundfunkprogrammen

1. vom WDR genutzte Übertragungskapazitäten mit Zustimmung des WDR,
2. Übertragungskapazitäten, die zur programmlichen Nutzung nach diesem Gesetz zugeordnet worden sind, mit Zustimmung der LfR,
3. bisher nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten mit Zustimmung des WDR und der LfR

ganz oder teilweise anderweitig durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 zugeordnet werden.

(8) Übertragungskapazitäten, die wegen der bundesweiten Einführung neuer Rundfunktechniken nicht mehr für die drahtlose Verbreitung von Fernsehprogrammen genutzt werden, können für die drahtlose Verbreitung von Hörfunkprogrammen in neuer Rundfunktechnik zum Zwecke ihrer Erprobung zugeordnet werden.

(9) Übertragungskapazitäten können aus Gründen der frequenztechnischen Versorgung befristet zugeordnet werden.

§ 3a

Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen

(1) Das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, steht jedem in Europa zugelassenen Fernsehveranstalter zu eigenen Sendezwecken zu. Dieses Recht schließt die Befugnis zum Zugang, zur kurzzeitigen Direktübertragung, zur Aufzeichnung, zu deren Auswertung zu einem einzigen Beitrag und zur Weitergabe unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Satz 3 und der Absätze 2 bis 6 ein. Anderweitige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solche des Urheberrechts und des Per-

sönlichkeitsschutzes bleiben unberührt. Auf die Kirchen und auf andere Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen mit entsprechender Aufgabenstellung finden Satz 1 und 2 keine Anwendung.

(2) Die unentgeltliche Kurzberichterstattung ist auf eine dem Anlaß entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung beschränkt. Die zulässige Dauer bemißt sich nach der Länge der Zeit, die notwendig ist, um den nachrichtenmäßigen Informationsgehalt der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vermitteln. Bei kurzfristig und regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen vergleichbarer Art beträgt die Obergrenze der Dauer in der Regel eineinhalb Minuten. Werden Kurzberichte über Veranstaltungen gleicher Art zusammengefaßt, muß auch in dieser Zusammenfassung der nachrichtenmäßige Charakter gewahrt bleiben.

(3) Das Recht auf Kurzberichterstattung muß so ausgeübt werden, daß vermeidbare Störungen der Veranstaltung oder des Ereignisses unterbleiben. Der Veranstalter kann die Übertragung oder die Aufzeichnung einschränken oder ausschließen, wenn anzunehmen ist, daß sonst die Durchführung der Veranstaltung in Frage gestellt oder das sittliche Empfinden der Veranstaltungsteilnehmer gröblich verletzt würde. Das Recht auf Kurzberichterstattung ist ausgeschlossen, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen und diese das öffentliche Interesse an der Information überwiegen. Unberührt bleibt im übrigen das Recht des Veranstalters, die Übertragung oder die Aufzeichnung der Veranstaltung insgesamt auszuschließen.

(4) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung kann der Veranstalter das allgemein vorgesehene Eintrittsgeld verlangen; im übrigen ist ihm Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen zu leisten, die durch die Ausübung des Rechts entstehen. Die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung setzt eine Anmeldung des Fernsehveranstalters bis spätestens zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Veranstalter voraus. Dieser hat spätestens fünf Tage vor dem Beginn der Veranstaltung den anmeldenden Fernsehveranstalter mitzuteilen, ob genügend räumliche und technische Möglichkeiten für eine Übertragung oder Aufzeichnung bestehen. Bei kurzfristigen Veranstaltungen und bei Ereignissen haben die Anmeldungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen.

(5) Reichen die räumlichen und technischen Gegebenheiten für eine Berücksichtigung aller Anmeldungen nicht aus, so haben zunächst die Fernsehveranstalter Vorrang, die vertragliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses geschlossen haben. Darüber hinaus steht dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses ein Auswahlrecht zu. Dabei sind zunächst solche Fernsehveranstalter zu berücksichtigen, die eine umfassende Versorgung des Landes sicherstellen, in dem die Veranstaltung oder das Ereignis stattfindet. Fernsehveranstalter, die die unentgeltliche Kurzberichterstattung wahrnehmen, sind verpflichtet, das Signal und die Aufzeichnung unmittelbar denjenigen Fernsehveranstaltern gegen Ersatz der angemessenen Aufwendungen zur Verfügung zu stellen, die nicht zugelassen werden konnten. Trifft der Veranstalter oder der Träger eines Ereignisses eine vertragliche Vereinbarung mit einem Fernsehveranstalter über eine Berichterstattung, hat er dafür Sorge zu tragen, daß mindestens ein anderer Fernsehveranstalter eine Kurzberichterstattung wahrnehmen kann.

(6) Die für die Kurzberichterstattung nicht verwerteten Teile sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vernichten; die Vernichtung ist dem betreffenden Veranstalter oder Träger des Ereignisses schriftlich mitzuteilen. Die Frist wird durch die Ausübung berechtigter Interessen Dritter unterbrochen.

2. Abschnitt:

Zulassung von landesweiten Rundfunkprogrammen

§ 4

Zulassung, Antragsverfahren

(1) Wer Rundfunk veranstalten oder verbreiten will, be-

darf einer Zulassung; sie wird von der LfR auf schriftlichen Antrag erteilt.

(2) Der Antrag kann erst gestellt werden, wenn die LfR festgestellt hat, daß die Übertragungskapazitäten für die jeweilige Programmart und das Verbreitungsgebiet zur Verfügung stehen oder voraussichtlich innerhalb der nächsten 12 Monate zur Verfügung stehen werden. Die Feststellung wird in der Regel halbjährlich getroffen und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

(3) Die Antragsfrist beträgt mindestens zwei Monate; in der Bekanntmachung werden Beginn und Ende der Frist mitgeteilt. Die Frist kann nicht verlängert werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(4) Absätze 2 und 3 finden auf die Zulassung für Satellitenkanäle und auf die Zulassung nach § 7 Abs. 4 keine Anwendung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zugelassen werden dürfen juristische Personen und auf Dauer angelegte Personenvereinigungen. Sie müssen ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben. Sie müssen wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sein, eine Rundfunkveranstaltung, die anerkannten journalistischen Grundsätzen genügt, antragsgemäß durchzuführen. Die Mitglieder und die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter von juristischen Personen und Personenvereinigungen

1. müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein, dürfen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 Grundgesetz verwirkt haben,
2. müssen gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden können,
3. dürfen nicht aufgrund von Tatsachen Anlaß zu Bedenken gegen die zuverlässige Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz geben.

(2) Nicht zugelassen werden dürfen

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Kirchen, anderer öffentlich-rechtlicher Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und der jüdischen Kultusgemeinden,
2. Veranstaltergemeinschaften, deren Mitglieder oder gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter zugleich gesetzliche Vertreter der in Nummer 1 ausgeschlossenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Personen sind, die zu den in Nummer 1 ausgeschlossenen Personen des öffentlichen Rechts in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis in leitender Stellung stehen,
3. Veranstaltergemeinschaften, deren Mitglieder oder gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter zugleich Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sind,
4. politische Parteien und Wählergruppen,
5. Veranstaltergemeinschaften, deren Mitglieder oder gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter zugleich Mitglieder eines Organs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder Personen sind, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu dieser stehen,
6. Unternehmen und Vereinigungen, die von einer oder mehreren der in Nummer 1 ausgeschlossenen juristischen Personen oder von politischen Parteien oder Wählergruppen abhängig (§ 17 Aktiengesetz) sind.

(3) Der Antrag muß enthalten

1. Angaben über die vorgesehene Programmart, die Programmkategorie, die Programmdauer, das Verbreitungsgebiet und die Verbreitungsart,
2. ein Programmschema, das erkennen läßt, wie der Antragsteller den Anforderungen der jeweiligen Programmkategorie gerecht wird,
3. eine Übersicht über die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse der Veranstaltergemeinschaft sowie über mit ihr verbundene Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz).

§ 6

Zulassungsgrundsätze

(1) Der Veranstalter landesweiter Programme hat durch geeignete Vorkehrungen – wie einen Programmbeirat mit wirksamem Einfluß auf das Rundfunkprogramm – zu gewährleisten, daß eine vorherrschende Einwirkung auf die Meinungsbildung durch privaten Rundfunk ausgeschlossen ist; solcher Vorkehrungen bedarf es nicht, wenn durch Vertrag oder Satzung ein vorherrschender Einfluß eines der Beteiligten mit mehr als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile ausgeschlossen ist. Der Veranstalter muß mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, daß er in seinem Rundfunkprogramm die Anforderungen der jeweiligen Programmkategorie erfüllt. Interessenten aus dem kulturellen Bereich ist eine angemessene Beteiligung zu ermöglichen.

(2) Die Zulassung für ein gemeinsames Vollprogramm kann auch zwei Veranstaltern getrennt für einzelne Programmteile erteilt werden, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß die Programmteile zusammen die Anforderungen an ein Vollprogramm erfüllen.

(3) Die Zulassung nach Absatz 2 setzt voraus, daß die Veranstalter ihre jeweiligen Programmteile im Programmschema nach Art, Umfang und Sendezeit vertraglich festgelegt haben. Ein Einfluß auf die Programmteile des jeweils anderen Veranstalters muß durch Vertrag wechselseitig ausgeschlossen sein. Die vertragliche Vereinbarung zwischen beiden Veranstaltern muß vorsehen, daß eine Kündigung während der Dauer der Zulassung nur wegen schwerwiegender Vertragsverletzungen des anderen Veranstalters oder aus einem ähnlich wichtigen Grund mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahrs zulässig ist.

(4) An dem Veranstalter dürfen sich öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit insgesamt bis zu einem Drittel der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen.

(5) Die Zulassung für die drahtlose Verbreitung eines landesweiten Fernsehprogramms durch erdgebundene Sender darf nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, daß täglich zu einer von der LfR bestimmten Uhrzeit bis zu zwei Stunden lokale Fernsehfensterprogramme verbreitet werden können.

(6) Die Zulassung für die drahtlose Verbreitung eines bundesweit verbreiteten Fernsehprogramms durch erdgebundene Sender soll nur erteilt werden, wenn ein landesweites Fensterprogramm in das Fernsehprogramm aufgenommen wird. Mit der Organisation des Fensterprogramms ist zugleich dessen Finanzierung durch den Veranstalter sicherzustellen.

§ 6a

Sicherung der Meinungsvielfalt

(1) Ein Veranstalter darf in der Bundesrepublik Deutschland bundesweit im Hörfunk und im Fernsehen jeweils bis zu zwei Programme verbreiten, darunter jeweils nur ein Vollprogramm oder ein Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Information. Bei der Bestimmung der zulässigen Programmmzahl sind auch anderweitige deutschsprachige Programme des Veranstalters einzubeziehen, die bundesweit empfangbar sind. Einem Veranstalter ist zuzurechnen, wer zu ihm oder zu einem an ihm Beteiligten im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des Absatzes 4 steht oder sonst auf seine Programmgestaltung allein oder gemeinsam mit anderen vergleichbar einwirken kann oder wer unter einem entsprechenden Einfluß dieses Veranstalters oder eines an diesem Veranstalter Beteiligten steht. Als vergleichbarer Einfluß gilt auch, wenn ein Veranstalter oder eine ihm bereits aus Gründen nach Satz 3 zurechenbare Person

- a) regelmäßig einen wesentlichen Teil der Sendezeit eines anderen Veranstalters mit von ihm zugelieferten Programmteilen gestaltet oder
- b) aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, satsungsrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen eines anderen Veranstalters über die Programmgestaltung, den Programmeinkauf oder die Programmproduktion von seiner Zustimmung abhängig macht.

(2) Die Zulassung für ein bundes- oder landesweit verbreitetes Fernsehvollprogramm oder für ein bundes- oder landesweit verbreitetes Fernsehpartenprogramm mit dem Schwerpunkt Information darf nur an einen Veranstalter erteilt werden, an dem keiner der Beteiligten 50 vom Hundert oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile innehat oder sonst einen vergleichbaren vorherrschenden Einfluß ausübt.

(3) Wer am Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramms oder am Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Fernsehpartenprogramms mit Schwerpunkt Information mit 25 und mehr, aber weniger als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt ist oder sonst maßgeblich, auch in den Formen des Absatzes 1 Satz 4, Einfluß nehmen kann, darf nur an zwei weiteren Veranstaltern entsprechender Programme und nur mit weniger als 25 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sein oder auf diese Veranstalter nicht in sonstiger Weise maßgeblich, auch nicht in den Formen des Absatzes 1 Satz 4, Einfluß ausüben.

(4) Stellen die Absätze 1 bis 3 auf die Beteiligung an einem Veranstalter oder auf die Beteiligung eines Veranstalters ab und ist der Veranstalter oder der Beteiligte ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen oder ein Konzernunternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz, so sind die so verbundenen Unternehmen als ein einheitliches Unternehmen anzusehen und deren Anteile am Kapital oder an den Stimmrechten eines Veranstalters zusammenzufassen. Wirken mehrere Unternehmen aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, daß sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluß auf ein beteiligtes Unternehmen ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen.

(5) In bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogrammen und Spartenprogrammen sind Fensterprogramme zulässig. In bundesweit terrestrisch verbreitete Fernsehprogramme sollen landesweite Fensterprogramme aufgenommen werden. Mit der Organisation der Fensterprogramme ist zugleich deren Finanzierung durch den Veranstalter des Fensterprogramms sicherzustellen. Die LfR stimmt die Organisation der Fensterprogramme in zeitlicher und technischer Hinsicht mit den übrigen Landesmedienanstalten unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Veranstalter ab. § 19 Abs. 2 Satz 1 findet auf landesweite Fernsehfensterprogramme keine Anwendung.

§ 7

Vorrangige Zulassung

(1) Erfüllen mehrere Antragsteller die Voraussetzungen nach §§ 5, 6 Abs. 1 bis 3, 5 und § 6a und sind keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für die Zulassung sämtlicher Antragsteller in derselben Programmart, demselben Verbreitungsgebiet und derselben Verbreitungsart vorhanden, so wirkt die LfR auf eine Einigung zwischen den Antragstellern hin.

(2) Kommt eine Einigung innerhalb der von der LfR gesetzten Frist nicht zustande, so wird derjenige Antragsteller vorrangig zugelassen, der die größere Meinungsvielfalt im Programm erwarten läßt. Bei der Bewertung sind das Programmschema und die Zusammensetzung (Verschiedenartigkeit der politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen, Höhe ihres Kapital- und Stimmrechtsanteils) und sonstige, der Sicherung der Meinungsvielfalt dienende organisatorische Regelungen zu berücksichtigen; dabei ist einzubeziehen, in welchem Umfang der Antragsteller seinen redaktionellen Beschäftigten im Rahmen der inneren Rundfunkfreiheit Einfluß auf die Programmgestaltung und die Programmverantwortung einräumt.

(3) Unter mehreren nach Absatz 2 gleichrangigen Antragstellern wird derjenige vorrangig zugelassen, der die studioteknische Abwicklung seines Programms im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchführt und sich verpflichtet, Programmteile in größerem Umfang im Geltungsbereich dieses Gesetzes herzustellen oder herstellen zu lassen.

(4) Die Zulassung für die Frequenzkette nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 wird abweichend von den Absätzen 1 bis 3 dem Veranstalter erteilt, der die Zulassung als Veranstalter nach dem Staatsvertrag über die Veranstaltung von Fernsehen

über Satellit (Satelliten-Fernsehstaatsvertrag) vom 29. 6./20. 7. 1989 (GV. NW. S. 685) erhalten hat und der zu einem wesentlichen Teil die studioteknische Abwicklung seines Fernsehprogramms im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchführt.

§ 8

Inhalt der Zulassung

(1) Die Zulassung wird durch schriftlichen Bescheid der LfR gemäß dem Antrag auf mindestens vier und höchstens zehn Jahre erteilt. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

(2) Die Zulassung wird erteilt für die Programmart, die Programmkategorie, die Programmdauer, das Programmschema, das Verbreitungsgebiet, die Verbreitungsart und die Übertragungskapazität. Die Zulassung umfaßt bei Satellitenkanälen auch andere oder zusätzliche nach § 34 Rundfunkstaatsvertrag (Artikel 1 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland) zugeordnete Satellitenkanäle. Im Falle des § 6 Abs. 2 und 3 wird die Zulassung für ein mit einer bestimmten anderen Veranstaltergemeinschaft gemeinsam veranstaltetes Vollprogramm und für ein gemeinsames Programmschema (§ 6 Abs. 3 Satz 1) erteilt.

(3) Will der Veranstalter auf Dauer das Programmschema oder die festgelegte Programmdauer ändern, so zeigt er dies der LfR mindestens einen Monat vorher an. Die LfR untersagt die Änderung, wenn dadurch die Meinungsvielfalt nicht mindestens in gleicher Weise wie bei dem Programmschema und der Programmdauer, für die die Zulassung erteilt worden ist, gewährleistet ist und bei Vollprogrammen nicht weiterhin wesentliche Anteile an Information, Bildung und Unterhaltung bestehen.

(4) Geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse am Veranstalter eines bundes- oder landesweiten Rundfunkprogramms und der sonstigen Einflüsse im Sinne des § 6a Abs. 1 bis 3 sind der LfR vor ihrem Vollzug anzuzeigen. Anmeldepflichtig sind der Veranstalter und die an dem Veranstalter unmittelbar oder mittelbar Beteiligten. Die Veränderungen dürfen nur dann von der LfR als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen dem Veranstalter eine Zulassung erteilt werden könnte.

(5) Für eine Kündigung der vertraglichen Vereinbarungen über ein gemeinsames Vollprogramm (§ 6 Abs. 2 und 3) gelten folgende Bestimmungen

1. Will eine der beiden Veranstaltergemeinschaften kündigen, so hat sie dies der LfR vorher anzuzeigen. Diese hat auf eine Fortdauer der Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen hinzuwirken. Erfolgt eine Kündigung, bevor die LfR die Einigungsversuche (Satz 2) für gescheitert erklärt hat, so erlischt die Zulassung der kündigenden Veranstaltergemeinschaft mit der Kündigung. Die Zulassung der anderen Veranstaltergemeinschaft besteht ohne Verpflichtung zu einem Vollprogramm fort. Sie kann ihr Programmschema entsprechend anpassen. Die Anpassung ist der LfR spätestens einen Monat vor ihrem Vollzug anzuzeigen. Absatz 3 findet keine Anwendung.
2. Kündigt eine Veranstaltergemeinschaft unter Beachtung von Nummer 1 aus den in § 6 Abs. 3 Satz 3 genannten Gründen, so hat sie diese Gründe gleichzeitig der LfR mitzuteilen. Die LfR widerruft die Zulassung der anderen Veranstaltergemeinschaft zu dem in § 6 Abs. 3 Satz 3 genannten Zeitpunkt, wenn ein in dieser Bestimmung genannter Kündigungsgrund vorliegt. Die Zulassung der kündigenden Veranstaltergemeinschaft besteht ohne Verpflichtung zu einem Vollprogramm fort. Sie kann ihr Programmschema entsprechend anpassen. Die Anpassung ist der LfR spätestens einen Monat vor ihrem Vollzug anzuzeigen. Absatz 3 findet keine Anwendung.

§ 9

Mitwirkungspflicht

(1) Der Antragsteller hat der LfR alle Angaben zu machen, die zur Prüfung des Antrags erforderlich sind.

(2) Kommt der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht innerhalb einer von der LfR bestimmten Frist nicht nach, ist sein Antrag abzulehnen.

(3) Der Antragsteller hat der LfR Änderungen bei den nach §§ 5 bis 6 a erforderlichen Angaben unverzüglich mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen, die nach der Zulassung eintreten.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, der LfR die in Artikel 6 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen aufgeführten Informationen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Verfahren bei Rechtsverstößen, Rücknahme und Widerruf

(1) Stellt die LfR einen Rechtsverstoß fest, so weist sie den Veranstalter nach Anhörung an, den Rechtsverstoß sofort oder innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben oder künftig zu unterlassen.

(2) Hat die LfR bereits einen Rechtsverstoß nach Absatz 1 beanstandet, so kann sie bei Fortdauer des Rechtsverstoßes oder bei einem weiteren Rechtsverstoß nach dieser Beanstandung zusammen mit der Anweisung nach Absatz 1 anordnen, daß die Zulassung für einen bestimmten Zeitraum, der einen Monat nicht überschreiten darf, ruht. Die Anordnung kann sich auch auf einzelne Teile des Rundfunkprogramms beziehen. Einzelheiten regelt die LfR unter Berücksichtigung der Schwere und Häufigkeit des Rechtsverstoßes durch Satzung.

(3) Die LfR kann bestimmen, daß Beanstandungen nach Absatz 1 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden.

(4) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn

- a) eine Voraussetzung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 bis 4 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und § 6 Abs. 4, bei lokalem Rundfunk nach § 25 Abs. 1 und § 29, nicht gegeben war oder
- b) der Veranstalter sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben, durch Täuschung, Drohung oder sonstige rechtswidrige Mittel erlangt hat.

(5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn

- a) nachträglich eine Voraussetzung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 bis 4 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und § 6 Abs. 4, bei lokalem Rundfunk nach § 25 Abs. 1 und § 29, entfällt, wenn trotz Versagung der Erlaubnis nach § 8 Abs. 3 Satz 2 das festgelegte Programmschema oder die festgelegte Programmdauer nicht eingehalten werden oder wenn der Veranstalter oder die weiteren anmeldepflichtigen Personen die geplanten Veränderungen vollziehen, ohne daß die LfR die nach § 8 Abs. 4 Satz 3 erforderliche Unbedenklichkeitsbestätigung erteilt hat,
- b) die Rundfunkveranstaltung aus Gründen, die vom Veranstalter zu vertreten sind, nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt begonnen, innerhalb einer von der LfR bestimmten Frist nicht aufgenommen oder nicht fortgesetzt wird,
- c) der Veranstalter aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, seiner Versorgungspflicht (§ 20) auch nach einer Fristsetzung durch die LfR nicht nachkommt oder
- d) der Veranstalter gegen seine Verpflichtung nach diesem Gesetz dreimal schwerwiegend verstoßen hat, die LfR den Verstoß jeweils durch Beschluß als schwerwiegend festgestellt und diesen dem Veranstalter zugestellt hat.

(6) Ergeben sich gegen einen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter Bedenken nach § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3, so kann die LfR anstelle von Maßnahmen nach Absatz 7 Buchstabe a) verlangen, daß der Vertreter vom Veranstalter abberufen wird.

(7) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

- a) der Veranstalter einer Anordnung der LfR (Absatz 2) innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht gefolgt ist,
- b) das Rundfunkprogramm die festgelegte Dauer auch nach Hinweis und Fristsetzung durch die LfR nicht erreicht,
- c) eine nach § 7 Abs. 3 maßgebliche Voraussetzung weggefallen ist und innerhalb von sechs Monaten nicht wiederhergestellt wird.

(8) Der Veranstalter wird für einen Vermögensnachteil, den er infolge von berechtigten Maßnahmen nach Absätzen 1 bis 7 erleidet, nicht entschädigt.

(9) §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen finden keine Anwendung.

3. Abschnitt:

Programmanforderungen

§ 11

Programmauftrag

Die Veranstalter verbreiten Rundfunk als Medium und Faktor des Prozesses freier Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit; sie nehmen insofern eine öffentliche Aufgabe wahr. Die Rundfunkprogramme haben entsprechend der jeweiligen Programmkategorie zu einer umfassenden Information und freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen, der Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen und dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen. In allen Vollprogrammen ist auch das öffentliche Geschehen in Nordrhein-Westfalen darzustellen.

§ 12

Programmgrundsätze

(1) Für alle Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten. Unterschwellige Techniken dürfen nicht eingesetzt werden.

(2) Die Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen zu achten und sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen, weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sowie Ehe und Familie sind zu achten. Die Rundfunkprogramme sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland und die internationale Verständigung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen beitragen und der Wahrheit verpflichtet sein. Kein Rundfunkprogramm darf einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

(3) Jedes Vollprogramm muß in Erfüllung des Programmauftrags die Vielfalt der Meinungen in möglichstster Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in jedem Vollprogramm angemessen zu Wort kommen. Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. Jedes Vollprogramm soll in der Berichterstattung angemessene Zeit für die Behandlung kontroverser Themen von allgemeiner Bedeutung vorsehen.

(4) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des/der Verfassers/Verfasserin als solche zu kennzeichnen.

(5) Bei Meinungsumfragen, die im Rundfunk durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ angelegt sind und ein entsprechend abgesichertes Meinungsbild wiedergeben.

(6) Zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum und zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen sollen die Fernsehveranstalter den Hauptteil ihrer insgesamt für Spielfilme, Fernsehspiele, Serien, Dokumentarsendungen und vergleichbare Produktionen vorgesehenen Sendezeit europäischen Werken entsprechend dem europäischen Recht vorbehalten.

(7) Fernsehvollprogramme sollen einen wesentlichen Anteil an Eigenproduktionen sowie Auftrags- und Ge-

meinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten. Das gleiche gilt für Fernsehspartenprogramme, soweit dies nach ihren inhaltlichen Schwerpunkten möglich ist.

§ 13

Redaktionelle Beschäftigte

Aufgabe der redaktionellen Beschäftigten ist es, im Rahmen ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten an der Erfüllung der Aufgaben nach §§ 11 und 12 mitzuwirken. Jede/r redaktionelle Beschäftigte erfüllt die ihm/ihr übertragenen Programmaufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung des Veranstalters in eigener journalistischer Verantwortung; Weisungsrechte der Vorgesetzten und vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 14

Schutz der Menschenwürde und Jugendschutz

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

- a) zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),
- b) den Krieg verherrlichen,
- c) pornographisch sind (§ 184 StGB),
- d) offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Veranstalter trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; der Veranstalter darf dies bei Sendungen zwischen 23.00 und 6.00 Uhr annehmen. Filme, die nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22.00 und 6.00 Uhr und Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23.00 und 6.00 Uhr verbreitet werden.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in die Liste nach § 1 Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 23.00 und 6.00 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann.

(4) Die LfR kann in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 abweichen. Dies gilt im Falle des Absatzes 2 Satz 2 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt.

(5) Die LfR kann in Richtlinien oder für den Einzelfall auch für Filme, auf die das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit keine Anwendung findet oder die hiernach für Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben sind, zeitliche Beschränkungen vorsehen, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden.

(6) Die LfR erläßt gemeinsam mit den anderen Landesmedienanstalten Richtlinien zur Durchführung des § 14 Abs. 1 bis 3. Erläßt die LfR Richtlinien nach Absatz 4 und 5, setzt sie sich mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF ins Benehmen.

4. Abschnitt:

Pflichten der Veranstalter

§ 15

Verantwortlichkeit

(1) Jeder Veranstalter muß der LfR einen für den Inhalt des Rundfunkprogramms Verantwortlichen benennen.

Werden mehrere Verantwortliche benannt, ist zusätzlich anzugeben, für welchen Teil des Rundfunkprogramms jeder einzelne verantwortlich ist. Die Pflichten des Veranstalters bleiben unberührt.

(2) Zum Verantwortlichen darf nur benannt werden, wer die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 erfüllt und seine Wohnung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat.

§ 16

Auskunftspflicht und Beschwerden

(1) Am Anfang und am Ende des täglichen Rundfunkprogramms ist der Veranstalter zu nennen. Außerdem ist am Ende jeder Sendung der für den Inhalt Verantwortliche anzugeben.

(2) Jeder hat das Recht, sich mit Eingaben und Anregungen zum Rundfunkprogramm an den Veranstalter zu wenden. Die LfR teilt auf Verlangen den Namen und die Anschrift des Veranstalters und des für den Inhalt des Rundfunkprogramms Verantwortlichen mit.

(3) Über Beschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, entscheidet der Veranstalter innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung. Hilft er der Beschwerde nicht oder innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht ab, so kann der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats die LfR anrufen. In der Beschwerdeentscheidung ist der Beschwerdeführer vom Veranstalter auf diese Möglichkeit und auf die Frist hinzuweisen. Beschwerden nach Satz 1 sind nur innerhalb von drei Monaten nach Ausstrahlung der Sendung zulässig.

(4) Wird in einer Beschwerde nach Absatz 3 zugleich die Verletzung von Vorschriften des Datenschutzes behauptet, so holt der Veranstalter vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme des Beauftragten der LfR für den Datenschutz ein. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 3.

(5) Einzelheiten des Verfahrens regelt die LfR durch Satzung.

§ 17

Aufzeichnungspflicht und Einsichtnahme

(1) Die Sendungen sind vom Veranstalter in Ton und Bild vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung oder eines Films verbreitet werden, kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt oder die Wiederbeschaffung sichergestellt werden.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 enden drei Monate nach dem Tag der Verbreitung. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, enden die Pflichten nach Absatz 1 erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Die LfR kann innerhalb der Fristen des Absatz 2 Aufzeichnungen und Filme jederzeit kostenlos einsehen.

(4) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten berührt zu sein, kann vom Veranstalter innerhalb der Fristen nach Absatz 2 Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme verlangen. Auf Antrag sind ihm gegen Erstattung der Selbstkosten Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film zu übersenden.

§ 18

Gegendarstellung

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, durch Rundfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine vom Veranstalter in einer Sendung verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.

(2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

- a) die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder
- b) die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung wesentlich überschreitet.

(3) Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt ha-

ben. Sie bedarf der Schriftform und muß von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Betroffene oder sein Vertreter kann die Verbreitung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, dem Veranstalter zugeht. Die Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(4) Die Gegendarstellung muß unverzüglich innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen.

(5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(6) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß der Veranstalter in der Form des Absatz 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder und der Vertretungen der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der Gerichte.

(8) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gegendarstellung zu Tatsachenbehauptungen in Druckwerken und Bildschirmtextangeboten bleiben unberührt.

§ 19

Verlautbarungsrecht, Sendezeit für Dritte

(1) Jeder Veranstalter hat der Bundesregierung und den obersten Landesbehörden für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit unverzüglich einzuräumen.

(2) Jeder Veranstalter eines landesweiten Vollprogramms hat Parteien oder Wählergruppen während ihrer Beteiligung an Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zum Landtag Nordrhein-Westfalen angemessene Sendezeit zur Wahlwerbung einzuräumen, wenn sie in Nordrhein-Westfalen

- a) einen Listenwahlvorschlag, eine Landesliste oder eine Landesreserveliste aufgestellt oder
- b) in einem Sechstel der Wahlkreise Kreiswahlvorschläge eingereicht

haben. Alle Parteien und Wählergruppen sind gleichzubehandeln; § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 Parteiengesetz gilt entsprechend. Für Sendezeiten zur Wahlwerbung, die ein Veranstalter ohne Verpflichtung nach diesem Gesetz oder über die Verpflichtung nach Satz 1 hinaus einräumt, gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Ein Veranstalter kann einer Partei oder Wählergruppe während ihrer Beteiligung an Kommunalwahlen Sendezeit zur Wahlwerbung einräumen; in diesem Fall gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Jeder Veranstalter eines landesweiten Vollprogramms hat den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den jüdischen Kultusgemeinden, wenn diese nicht als Veranstalter eines landesweiten Rundfunkprogramms zugelassen sind, auf deren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 kann der Veranstalter die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen.

(6) Für den Inhalt einer Sendung nach den Absätzen 1 bis 4 ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit gewährt worden ist.

(7) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 6 hat der Veranstalter die Ausstrahlung einer Sendung nach Absätzen 2 und 3 abzulehnen, wenn deren Inhalt offenkundig und schwerwiegend gegen die allgemeinen Gesetze verstößt oder nicht dem Zweck der Wahlwerbung dient. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde bei der LfR eingelegt werden. Die LfR bestätigt die Ablehnung oder ordnet die Verbreitung der Sendung an.

(8) In bundesweit verbreiteten Programmen sind den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den jüdischen Gemeinden auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen; die Veranstalter können die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen. Politische Parteien oder Vereinigungen, für die ein Wahlvorschlag zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament zugelassen ist, erhalten zur Vorbereitung der Wahlen angemessene Sendezeiten entsprechend § 5 Abs. 1 bis 3 Parteiengesetz; sie sind bei einer Kostenerstattung gemäß dem Umfang der jeweiligen Sendungen gleichzubehandeln.

§ 20

Versorgungspflicht

(1) Jeder Veranstalter hat im Rahmen der verfügbaren Übertragungskapazitäten die vollständige und technisch gleichwertige Versorgung der Rundfunkteilnehmer im Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

(2) Die LfR kann dem Veranstalter angemessene Übergangsfristen einräumen.

5. Abschnitt:

Finanzierung von Rundfunkprogrammen

§ 21

Finanzierungsarten

(1) Die Finanzierung der Veranstalter erfolgt vorrangig durch Einnahmen aus Werbung und durch Entgelte (Abonnement und Einzelentgelte) der Teilnehmer.

(2) Sollen Rundfunkprogramme, für die ein Entgelt erhoben wird, auch Werbung enthalten, so ist dies in den Entgeltbedingungen ausdrücklich anzukündigen. Bei Sendungen, für die ein Einzelentgelt erhoben wird, muß vor dem Empfang der Sendung die Entgeltlichkeit und die Höhe des Entgelts erkennbar sein.

(3) Wird ein Rundfunkprogramm auch durch Spenden finanziert, so ist der Veranstalter dafür verantwortlich, daß der Spender keinen Einfluß auf das Rundfunkprogramm ausüben kann. Der Veranstalter hat Spenden einer Person oder einer Personenvereinigung, die einzeln oder in ihrer Summe in einem Kalenderjahr 20 000 DM übersteigen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Sponsors sowie der Gesamthöhe der Spenden der LfR mitzuteilen. Einzelheiten regelt die LfR durch Satzung.

§ 22

Werbeinhalte, Kennzeichnung

(1) Werbung darf nicht irreführen, den Interessen der Verbraucher nicht schaden und nicht Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher sowie den Schutz der Umwelt gefährden. Werbung, die sich auch an Kinder und Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche eingesetzt werden, darf nicht ihren Interessen schaden oder ihre Unerfahrenheit ausnutzen.

(2) Werbung oder Werbetreibende dürfen das übrige Programm inhaltlich oder redaktionell nicht beeinflussen.

(3) Werbung muß als solche klar erkennbar sein. Sie muß im Fernsehen durch optische und im Hörfunk durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.

(4) Dauerwerbesendungen sind zulässig, wenn der Werbecharakter erkennbar im Vordergrund steht und die Werbung einen wesentlichen Bestandteil der Sendung darstellt. Sie müssen zu Beginn als Dauerwerbesendung angekündigt und während ihres gesamten Verlaufs als

solche gekennzeichnet werden. Sätze 1 und 2 gelten für Werbeformen im Sinne von § 22 b Abs. 2 entsprechend.

(5) Schleichwerbung ist unzulässig. Schleichwerbung ist die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als zu Werbezwecken vorgesehen, wenn sie gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erfolgt.

(6) In der Fernsehwerbung dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.

(7) Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig, § 19 bleibt unberührt.

§ 22 a

Einfügung der Werbung

(1) Übertragungen von Gottesdiensten sowie Sendungen für Kinder dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden.

(2) Fernsehwerbung ist in Blöcken und zwischen einzelnen Sendungen einzufügen; sie kann unter den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Voraussetzungen auch in Sendungen eingefügt werden, sofern der gesamte Zusammenhang und der Charakter der Sendung nicht beeinträchtigt werden.

(3) In Fernsehsendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder in Sportsendungen und Übertragungen ähnlich gegliederter Ereignisse und Darbietungen, die Pausen enthalten, darf Werbung nur zwischen den eigenständigen Teilen oder in den Pausen eingefügt werden. Bei anderen Sendungen muß der Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Unterbrechungen innerhalb der Sendung mindestens 20 Minuten betragen. Die Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 dürfen Werke wie Kinospielefilme und Fernsehfilme mit Ausnahme von Serien, Reihen, leichten Unterhaltungssendungen und Dokumentarsendungen, sofern sie länger als 45 Minuten dauern, nur einmal je vollständigem 45-Minutenzeitraum unterbrochen werden. Eine weitere Unterbrechung ist zulässig, wenn diese Sendungen mindestens 20 Minuten länger dauern als zwei oder mehr vollständige 45-Minutenzeiträume.

(5) Im Fernsehen dürfen Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Dokumentarsendungen und Sendungen religiösen Inhalts nicht durch Werbung unterbrochen werden, wenn sie kürzer als 30 Minuten sind. Bei einer Länge von 30 Minuten oder mehr gelten die Bestimmungen der Absätze 2 und 3.

(6) Richtet sich die Werbung in einem Fernsehprogramm eigens oder häufig an Zuschauer eines anderen Staates, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft ist, so dürfen die für die Fernsehwerbung dort geltenden Vorschriften nicht umgangen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften dieses Gesetzes über die Werbung strenger sind als jene Vorschriften, die in dem betreffenden Staat gelten, ferner nicht, wenn mit dem betroffenen Staat Übereinkünfte auf diesem Gebiet geschlossen wurden.

§ 22 b

Dauer der Werbung

(1) Die Dauer der Werbung darf insgesamt 20 vom Hundert, die der Spotwerbung 15 vom Hundert der täglichen Sendezeit nicht überschreiten. Innerhalb eines Einstundenzeitraums darf die Dauer der Spotwerbung 20 vom Hundert nicht überschreiten.

(2) Werbeformen, wie direkte Angebote an die Öffentlichkeit für den Verkauf, den Kauf oder die Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen dürfen eine Stunde am Tag nicht überschreiten. Rundfunkveranstalter dürfen nicht als Vertragspart-

ner oder Vertreter für die Bestellung von Waren und Dienstleistungen tätig sein.

§ 22 c

Sponsoring

(1) Sponsoring ist der Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunkfähigkeiten oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern.

(2) Bei Sendungen, die ganz oder teilweise gesponsert werden, muß zu Beginn und am Ende auf die Finanzierung durch den Sponsor in vertretbarer Kürze deutlich hingewiesen werden. Neben oder anstelle des Namens des Sponsors kann auch dessen Firmenemblem eingeblendet werden.

(3) Inhalt und Programmplatz einer gesponserten Sendung dürfen vom Sponsor nicht in der Weise beeinflusst werden, daß die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des Rundfunkveranstalters beeinträchtigt werden.

(4) Gesponserte Sendungen dürfen nicht zum Verkauf, zum Kauf oder zur Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder Dienstleistungen des Sponsors oder eines Dritten, vor allem durch entsprechende besondere Hinweise, anregen. Die Sendungen dürfen nicht zum Zwecke der Werbung für Produkte oder Dienstleistungen des Sponsors unterbrochen werden.

(5) Wer nach diesem Gesetz oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht werben darf oder wer überwiegend Produkte herstellt oder verkauft oder wer Dienstleistungen erbringt, für die Werbung nach diesem Gesetz oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, darf Sendungen nicht sponsern.

(6) Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen dürfen nicht gesponsert werden.

§ 22 d

Richtlinien der LfR

Die LfR erläßt gemeinsam mit den anderen Landesmedienanstalten Richtlinien zur Durchführung der §§ 22 bis 22 c.

6. Abschnitt:

Zulassung von lokalem Rundfunk

§ 23

Anzuwendende Vorschriften

(1) Lokale Programme dürfen nur nach den Vorschriften dieses Abschnitts veranstaltet und verbreitet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ bleiben unberührt.

(2) Für lokale Programme gelten § 2 Abs. 1, 2, 5 bis 8, 9 Satz 1, Abs. 10, §§ 3, 4 Abs. 1 bis 3, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und 2 Satz 1, Abs. 3 und 4, §§ 9 bis 11 Satz 1 und 2, § 12 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 13 bis 18, 19 Abs. 3, §§ 20 bis 22 d, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes geregelt ist.

§ 24

Grundsätze für lokalen Rundfunk

(1) Lokaler Rundfunk ist dem Gemeinwohl verpflichtet. Lokale Programme müssen das öffentliche Geschehen im Verbreitungsgebiet darstellen und wesentliche Anteile an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung enthalten. Sie sollen den publizistischen Wettbewerb fördern. Sie dürfen sich nicht ausschließlich an bestimmte Zielgruppen wenden und sollen darauf ausgerichtet sein, bei den Rundfunkteilnehmern angenommen zu werden. In jedem lokalen Programm muß die Vielfalt der Meinungen in möglichstster Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck gebracht werden. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen im Verbreitungsgebiet müssen in jedem lokalen Programm zu Wort kommen. Jedes lokale Programm soll in der Berichterstattung angemessene Zeit für die Behand-

lung kontroverser Themen von allgemeiner Bedeutung vorsehen.

(2) Ein lokales Hörfunkprogramm (§ 2 Abs. 2) muß eine tägliche Programmdauer von mindestens acht Stunden, ein lokales Fernsehprogramm (§ 2 Abs. 2) von mindestens 30 Minuten haben. Wenn ein wirtschaftlich leistungsfähiger lokaler Hörfunk mit einer täglichen Programmdauer von mindestens acht Stunden nicht gewährleistet ist, kann die LfR statt der Festlegung eines abweichenden Verbreitungsgebietes nach § 31 Abs. 1 Satz 3 eine tägliche Programmdauer von mindestens fünf Stunden im lokalen Hörfunk zulassen, wenn damit ein wirtschaftlich leistungsfähiger lokaler Hörfunk gewährleistet werden kann. Veranstaltergemeinschaften können Vereinbarungen über einen Programmaustausch treffen. Das Nähere regelt die LfR durch Satzung.

(3) Jede Veranstaltergemeinschaft (§§ 25, 26) hat den obersten Landesbehörden, den Kreisen und den Gemeinden im Verbreitungsgebiet für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit unverzüglich einzuräumen. Jede Veranstaltergemeinschaft hat den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den jüdischen Kultusgemeinden auf deren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen. § 19 Abs. 3, 5 und 6 gilt entsprechend.

(4) Jede Veranstaltergemeinschaft muß in ihr tägliches Programm nach Maßgabe des Programmschemas mit bis zu 15 vom Hundert der Sendezeit, höchstens jedoch zwei Stunden täglich, Programmbeiträge von Gruppen, insbesondere mit kultureller Zielsetzung, einbeziehen,

1. die nicht über die Befugnis nach § 26 Abs. 1 Satz 1 verfügen,
2. deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist,
3. die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 erfüllen,
4. die nicht nach § 5 Abs. 2 von der Antragstellung ausgeschlossen sind; dies gilt nicht für Theater, Volkshochschulen und sonstige kulturelle Einrichtungen,
5. deren Mitglieder ihren Wohnsitz im Verbreitungsgebiet (§ 31) haben.

Mitglieder einer Veranstaltergemeinschaft oder Personen, die zu dieser in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen, dürfen an der Herstellung von Programmbeiträgen nach Satz 1 nicht mitwirken. Nicht in Anspruch genommene Sendezeit kann die Veranstaltergemeinschaft selbst nutzen. Sie muß den Gruppen auf deren Verlangen Produktionshilfen zur Verfügung stellen. § 35 Abs. 7 Nr. 2 gilt entsprechend. Weitere Einzelheiten werden durch Satzung der LfR in entsprechender Anwendung der Grundsätze nach § 35 Abs. 8 Nr. 2, 3 und 4 geregelt. Die Programmbeiträge dürfen keine Werbung enthalten. Gesponserte Programmbeiträge sind grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die LfR.

(5) Die Veranstaltergemeinschaft ist für den Inhalt der Programmbeiträge nach Absatz 4 Satz 1 verantwortlich. Sie lehnt Programmbeiträge ab, die den in Absatz 4 genannten Anforderungen und den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen. Das Nähere regelt die LfR durch Satzung.

(6) Die Veranstaltergemeinschaft kann für die Gewährung von Produktionshilfen (notwendige studientechnische Einrichtungen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Beratung) nach Absatz 4 die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen. Dabei müssen alle Gruppen gleich behandelt werden; die Veranstaltergemeinschaft hat eine Entgeltordnung aufzustellen. Das Nähere regelt die LfR durch Satzung.

(7) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet in den Fällen der Absätze 4 bis 6 die LfR.

§ 25

Veranstaltergemeinschaft

(1) Die Zulassung wird nur einer Veranstaltergemeinschaft erteilt, deren Zusammensetzung und Satzung den Bestimmungen der §§ 26 bis 28 entspricht. Sie muß als

Verein im Sinne des § 21 Bürgerliches Gesetzbuch in das Vereinsregister eingetragen sein. Die Satzung muß vorsehen, daß alleiniger Zweck des Vereins die Veranstaltung und Verbreitung von lokalem Rundfunk und der Abschluß einer Vereinbarung über ein Rahmenprogramm (§ 30) ist. Der Verein ist Veranstalter des Programms und trägt hierfür die alleinige Verantwortung. Er bedient sich zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben einer Betriebsgesellschaft (§ 29), die auf Inhalt und Gestaltung des Programms keinen Einfluß nehmen darf.

(2) Die Zulassung für ein lokales Rundfunkprogramm umfaßt auch die Befugnis zur Verbreitung von Fensterprogrammen.

(3) Die Veranstaltergemeinschaft stellt im Einvernehmen mit ihren redaktionellen Beschäftigten ein Redakteurstatut auf.

(4) Die Veranstaltergemeinschaft stellt für jedes Kalenderjahr einen Stellenplan und einen Wirtschaftsplans auf, in den alle zu erwartenden Erträge und Aufwendungen einzustellen sind. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind dabei zu beachten. Die Veranstaltergemeinschaft ist an die Ansätze des Wirtschafts- und Stellenplans gebunden. Der Vorstand der Veranstaltergemeinschaft stellt den Entwurf beider Pläne in Abstimmung mit der Betriebsgesellschaft auf und legt der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Entwurf unerledigte Einwände der Betriebsgesellschaft zur Beschlußfassung vor. Beide Pläne bedürfen der Zustimmung der Betriebsgesellschaft. Die Betriebsgesellschaft ist verpflichtet, der Veranstaltergemeinschaft alle nach Satz 1 erforderlichen Angaben rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Veranstaltergemeinschaft kann diese Unterlagen der LfR zum Zwecke der Beratung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz zur Verfügung stellen.

(5) Die Betriebsgesellschaft ist verpflichtet, der Veranstaltergemeinschaft Änderungen ihrer Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Die Veranstaltergemeinschaft ist verpflichtet, Änderungen der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse der Betriebsgesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) sowie Änderungen der Vereinbarung nach § 29 Abs. 1 und 2 der LfR unverzüglich anzuzeigen.

§ 26

Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft

(1) Die Veranstaltergemeinschaft muß von mindestens acht natürlichen Personen gegründet worden sein, die von folgenden Stellen bestimmt worden sind

1. Evangelische Kirchen,
2. Katholische Kirche,
3. jüdische Kultusgemeinden,
4. Kreistag, Rat der kreisfreien Stadt oder Vertreterversammlung nach Absatz 2 Nr. 2 Satz 2,
5. Gewerkschaftliche Spitzenorganisation mit der höchsten Mitgliederzahl im Verbreitungsgebiet,
6. Arbeitgeberverbände,
7. Jugendring des Kreises oder der kreisfreien Stadt,
8. Sportbund des Kreises oder der kreisfreien Stadt,
9. Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk),
10. nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Verbände,
11. Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen, Landesarbeitgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V.,
12. Verleger von Tageszeitungen mit Lokalausgaben im Verbreitungsgebiet,
13. Industriegewerkschaft Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst (IG Medien), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Journalismus (dju), sowie Deutscher Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Wer zu einer Gründungsversammlung einladen will, hat allen in Satz 1 genannten Stellen Ort und Zeit der Gründungsversammlung zwei Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt schriftlich mitzuteilen. Personen, die ihm von

diesen Stellen als von ihnen bestimmte Gründungsmitglieder benannt werden, sind zur Gründungsversammlung schriftlich einzuladen. Die Gründungssatzung muß von den nach Satz 1 bestimmten, in der Gründungsversammlung anwesenden Personen einstimmig beschlossen werden. Kommt ein solcher Beschluß nicht zustande, soll die LfR auf eine Einigung hinwirken. Frühestens zwei Monate nach der Gründungsversammlung können mindestens drei Viertel der nach Satz 1 bestimmten, in der Versammlung anwesenden Personen die Satzung beschließen. Zu einer solchen Versammlung müssen alle nach Satz 1 bestimmten Personen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich geladen werden. Die Satzung muß vorsehen, daß diejenigen Personen, die der Satzung nicht zugestimmt haben, auf Antrag in den Verein aufzunehmen sind.

(2) Für die Bestimmung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitglieder gilt folgendes

1. In den Fällen des Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erfolgt die Bestimmung nach den Vorschriften der dort genannten Kirchen und Kulturgemeinden.
2. Umfaßt das Verbreitungsgebiet nur einen Kreis oder nur eine kreisfreie Stadt, so erfolgt die Bestimmung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 durch den Kreistag oder den Rat der kreisfreien Stadt. Umfaßt das Verbreitungsgebiet über einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt hinaus weitere Kreise, kreisfreie Städte oder kreisangehörige Gemeinden, so erfolgt die Bestimmung durch eine Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sitzungen der Vertreterversammlung werden von der LfR einberufen und geleitet. Die Zahl der Vertreter richtet sich nach der für die letzte Kommunalwahl maßgeblichen Bevölkerungszahl. Die Kreise und/oder kreisfreien Städte entsenden je 10000 Einwohner einen Vertreter. Gehören aus einem Kreis nicht alle kreisangehörigen Gemeinden zum Verbreitungsgebiet, so erfolgt die Entsendung der Vertreter anstelle des Kreises durch die kreisangehörigen Gemeinden. Kreisangehörige Gemeinden entsenden mindestens zwei Vertreter, im übrigen gilt Satz 6 entsprechend. Die Vertreter werden von den Vertretungskörperschaften nach den Grundsätzen des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens gewählt. Das Nähere regelt die LfR durch Satzung.
3. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 5 bis 13 erfolgt die Bestimmung durch diejenige Gliederung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stelle, die für das gesamte Verbreitungsgebiet zuständig ist. Erfüllen mehrere Gliederungen die Voraussetzung des Satzes 1, so ist die unterste Gliederung zuständig.
4. Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 13 genannten Stellen dürfen jeweils einmal ein Mitglied bestimmen. Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Stellen bestimmen abweichend hiervon zwei Mitglieder; sie werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) gewählt.
5. Soweit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 13 jeweils mehrere Stellen genannt sind, können sie nur gemeinsam ein Mitglied bestimmen.
6. Die Satzung muß vorsehen, daß diejenigen Stellen nach Absatz 1 Satz 1, die kein Gründungsmitglied bestimmt haben, auf Verlangen eine natürliche Person als Mitglied, im Falle von Nummer 4 Satz 2 zwei natürliche Personen als Mitglieder des Vereins bestimmen können. Der Verein muß diese Stellen unverzüglich nach der Gründung auffordern, die Bestimmung vorzunehmen. Erfolgt die Bestimmung nicht binnen zwei Monaten seit Zugang der Aufforderung, so bedarf die Aufnahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Mitglieder.
7. Die Bestimmung kann auf fünf Jahre befristet werden.

(3) Dem Verein muß als Mitglied je eine weitere natürliche Person aus dem Bereich Kultur und Kunst, aus dem Bereich Bildung und Wissenschaft, aus dem Kreis der ausländischen Mitbürger sowie ein Mitglied eines in das Vereinsregister eingetragenen gemeinnützigen Vereins angehören, dessen satzungsgemäßer Zweck in der Förderung des lokalen Rundfunks im Verbreitungsgebiet besteht. Die Satzung muß vorsehen, daß über die Aufnahme die von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen be-

stimmten Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen und daß der Beschluß erst nach Abschluß des Verfahrens nach Absatz 2 Nr. 6 erfolgen kann.

(4) Die Satzung muß ferner vorsehen, daß ein Vertreter der Betriebsgesellschaft an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands teilnehmen kann.

(5) Die Satzung muß auch vorsehen, daß die Mitglieder des Vereins nach Absatz 1 und 3 bis zu vier weitere natürliche Personen als Mitglieder aufnehmen können. Der Aufnahmebeschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in Absatz 1 und 3 genannten Mitglieder.

(6) Die Satzung muß vorsehen, daß dem Verein höchstens 22 Mitglieder angehören dürfen. Stellen, die mehrere Mitglieder bestimmen, müssen mindestens zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen bestimmen. Im übrigen ist im Falle des Absatz 2 Nummer 7 für mindestens jede zweite Frist eine Frau zu bestimmen. Die Anforderungen nach Satz 2 und 3 entfallen nur, wenn der jeweiligen Organisation oder Gruppe aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist.

(7) Jedes Mitglied des Vereins und des Vorstands

1. muß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 erfüllen,
2. muß im Verbreitungsgebiet seine Wohnung oder seinen ständigen Aufenthalt haben,
3. darf nicht zu den Personen gehören, derentwegen Veranstaltergemeinschaften nach § 5 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 von der Zulassung ausgeschlossen sind.

Die Mitglieder des Vereins müssen den Stellen, die sie bestimmt haben (Absatz 1 Satz 1), nicht angehören.

(8) Die Satzung muß vorsehen, daß die Mitgliedschaft eines nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Mitglieds endet, wenn

- a) diese Mitglied aus der Stelle oder der Organisation, von der es bestimmt worden ist und der es zu diesem Zeitpunkt angehörte, ausgeschieden ist,
- b) die Frist nach Absatz 2 Nr. 7 abgelaufen ist oder
- c) die Dauer der Zulassung abgelaufen ist oder wenn die Zulassung zurückgenommen oder widerrufen ist.

Satz 1 Buchstabe c) gilt auch für die Mitglieder nach Absatz 3 und 5. Die Satzung muß auch vorsehen, daß die Mitgliedschaft in den Fällen der Sätze 1 und 2 fort dauert, wenn vor dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft im Falle des Absatz 1 Satz 1 eine Bestätigung durch die dort genannten Stellen und in den Fällen der Absätze 3 und 5 eine Bestätigung nach den dort genannten Bestimmungen erfolgt.

(9) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so richtet sich die Nachfolge nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 und 5.

(10) § 55 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 20 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen finden auf die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 keine Anwendung.

§ 27

Mitgliederversammlung und Vorstand

(1) Die Satzung muß vorsehen, daß die Mitgliederversammlung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Veranstaltergemeinschaft berät und beschließt.

(2) Der Mitgliederversammlung müssen satzungsgemäß insbesondere folgende Aufgaben obliegen

1. Beschlußfassung über die Satzung,
2. Wahl und Abberufung des Vorstands,
3. Beschlußfassung über die Einstellung und Entlassung der leitenden Beschäftigten und aller redaktionellen Beschäftigten,
4. Beschlußfassung über den jährlichen Wirtschafts- und Stellenplan,
5. Zustimmung zum Abschluß von Tarifverträgen,

6. Beschlußfassung über Grundsatzfragen der Programmplanung und der Rundfunktechnik,
7. Überwachung der Erfüllung des Programmauftrags, der Einhaltung der Programmgrundsätze und der Grundsätze für lokalen Rundfunk,
8. Aufstellung und Änderung des Programmschemas,
9. Änderung der Programmdauer,
10. Abschluß, Änderung und Kündigung der Vereinbarung mit der Betriebsgesellschaft,
11. Aufstellung des Redakteurstatuts,
12. Beschlußfassung über ein Rahmenprogramm,
13. Auflösung des Vereins.

Die Satzung kann vorsehen, daß die Mitgliederversammlung die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 3, 8 und 9 durch Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder dem Vorstand übertragen, aber jederzeit mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder wieder an sich ziehen kann.

(3) Die Satzung muß vorsehen, daß die Mitgliederversammlung beschlußfähig ist, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und alle Mitglieder nach näherer Vorschrift der Satzung geladen wurden, daß anderenfalls alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist erneut zu laden sind und daß in der darauf stattfindenden Sitzung die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

(4) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung muß die Satzung folgende Regelung vorsehen

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Soweit in Nummer 3 nichts anderes geregelt ist, werden Beschlüsse mindestens mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Einstellung und Entlassung des/der Chefredakteurs/Chefredakteurin, über die Aufstellung des Programmschemas, über den Abschluß, die Änderung und die Kündigung der Vereinbarung mit der Betriebsgesellschaft, über die Wahl und die Abberufung des Vorstands und über die Übertragung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Aufgaben bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder; in einer Sitzung, in der die Mitgliederversammlung nach Absatz 3 ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist, muß mindestens die Mehrheit der Mitglieder zustimmen.

Beschlüsse nach Satz 1 Nr. 3 dürfen mit Ausnahme der Wahl und Abberufung des Vorstands erst nach Abschluß des Verfahrens nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3 erfolgen.

(5) Die Satzung muß vorsehen, daß der Vorstand aus drei Personen besteht.

(6) Die Satzung muß ferner vorsehen, daß dem Vorstand vor allem die Aufgabe übertragen wird,

1. den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
2. den Entwurf des jährlichen Wirtschafts- und Stellenplans aufzustellen und
3. die Mitgliederversammlung vorzubereiten.

§ 28

Chefredakteur/in

(1) Die Veranstaltergemeinschaft muß eine/n Beschäftigte/n mit der redaktionellen Leitung betrauen (Chefredakteur/in).

(2) Die Einstellung und Entlassung des/der Chefredakteurs/Chefredakteurin bedarf der Zustimmung der Betriebsgesellschaft. Diese darf die Zustimmung nur aus Gründen verweigern, die nicht mit der publizistischen Einstellung des/der Chefredakteurs/Chefredakteurin zusammenhängen.

(3) Die Satzung der Veranstaltergemeinschaft muß vorsehen, daß der/die Chefredakteur/in im Rahmen des Stellenplans Vorschläge für die Einstellung und Entlassung von redaktionellen Beschäftigten unterbreiten kann und daß gegen den Widerspruch des/der Chefredakteurs/Chefredakteurin redaktionelle Beschäftigte nicht eingestellt und entlassen werden dürfen.

§ 29

Betriebsgesellschaft; Vereinbarung mit der Veranstaltergemeinschaft

(1) Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn die Veranstaltergemeinschaft eine für die beantragte Dauer verbindliche vertragliche Vereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft nachweist, deren sie sich zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben bedient.

(2) Die Vereinbarung muß die Verpflichtung der Veranstaltergemeinschaft und der Betriebsgesellschaft enthalten, daß eine Kündigung nach Absatz 7 nur mit einer Frist von einem halben Jahr bis zum Ende des Kalenderjahres erfolgen darf. Die Vereinbarung muß die Verpflichtung der Veranstaltergemeinschaft enthalten, Rundfunkwerbung nur von der Betriebsgesellschaft zu übernehmen. Sie muß die Verpflichtung der Betriebsgesellschaft enthalten, für die Dauer der Zulassung

1. die zur Produktion und zur Verbreitung des lokalen Programms erforderlichen technischen Einrichtungen zu beschaffen und der Veranstaltergemeinschaft zur Verfügung zu stellen,
2. der Veranstaltergemeinschaft die zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen und durch die Vereinbarung bestimmten Aufgaben erforderlichen Mittel in vertraglich bestimmtem Umfang zur Verfügung zu stellen; dies umfaßt auch die Mittel dafür, daß im Rahmen der Veranstaltergemeinschaft organisatorische Aufgaben haupt- oder nebenamtlich wahrgenommen werden können,
3. für die Veranstaltergemeinschaft den in § 24 Abs. 4 Satz 1 genannten Gruppen Produktionshilfen zur Verfügung zu stellen; dabei müssen alle Gruppen gleichbehandelt werden,
4. einen Vertreter der Veranstaltergemeinschaft an den Sitzungen der Organe der Betriebsgesellschaft teilnehmen zu lassen,
5. die Vereinbarung nur mit einer Veranstaltergemeinschaft zu treffen.

(3) Mit dem Zulassungsantrag der Veranstaltergemeinschaft sind die vertraglichen Vereinbarungen vorzulegen und die notwendigen Angaben zu machen, aus denen hervorgeht, daß die Betriebsgesellschaft wirtschaftlich und organisatorisch die Erfüllung der mit der Veranstaltergemeinschaft vertraglich getroffenen Vereinbarungen gewährleistet.

(4) Die Veranstaltergemeinschaft muß nachweisen, daß sie die vertragliche Vereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft abgeschlossen hat, die erwarten läßt, daß sie zur Gewährleistung einer freien und vielfältigen Presse den Belangen aller im Verbreitungsgebiet (§ 31) erscheinenden Tageszeitungen mit Lokalausgaben angemessene Rechnung trägt. Unternehmen mit einer oder mehreren Tageszeitungen dürfen insgesamt nicht mehr als 75 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile an der Betriebsgesellschaft besitzen; erscheinen im Verbreitungsgebiet (§ 31) mehrere Tageszeitungen mit Lokalausgaben, so müssen sie im Zweifel entsprechend ihren Marktanteilen beteiligt sein. Handelt es sich um ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen oder um ein Konzernunternehmen im Sinne des Aktiengesetzes, so sind ihm die Anteile zuzurechnen, die von den mit ihm verbundenen Unternehmen gehalten werden.

(5) Besteht keine Betriebsgesellschaft, die den Anforderungen nach Absatz 4 entspricht, so entscheidet die LfR unter Berücksichtigung einer möglichst großen örtlichen Medienvielfalt darüber, ob von dem Erfordernis nach Absatz 4 Satz 1 abgesehen werden kann. Absatz 4 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die vertragliche Vereinbarung nicht zustandekommt, weil Betriebsgesellschaften, die den Anforderungen nach Absatz 4 entsprechen, Forderungen stellen, die über die dort genannten Belange hinausgehen. Kann in einem Verbreitungsgebiet (§ 31) mehr als ein Hörfunkprogramm oder mehr als ein Fernsehprogramm zugelassen werden, so gilt Absatz 4 Satz 1 nur für das Programm mit der größten technischen Reichweite; bei mehreren Programmen mit gleicher technischer Reichweite legt die LfR das Programm fest, für das Absatz 4 Satz 1 gilt.

(6) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Unternehmen und Vereinigungen, an denen eine oder mehrere Gemeinden oder Gemeindeverbände beteiligt sind (kommunale Träger), haben bis zur Zulassung der Veranstaltergemeinschaft das Recht, eine Beteiligung an der Betriebsgesellschaft mit insgesamt bis zu 25 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile zu verlangen. § 89 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung.

(7) Für die Kündigung der vertraglichen Vereinbarung zwischen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft gelten folgende Bestimmungen

1. Will die Veranstaltergemeinschaft oder die Betriebsgesellschaft die Vereinbarung kündigen, so hat sie dies der LfR vorher anzuzeigen. Die LfR hat auf eine Fortdauer der Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen hinzuwirken. Erfolgt eine Kündigung, bevor die LfR die Einigungsversuche (Satz 2) für gescheitert erklärt hat, so erlischt bei Kündigung durch die Veranstaltergemeinschaft deren Zulassung; kündigt die Betriebsgesellschaft, so findet Absatz 4 Satz 1 auf die von der Veranstaltergemeinschaft vorzulegende neue Vereinbarung keine Anwendung.
2. Kündigt die Veranstaltergemeinschaft unter Beachtung von Nummer 1 die Vereinbarung mit der Betriebsgesellschaft wegen einer schwerwiegenden Vertragsverletzung, so entscheidet die LfR binnen zwei Monaten darüber, ob Absatz 4 Satz 1 auf die von der Veranstaltergemeinschaft vorzulegende neue Vereinbarung Anwendung findet. Sie hat dabei Bedeutung und Gewicht der Vertragsverletzung sowie die in Absatz 4 Satz 1 genannten Belange abzuwägen. Die neue Vereinbarung ist spätestens drei Monate nach der Entscheidung der LfR (Satz 1) vorzulegen, anderenfalls widerruft diese die Zulassung.
3. Kündigt die Betriebsgesellschaft unter Beachtung von Nummer 1 die Vereinbarung mit der Begründung, daß durch eine schwerwiegende Vertragsverletzung der Veranstaltergemeinschaft den in Absatz 4 Satz 1 genannten Belangen nicht mehr angemessen Rechnung getragen werde, so entscheidet die LfR binnen zwei Monaten über den Widerruf der Zulassung. Sie hat dabei Bedeutung und Gewicht der Vertragsverletzung und die in Absatz 4 Satz 1 genannten Belange abzuwägen.

§ 30

Rahmenprogramm

(1) Veranstaltergemeinschaften können untereinander und mit Dritten Vereinbarungen über die Veranstaltung und Verbreitung eines Rahmenprogramms oder über die Veranstaltung und Verbreitung von eigener Werbung im Programm des Dritten treffen. Für das Rahmenprogramm gelten die Vorschriften des 2. bis 5. Abschnitts mit Ausnahme des § 19 Abs. 2, 3 und 5 bis 7; veranstaltet und verbreitet der Westdeutsche Rundfunk Köln aufgrund einer Vereinbarung nach Satz 1 das Rahmenprogramm, so gilt dafür das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“. Die LfR kann auf Antrag einer Veranstaltergemeinschaft (§ 25), auch wenn diese noch nicht zugelassen ist, dem Veranstalter des Rahmenprogramms bis zu sechs Monaten die Verbreitung des Rahmenprogramms unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlauben, wenn der Veranstalter des Rahmenprogramms schriftlich der LfR seine Zustimmung erklärt hat. Die LfR ist verpflichtet, die Erlaubnis auf Verlangen der Veranstaltergemeinschaft unverzüglich zu widerrufen. Eine erneute Erlaubnis ist nicht zulässig.

(2) Die Vereinbarung jeder Veranstaltergemeinschaft nach Absatz 1 Satz 1 bedarf des Einvernehmens mit der Betriebsgesellschaft.

§ 31

Örtliches Verbreitungsgebiet

(1) Die Verbreitungsgebiete für lokale Programme legt die LfR durch Satzung fest. Das Verbreitungsgebiet für lokale Programme ist das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt, sofern die Übertragungskapazitäten und die örtlichen Verhältnisse einen wirtschaftlich leistungsfähigen lokalen Rundfunk ermöglichen. Anderenfalls sind

hiervon abweichende Verbreitungsgebiete nach folgenden Grundsätzen festzulegen

1. Das Verbreitungsgebiet soll nicht mehr als 600 000 Einwohner umfassen,
2. es soll zusammenhängende Kommunikations-, Kultur- und Wirtschaftsräume berücksichtigen,
3. es soll die kommunalen Gebietsgrenzen berücksichtigen,
4. es soll einen wirtschaftlich leistungsfähigen lokalen Rundfunk ermöglichen.

Die Festlegung der Verbreitungsgebiete hat zu gewährleisten, daß im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein flächendeckender lokaler Rundfunk entstehen kann.

(2) Umfaßt das Verbreitungsgebiet über einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt hinaus weitere Kreise, kreisfreie Städte oder kreisangehörige Gemeinden, kann die LfR die Zulassung unter der Auflage erteilen, daß im Rahmen des lokalen Programms Fensterprogramme für Teile des Verbreitungsgebiets verbreitet werden.

(3) Wird das Programm ausschließlich leistungsgebunden durch eine Kabelanlage verbreitet, so gilt als Verbreitungsgebiet das von der Kabelanlage versorgte Gebiet.

7. Abschnitt:

Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen, in Einrichtungen und in Wohnanlagen

§ 32

Sendungen in Einrichtungen

(1) Für Sendungen, die

- a) im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden oder
- b) für Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen,

wird die Zulassung durch die LfR in einem vereinfachten Zulassungsverfahren erteilt. Die Zulassung für Sendungen nach Satz 1 Buchstabe a) darf einem Veranstalter für die gleiche Veranstaltung nur für ein bestimmtes Verbreitungsgebiet (§ 31) und nur für die Dauer der Veranstaltung, längstens für eine Veranstaltungsdauer von zwei Wochen erteilt werden. Die Zulassung für Sendungen nach Satz 1 Buchstabe b) wird für längstens vier Jahre erteilt. Werbung in Sendungen nach Satz 1 Buchstabe b) ist nicht zulässig.

(2) § 4 Abs. 1, § 9, § 12 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 14 bis 16 und 18 gelten entsprechend; §§ 22 bis 22c gelten nur bei Sendungen nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) entsprechend. Die Person oder Personengruppe, die die Sendung in der Einrichtung verbreitet, gilt als Veranstalter im Sinne dieser Vorschriften. Sendungen, die der Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien, Wählergruppen oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, sind nur in deren Einrichtungen zulässig.

(3) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Absatz 1 und 2 finden § 10 Abs. 1, 2, 8 und 9 entsprechende Anwendung. Die LfR kann Sendungen ganz oder teilweise untersagen, wenn ihre Anweisungen innerhalb einer von ihr bestimmten Frist nicht befolgt werden.

(4) Die Zulassung für die Verbreitung von Sendungen nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) über Übertragungskapazitäten, die zur drahtlosen Verbreitung von Rundfunk geeignet sind, darf nur erteilt werden,

1. wenn die Übertragungskapazitäten nicht für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen benötigt werden, für die ein vereinfachtes Zulassungsverfahren nicht gilt, und
2. wenn die Sendungen nicht wesentlich über das in der Zulassung bestimmte Veranstaltungsgelände hinaus empfangbar sind; dies gilt nicht für die Übertragung von Gottesdiensten.

§ 33

Sendungen in Wohnanlagen

Sendungen außerhalb von Einrichtungen, die in einem Gebäude oder zusammengehörigen Gebäudekomplex mittels einer Kabelanlage mit bis zu 100 angeschlossenen Wohneinheiten veranstaltet und verbreitet werden, können ohne Zulassung durchgeführt werden. Werbung ist unzulässig. Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, der LfR vor Aufnahme des Sendebetriebs Art und Umfang der Sendungen sowie Name und Anschrift der Person oder Personengruppe anzuzeigen, die die Sendungen verbreitet. Spätere Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Im übrigen gelten § 12 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 14 bis 16, 18 und 32 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 entsprechend.

8. Abschnitt:

Offener Kanal

§ 34

Offener Kanal im lokalen Rundfunk

Programmbeiträge zum Offenen Kanal im lokalen Rundfunk sind diejenigen Programmbeiträge, die nach § 24 Abs. 4 in ein lokales Programm einbezogen werden.

§ 35

Offener Kanal in Kabelanlagen

(1) Die LfR läßt auf Antrag juristische Personen oder auf Dauer angelegte Personenvereinigungen für mindestens zwei und höchstens vier Jahre mit der Aufgabe zu, technische Einrichtungen (einschließlich Aufnahmegeräte und andere technische Produktionshilfen) für einen Offenen Kanal im Fernsehen bereitzustellen, in dem Beiträge über Kabel verbreitet werden (Arbeitsgemeinschaft). § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 Satz 2, §§ 9, 10 Abs. 1 gelten entsprechend; für kommunale Träger gilt § 29 Abs. 6 entsprechend. Unter mehreren Arbeitsgemeinschaften wird die Zulassung derjenigen erteilt, der wirtschaftlich und organisatorisch am ehesten erwarten läßt, daß sie die ihr obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn

- a) eine Zulassungsvoraussetzung nicht gegeben war oder
- b) die Arbeitsgemeinschaft sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben, durch Täuschung, Drohung oder sonstige rechtswidrige Mittel erlangt hat.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn

- a) eine Zulassungsvoraussetzung entfällt,
- b) die Arbeitsgemeinschaft aus Gründen, die von ihr zu vertreten sind, die technischen Einrichtungen auch nach Ablauf einer von der LfR gesetzten Frist nicht mehr bereithält oder
- c) die Arbeitsgemeinschaft gegen ihre Verpflichtungen nach diesem Gesetz dreimal schwerwiegend verstoßen hat, die LfR den Verstoß jeweils durch Beschluß als schwerwiegend festgestellt und diesen der Arbeitsgemeinschaft zugestellt hat.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft wird für einen Vermögensnachteil, den sie infolge von berechtigten Maßnahmen nach Absätzen 2 und 3 erleidet, nicht entschädigt. §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen finden keine Anwendung.

(5) Jeder Betreiber einer Kabelanlage hat der Arbeitsgemeinschaft auf deren Verlangen einen Kanal für Hörfunk und Fernsehen zur Verbreitung von Beiträgen von Personen oder Gruppen zur Verfügung zu stellen, die keiner Veranstaltergemeinschaft angehören und von der Befugnis nach § 26 Abs. 1 Satz 1 keinen Gebrauch gemacht haben (Nutzer). Satz 1 gilt nicht für Betreiber von Kabelanlagen in Einrichtungen (§ 32) und Wohnanlagen (§ 33).

(6) Jeder Nutzer, der unbeschränkt geschäftsfähig ist und im Verbreitungsgebiet seine Hauptwohnung, seinen ständigen Aufenthalt oder Sitz hat, hat nach Maßgabe dieser Bestimmung und der Satzung der LfR gegenüber der Arbeitsgemeinschaft Anspruch darauf, im Offenen Kanal zu Wort kommen zu können. Die Beiträge für den Offenen Kanal müssen den Bestimmungen des § 12 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 und des § 14 entsprechen, un-

entgeltlich erbracht werden und dürfen keine Werbung enthalten. Jeder Beitrag muß Namen und Anschriften des Nutzers sowie seines Verantwortlichen (§ 15 Abs. 1) enthalten. Der Nutzer muß sich schriftlich verpflichten, die LfR und die Arbeitsgemeinschaft von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Für den Beitrag ist jeder Nutzer selbst verantwortlich. Die Arbeitsgemeinschaft kann von jedem Nutzer für die Verbreitung seines Beitrags die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen; dabei sind alle Nutzer gleichzubehandeln.

(7) Unzulässig sind

1. Beiträge staatlicher Stellen und kommunaler Träger (§ 29 Abs. 6),
2. Beiträge, die in einem Zeitraum von drei Monaten vor einer Wahl im Verbreitungsgebiet der Öffentlichkeitsarbeit von Parteien und Wählergruppen dienen.

(8) Einzelheiten werden durch Satzung der LfR nach folgenden Grundsätzen geregelt

1. Die Arbeitsgemeinschaft kann jeden Nutzer beraten. Sie kann ihm gegen Erstattung der Selbstkosten Produktionshilfen zur Verfügung stellen und die Ausleihe von Aufnahmegeräten ermöglichen. Dabei sind alle Nutzer gleichzubehandeln.
2. Für die einzelne Sendung eines Nutzers und für seine monatliche Gesamtsendezeit wird allgemein eine Höchstdauer festgelegt. Sie ist so zu bemessen, daß Beiträge aller Nutzer innerhalb eines angemessenen Zeitraums verbreitet werden können.
3. Beiträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs verbreitet; die Satzung kann insbesondere unter Berücksichtigung der zeitlichen Wünsche der Nutzer, vor allem für aktuelle Beiträge, abweichende Regelungen treffen.
4. Der für den Beitrag Verantwortliche (Absatz 6 Satz 3) stellt der Arbeitsgemeinschaft eine Aufzeichnung des Beitrags zur Verfügung, die die Arbeitsgemeinschaft bis zum Ablauf der in § 17 Abs. 2 genannten Frist aufzubewahren hat. Gegendarstellungsansprüche (§ 18) sind an den für den Beitrag Verantwortlichen zu richten; die Arbeitsgemeinschaft teilt seinen Namen und seine Anschrift auf Verlangen mit. Für die Kosten der Gegendarstellung haften der Nutzer und sein Verantwortlicher gesamtschuldnerisch.

(9) In Zweifelsfällen entscheidet die LfR.

(1) Verstößt ein Nutzer gegen Pflichten, die ihm nach den Absätzen 6 und 7 oder nach Absatz 8 in Verbindung mit der Satzung der LfR obliegen, so gilt § 10 Abs. 1, 2, 8 und 9 entsprechend. Hat ein Nutzer zweimal schwerwiegend gegen seine Pflichten verstoßen, so kann die LfR anordnen, daß Beiträge dieses Nutzers bis zu sechs Monaten nicht verbreitet werden dürfen. Bei wiederholten Verstößen können Maßnahmen nach Satz 2 auch mehrfach angeordnet werden.

§ 36

Förderung Offener Kanäle

(1) Die LfR kann im Rahmen ihres Haushalts

1. für Beiträge nach § 34 und
 2. für Offene Kanäle in Kabelanlagen
- Zuschüsse gewähren. Die Zuschußbeiträge nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind im Haushaltsplan der LfR getrennt auszuweisen.

(2) Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Die Zuschüsse für Beiträge nach § 34 dürfen die tatsächlichen Kosten für die Herstellung dieser Beiträge nicht überschreiten. Antragsberechtigt sind in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die in § 24 Abs. 4 Satz 1 genannten Gruppen, im Falle des Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 die in § 35 Abs. 1 genannten Arbeitsgemeinschaften. Die LfR hat von den Antragstellern eine angemessene Eigenleistung zu verlangen.

(3) Die LfR kann mit einzelnen Aufgaben der Beratung von Arbeitsgemeinschaften (§ 35 Abs. 1 Satz 1) und von Nutzern (§ 35 Abs. 5 Satz 1) Dritte beauftragen, die über Erfahrungen bei der Durchführung Offener Kanäle verfügen.

(4) Einzelheiten der Zuschußgewährung regelt die LfR durch Satzung.

9. Abschnitt:**Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen****§ 37****Anzuwendende Vorschriften**

(1) Für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen gelten § 2 Abs. 3 und 4, 6, 8 und die Bestimmungen dieses Abschnitts.

(2) Rundfunkprogramme, die mittels Satellit, Richtfunk oder Kabel herangeführt werden (herangeführte Programme), dürfen nach Maßgabe dieses Abschnitts in Kabelanlagen inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich weiterverbreitet werden. Dies gilt auch für mit einem Fernsehprogramm herangeführten Videotext. Rechte Dritte, vor allem Urheberrechte, bleiben unberührt.

(3) Für die inhaltlich veränderte, unvollständige oder zeitversetzte Weiterverbreitung herangeführter Programme gelten die §§ 2 bis 22c, 32 und 33.

§ 38**Weiterverbreitungsgrundsätze**

(1) Die weiterverbreiteten Rundfunkprogramme sind zu sachgemäßer, umfassender und wahrheitsgemäßer Information verpflichtet. Sie müssen Betroffenen eine ausreichende Gegendarstellungsmöglichkeit oder ein ähnliches Recht einräumen. Sie haben die Würde des Menschen und die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie dürfen nicht den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Menschenwürde und zum Jugendschutz (§ 14) sowie zum Schutz der persönlichen Ehre sind zu beachten. Kein weiterverbreitetes Rundfunkprogramm darf einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft oder einer Weltanschauung dienen.

(2) Die Gesamtheit der in der Kabelanlage weiterverbreiteten, im Geltungsbereich des Grundgesetzes veranstalteten Rundfunkprogramme muß die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglichstster Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck bringen.

(3) Sendungen einschließlich Werbesendungen dürfen nicht weiterverbreitet werden, wenn sie über die in diesem Gesetz vorgesehenen besonderen Sendezeiten hinaus einzelnen Parteien oder an Wahlen beteiligten Wählergruppen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zur Öffentlichkeitsarbeit dienen.

(4) §§ 22 bis 22d gelten entsprechend.

(5) Für bundesweit herangeführte inländische Rundfunkprogramme gilt anstelle der Absätze 1 bis 4 das im Ursprungsland geltende Recht einschließlich der Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags (Artikel 1 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland).

§ 39**Verfahren**

(1) Der Anbieter eines herangeführten Rundfunkprogramms oder der Betreiber einer Kabelanlage hat die Weiterverbreitung spätestens zwei Monate vor deren Beginn der LfR anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für die in § 41 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Rundfunkprogramme in ihrem jeweiligen Verbreitungsgebiet. Die Anzeige kann auch mit dem Fernsehprogramm herangeführten Videotext umfassen.

(2) Die Anzeige muß den Anbieter und das herangeführte Programm bezeichnen. Der Anzeigende muß gegenüber der LfR glaubhaft machen, daß Rechte Dritter vor allem Urheberrechte, der Weiterverbreitung nicht entgegenstehen; er muß sich schriftlich verpflichten, die LfR von Urheberrechtsansprüchen Dritter freizustellen. Die LfR kann in Zweifelsfällen verlangen, daß ihr innerhalb einer von ihr bestimmten Frist Sicherheit geleistet wird.

(3) Der Anzeigende ist verpflichtet, der LfR unverzüglich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

(4) Der Betreiber hat eine Kabelanlage, in der er herangeführte Rundfunkprogramme weiterzuverbreiten beabsichtigt, der LfR zu melden. Spätestens vier Monate nach Beginn der Weiterverbreitung hat er der LfR die Kanalbelegung mitzuteilen.

§ 40**Untersagung**

(1) Die LfR untersagt die Weiterverbreitung eines herangeführten Rundfunkprogramms nach näherer Bestimmung der Absätze 2 bis 6, wenn

- a) der Anbieter nach dem für ihn geltenden Recht zur Veranstaltung von Rundfunk nicht befugt ist oder wenn die im Ursprungsland zuständige Stelle festgestellt hat, daß das herangeführte Programm den dort geltenden Rechtsvorschriften nicht entspricht,
- b) der Anbieter wiederholt gegen die Weiterverbreitungsgrundsätze (§ 38) verstößt, insbesondere wiederholt die Meinungsvielfalt erheblich beeinträchtigt,
- c) das Rundfunkprogramm inhaltlich verändert, unvollständig oder zeitversetzt weiterverbreitet wird,
- d) die Bestimmungen des § 41 nicht eingehalten werden oder
- e) entgegen § 39 Abs. 1 bis 3 Anzeigen oder Unterlagen nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt, Auskünfte nicht vollständig oder nicht fristgerecht erteilt, wissentlich unrichtige Angaben gemacht oder Sicherheiten nicht fristgerecht geleistet werden.

(2) Liegt ein Untersagungsgrund vor Beginn der Weiterverbreitung vor, so ordnet die LfR an, daß die Weiterverbreitung erst dann erfolgen darf, wenn sie festgestellt hat, daß dieses Gesetz der Weiterverbreitung nicht entgegensteht.

(3) Tritt nach Feststellung der LfR ein Untersagungsgrund nach Beginn der Weiterverbreitung ein, weist sie in den Fällen des Absatz 1 Buchstabe a) und b) den Anbieter, in den Fällen des Absatz 1 Buchstabe c) und d) den Betreiber der Kabelanlage und in den Fällen des Absatz 1 Buchstabe e) den jeweiligen Verpflichteten zunächst schriftlich darauf hin. Dauert der Rechtsverstoß fort oder wiederholt er sich, kann die LfR nach Anhörung die Weiterverbreitung

- a) im Falle des Absatz 1 Buchstabe a) endgültig untersagen,
- b) im Falle des Absatz 1 Buchstabe b), c) und e) unter Berücksichtigung der Schwere und Häufigkeit des Verstoßes für einen bestimmten Zeitraum untersagen, der einen Monat nicht überschreiten darf,
- c) im Falle des Absatz 1 Buchstabe d) diejenigen Programme endgültig untersagen, die der Rangfolge des § 41 nicht entsprechen.

Hat die LfR im Falle des Absatz 1 Buchstabe b), c) und e) dreimal durch Beschluß einen Verstoß als schwerwiegend festgestellt und nach Satz 1 gerügt, untersagt sie die Weiterverbreitung endgültig.

(4) Die Untersagung ist dem Betreiber der Kabelanlage und, wenn der Anbieter die Weiterverbreitung angezeigt hat, auch diesem zuzustellen.

(5) Anbieter und Betreiber von Kabelanlagen werden für Vermögensnachteile nicht entschädigt, die sie infolge einer berechtigten Maßnahme der LfR nach den Absätzen 1 bis 3 erleiden.

(6) §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen finden keine Anwendung.

§ 41**Rangfolge**

(1) Die Kanäle einer Kabelanlage sind vom Betreiber der Kabelanlage so zu belegen, daß alle angeschlossenen Teilnehmer die für Nordrhein-Westfalen gesetzlich bestimmten Rundfunkprogramme empfangen können. Zu den Rundfunkprogrammen im Sinne von Satz 1 gehören auch die im Versuchsgebiet des Modellversuchs mit Breitbandkabel (VersuchsgebietsVO vom 15. Juni 1984, GV. NW. S. 401) verbreiteten Rundfunkversuchsprogramme und die lokalen Rundfunkprogramme im jeweiligen Verbreitungsgebiet.

(2) Im übrigen sind die Kanäle so zu belegen, daß möglichst viele angeschlossene Teilnehmer folgende Rundfunkprogramme in der nachstehenden Rangfolge empfangen können

1. Rundfunkprogramme, die mit durchschnittlichem Antennenaufwand im Betriebsbereich der Kabelanlage empfangbar sind (ortsübliche Rundfunkprogramme),
2. Rundfunkprogramme, die mit besonderem Antennenaufwand empfangbar sind und deren der Kabelanlage zugeordnete Empfangseinrichtung sich in einer räumlich angemessenen Entfernung von der Kabelanlage befinden (ortsmögliche Rundfunkprogramme),
3. herangeführte Rundfunkprogramme und
4. herangeführte Kabeltextverteilidienste.

Sind Rundfunkprogramme nach Satz 1 gleichrangig, haben deutschsprachige Rundfunkprogramme und Rundfunkprogramme, die in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen verbreitet werden, Vorrang vor weiteren fremdsprachigen Programmen. Die LfR kann bestimmen, daß bis zu zwei weitere fremdsprachige Programme, die für ausländische Mitbürger bestimmt sind, in solchen Kabelanlagen deutschsprachigen Programmen gleichgesetzt werden, in deren Versorgungsgebiet diese ausländischen Mitbürger einen bedeutenden Anteil der Bevölkerung stellen.

(3) Reicht die Kapazität einer Kabelanlage nicht aus, um alle nach Absatz 2 Satz 2 gleichrangigen Rundfunkprogramme weiterzuverbreiten, wird vorrangig das Programm berücksichtigt, daß die größere Meinungsvielfalt und das größere Informationsangebot erwarten läßt.

(4) Programme, die im wesentlichen aus gleichen Inhalten bestehen und nur in einem zeitlich geringen Umfang ein unterschiedliches Angebot enthalten, können bei nicht ausreichender Kapazität einer Kabelanlage unter Berücksichtigung der Auswahlgrundsätze des Absatz 3 einmal berücksichtigt werden. Dabei müssen die Programme empfangen werden können, die in dem von der Kabelanlage versorgten Gebiet gesetzlich bestimmt sind.

(5) Für die in §§ 32 und 33 genannten Einrichtungen und Wohnanlagen läßt die LfR auf Antrag des Eigentümers oder des Betreibers der Kabelanlage Ausnahmen von der Rangfolge nach Absatz 2 und 3 zu. Dabei sollen Wünsche der angeschlossenen Teilnehmer angemessen berücksichtigt werden.

(6) Die LfR trifft die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderlichen Feststellungen. Sie entscheidet im Benehmen mit der Deutschen Bundespost Telekom über die Belegung der Kanäle in Kabelanlagen. Hinsichtlich der Rundfunkprogramme des WDR und des ZDF erfolgt dies im Benehmen mit diesen Rundfunkanstalten. Die LfR kann für Veranstalter, deren Programm aufgrund einer Rangfolgenentscheidung nicht mehr in eine Kabelanlage eingespeist werden kann, Übergangsfristen für den Vollzug der Rangfolgenentscheidung bis zu sechs Monaten festsetzen. § 40 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 42

Sonderbestimmungen für kleine Wohnanlagen

§ 37 Abs. 1 und §§ 38 bis 41 gelten nicht für die inhaltlich unveränderte, vollständige und zeitgleiche Weiterverbreitung herangeführter Programme in Gebäuden oder zusammengehörigen Gebäudekomplexen, die über eine Kabelanlage mit bis zu 20 angeschlossenen Wohneinheiten verfügen.

10. Abschnitt: Textverteilidienste

§ 43 Videotext

Jeder Veranstalter eines Fernsehprogramms kann über die ihm zugewiesenen Übertragungskapazitäten zugleich Videotext veranstalten und verbreiten.

§ 44

Kabeltextverteilidienst

(1) Die ausschließliche Nutzung eines Fernsehkanals für die Veranstaltung und Verbreitung eines Textverteilidienstes (Kabeltextverteilidienst) wird nur zugelassen, wenn Zulassungsanträge für eine andere Programmart nicht vorliegen.

(2) Für Kabeltextverteilidienste gelten die §§ 2 bis 5, 6 Abs. 1 und 4 und § 6a Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 7 bis 15, § 16 Abs. 2 bis 5, §§ 20, 21, 24 Abs. 1, §§ 31 bis 33, 37 Abs. 1, 2 Satz 1 und 3, Abs. 3, § 38 Abs. 1 und 2, §§ 39 bis 42 sowie die §§ 45 bis 50 dieses Gesetzes und § 5 Satz 1, §§ 7 und 8 Bildschirmtext-Staatsvertrag (Artikel 6 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland).

11. Abschnitt:

Datenschutz

§ 45

Geltung von Datenschutzvorschriften

Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes geregelt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden und bleiben die bestehenden Zuständigkeiten für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften unberührt.

§ 46

Datenverarbeitung für publizistische Zwecke

(1) Veranstalter und ihre Hilfsunternehmen haben, soweit sie personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeiten, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung zu treffen.

(2) Führt die publizistische Verwendung personenbezogener Daten zu Gegendarstellungen der Betroffenen, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann der Betroffene Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

§ 47

Datenverarbeitung

(1) Personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme einzelner Programmangebote dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit und solange dies erforderlich ist, um

1. den Abruf von Programmangeboten zu vermitteln (Verbindungsdaten),
2. die Abrechnung der Entgelte zu ermöglichen, die der Teilnehmer für die Inanspruchnahme der technischen Einrichtungen und Programmangebote zu entrichten hat (Abrechnungsdaten).

(2) Die Speicherung der Abrechnungsdaten (Absatz 1 Nr. 2) darf Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter vom einzelnen Teilnehmer in Anspruch genommener Angebote nicht erkennen lassen, es sei denn, der Teilnehmer beantragt schriftlich eine nach einzelnen Programmangeboten aufgeschlüsselte Abrechnung der Entgelte. Die Übermittlung von Abrechnungs- und Verbindungsdaten an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Übermittlung von Abrechnungsdaten an den Rundfunkveranstalter zum Zwecke der Einziehung einer Forderung, wenn diese Forderung auch nach Mahnung nicht beglichen wird. Die Abrechnungsdaten sind zu löschen, sobald sie für Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind. Verbindungsdaten nach Absatz 1 Nr. 1

im übrigen sind nach Ende der jeweiligen Verbindung zu löschen.

(3) Die Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und Sperrungsansprüche des Betroffenen nach Datenschutzrecht bleiben unberührt. Der Betroffene hat ferner Anspruch auf Löschung der Abrechnungs- und Verbindungsdaten, soweit diese nach Absatz 2 zu löschen sind.

(4) Wer Abrechnungs- und Verbindungsdaten erhebt, verarbeitet oder nutzt, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die über die Vorschriften der Datenschutzgesetze hinaus erforderlich sind, um sicherzustellen, daß

1. die Verbindungsdaten unmittelbar nach Ende der Verbindung nach Absatz 2 Satz 5 gelöscht werden,
2. die Abrechnungsdaten nach Absatz 2 Satz 4 gelöscht werden,
3. der Teilnehmer nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung Daten übermitteln kann,
4. zu Zwecken der Datensicherung vergebene Codes einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unbefugter Verwendung bieten.

§ 48

Geheimhaltung

Die bei einer speichernden Stelle tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit sie nicht offenkundig sind oder ihrer Natur nach der Geheimhaltung nicht bedürfen.

§ 49

Datenschutzüberwachung

(1) Jeder Veranstalter, der im Rahmen seiner Betätigung nach diesem Gesetz personenbezogene Daten automatisch verarbeitet, hat binnen eines Monats nach Erteilung der Zulassung schriftlich einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen und der LfR dessen Namen mitzuteilen. § 28 Abs. 2 bis 4 Bundesdatenschutzgesetz gilt entsprechend. Die LfR kann die Frist nach Satz 1 auf Antrag des Veranstalters um höchstens drei Monate verlängern, wenn er glaubhaft darlegt, daß die Einhaltung dieser Frist für ihn eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Der vom Veranstalter bestellte Beauftragte für den Datenschutz hat die Ausführung dieses Abschnitts sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Beauftragten der LfR für den Datenschutz (§ 50) wenden. § 29 Satz 3 Bundesdatenschutzgesetz gilt entsprechend.

§ 50

Beauftragter der LfR für den Datenschutz

(1) Die Rundfunkkommission bestellt den Beauftragten der LfR für den Datenschutz. Dieser ist in Ausübung seines Amts unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ihm können weitere Aufgaben innerhalb der LfR übertragen werden; Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Der Beauftragte der LfR für den Datenschutz überwacht bei der LfR die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und anderer Vorschriften über den Datenschutz und bei den Veranstaltern die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes. Er unterstützt die Beauftragten der Veranstalter in der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 49 Abs. 2).

(3) Stellt der Beauftragte der LfR für den Datenschutz Verstöße der LfR gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so teilt er diese dem Direktor zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist mit (Beanstandungen). Gleichzeitig unterrichtet er die Rundfunkkommission.

(4) Der Beauftragte der LfR für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme des Direktors verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre Behebung sichergestellt ist.

(5) Mit der Beanstandung kann der Beauftragte der LfR für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(6) Die vom Direktor (Absatz 3 Satz 1) abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Beauftragten der LfR für den Datenschutz getroffen worden sind. Der Direktor leitet der Rundfunkkommission eine Abschrift seiner Stellungnahme an den Beauftragten der LfR für den Datenschutz zu.

(7) Der Beauftragte der LfR für den Datenschutz erstattet der Rundfunkkommission alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit.

(8) Der Veranstalter hat dem Beauftragten der LfR für den Datenschutz auf Verlangen die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(9) Der Beauftragte der LfR für den Datenschutz oder die von ihm beauftragten Personen sind befugt, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Grundstücke und Geschäftsräume zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen, namentlich in die nach § 29 Satz 3 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz von dem Beauftragten für den Datenschutz zu führende Übersicht, in die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Datenverarbeitungsprogramme Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

(10) Der Beauftragte der LfR für den Datenschutz arbeitet zur Gewährleistung des Datenschutzes mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und mit den zuständigen Aufsichtsbehörden im Sinne der §§ 30, 40 Bundesdatenschutzgesetz zusammen. Sie gehen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse wechselseitig Hinweisen auf Verstöße gegen Datenschutzvorschriften nach und unterrichten sich wechselseitig über das Ergebnis ihrer Prüfung; die Unterrichtung erfolgt über die zuständige oberste Landesbehörde.

12. Abschnitt:

Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen

§ 51

Errichtung, Organe

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz wird hiermit eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sie führt die Bezeichnung „Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen“ (LfR). Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung den Sitz der LfR.

(2) Die LfR hat das Recht zur Selbstverwaltung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(3) Die Organe der LfR sind

1. die Rundfunkkommission,
2. der Direktor.

§ 52

Aufgaben

(1) Die LfR trifft im Interesse der Allgemeinheit die nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

(2) Ferner hat die LfR die Aufgabe,

1. Veranstalter, Betriebsgesellschaften, Anbieter, Betreiber von Kabelanlagen und andere, deren Rechte und Pflichten dieses Gesetz regelt, zu beraten,

2. Veranstaltern die von der Deutschen Bundespost Telekom nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 3 zur Verfügung gestellten Übertragungskapazitäten zuzuweisen,
3. mit den Landesmedienanstalten der anderen Länder zusammenzuarbeiten und die Aufgaben nach § 30 Rundfunkstaatsvertrag (Artikel 1 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland) wahrzunehmen,
4. Offene Kanäle zu fördern.

Sie kann für Zwecke des lokalen Rundfunks in Verbreitungsgebieten mit einem überdurchschnittlich hohen Kostenaufwand für die terrestrische Versorgung des Verbreitungsgebiets die erforderliche technische Infrastruktur bis zum 31. Dezember 1995 fördern.

(3) Die Veranstaltung von Rundfunk, die Weiterverbreitung von herangeführten Rundfunkprogrammen und neue Kommunikationsdienste einschließlich neuer Programmformen und -strukturen sollen im Rahmen der Aufgaben der LfR regelmäßig, insbesondere hinsichtlich der Medienwirkungen, durch unabhängige Einrichtungen der Kommunikationsforschung wissenschaftlich untersucht werden. Die LfR stellt die dafür erforderlichen Mittel im Rahmen ihres Haushalts zur Verfügung.

(4) Die LfR veröffentlicht gemeinsam mit den anderen Landesmedienanstalten regelmäßig, spätestens alle drei Jahre, einen von einem unabhängigen Institut zu erstellenden Bericht über die Entwicklung der Meinungsvielfalt und der Konzentration im privaten Rundfunk unter Berücksichtigung von

1. Verflechtungen zwischen Hörfunk und Fernsehen sowie zwischen Rundfunk und Presse,
2. horizontalen Verflechtungen zwischen Rundfunkveranstaltern in verschiedenen Verbreitungsgebieten und
3. internationalen Verflechtungen im Medienbereich.

Der Bericht soll auch zur Anwendung der §§ 6, 6a und 12 und zu erforderlichen Änderungen dieser Bestimmungen sowie zu erforderlichen Regelungen zur Verhinderung multimedialer Meinungsmacht Stellung nehmen. Für den Bericht stellt die LfR dem beauftragten Institut Informationen über die nach Satz 1 bedeutsamen Sachverhalte zur Verfügung.

§ 53

Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten

(1) Den Organen der LfR dürfen nicht angehören

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. kommunale Wahlbeamte mit Ausnahme der in § 55 Abs. 3 Nr. 10 genannten Mitglieder der Rundfunkkommission, Bedienstete oberster Bundesbehörden, oberster Landesbehörden und Beamte, die nach Bundes- oder Landesrecht jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,
3. Veranstaltergemeinschaften von Rundfunkprogrammen einschließlich von Textverteilendiensten nach diesem Gesetz und deren Mitglieder, mit Ausnahme des in § 55 Abs. 5 Nr. 11 genannten Mitglieds der Rundfunkkommission, nach anderen gesetzlichen Vorschriften zugelassene Anbieter, Mitglieder ihrer Organe und Personen, die zu dem Rundfunkveranstalter in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis in leitender Stellung stehen,
4. Mitglieder eines Organs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt und Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu dieser stehen, Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien eines Unternehmens nach § 47 WDR-Gesetz oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) angehören, in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesem stehen und Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer anderen Landesmedienanstalt angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu dieser stehen.

Mit Ausnahme der in § 55 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 3 Nr. 10 genannten Mitglieder der Rundfunkkommission dürfen der Rundfunkkommission Mitglieder des Europäischen

Parlaments, des Bundestags, eines Landtags oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft nicht angehören.

(2) Kein Mitglied der Rundfunkkommission darf unmittelbar oder mittelbar mit der LfR für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, und zwar weder als Inhaber noch als Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Angestellter, Vertreter eines Unternehmens oder als Organ einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts. Das gilt auch für gemeinnützige Unternehmen. §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

§ 54

Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft in der Rundfunkkommission

(1) Die Mitgliedschaft in der Rundfunkkommission erlischt vorzeitig

- a) durch Tod,
- b) durch Niederlegung des Amts,
- c) durch Abberufung,
- d) durch Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
- e) durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit,
- f) durch Eintritt eines der in § 53 Abs. 1 genannten Unvereinbarkeitsgründe.

(2) Die Rundfunkkommission stellt die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft fest. Ein hiergegen eingeleitetes Verwaltungsstreitverfahren bedarf keines Vorverfahrens.

§ 55

Zusammensetzung der Rundfunkkommission, Amtszeit der Mitglieder

(1) Die Rundfunkkommission besteht aus 45 Mitgliedern. Von den nach Absatz 2 entsandten Mitgliedern müssen mindestens sechs Mitglieder Frauen sein. Organisationen und gesellschaftliche Gruppen müssen mindestens für jede zweite Amtszeit der Rundfunkkommission eine Frau entsenden. Die Anforderungen nach Satz 3 entfallen nur, wenn der jeweiligen Organisation oder gesellschaftlichen Gruppe aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist. Dies ist gegenüber dem/der Vorsitzenden der Rundfunkkommission bei der Benennung des Mitglieds schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Rundfunkkommission bekanntzugeben.

(2) 13 Mitglieder werden vom Landtag gewählt. Die Mitglieder werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) gewählt. Listenverbindungen sind zulässig. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Entsendung des letzten Mitglieds das vom Präsidenten des Landtags zu ziehende Los. Der Landtag kann mit Zustimmung aller Fraktionen beschließen, abweichend vom Verfahren nach Satz 2 die Mitglieder nach einer gemeinsamen Wahlliste aller Fraktionen zu wählen. Bis zu acht Mitglieder dürfen dem Europäischen Parlament, dem Bundestag, dem Landtag oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören.

(3) Achtzehn weitere Mitglieder werden von folgenden Organisationen entsandt

1. ein Mitglied durch die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen,
2. ein Mitglied durch die Katholische Kirche,
3. ein Mitglied durch die Landesverbände der jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein und Westfalen und die Synagogen-Gemeinde Köln,
4. ein Mitglied durch den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
5. ein Mitglied durch die Deutsche Angestellten Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
6. ein Mitglied durch den Deutschen Beamtenbund, Landesbund Nordrhein-Westfalen,
7. ein Mitglied durch die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e. V.,
8. ein Mitglied durch den Nordrhein-Westfälischen Handwerkstag und den Westfälisch-Lippischen Land-

- wirtschaftsverband e.V. und den Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V.,
9. ein Mitglied durch den Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.,
 10. ein Mitglied durch den Städtetag Nordrhein-Westfalen, den Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund und den Landkreistag Nordrhein-Westfalen,
 11. ein Mitglied durch die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen,
 12. ein Mitglied durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.,
 13. ein Mitglied durch die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen, Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V.,
 14. ein Mitglied durch die nordrhein-westfälischen Landesverbände der nach § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände,
 15. ein Mitglied durch den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen,
 16. ein Mitglied durch den Lippischen Heimatbund e.V., den Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und den Westfälischen Heimatbund e.V.,
 17. ein Mitglied durch den Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (VdK) und den Reichsbund der Kriegsoffer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen,
 18. ein Mitglied durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen und den Frauenrat Nordrhein-Westfalen.
- (4) Ein Mitglied wird als Vertreter aus dem Kreis der ausländischen Mitbürger/innen entsandt. Der Vertreter der ausländischen Mitbürger/innen wird durch die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen entsandt.
- (5) Dreizehn weitere Mitglieder werden aus den Bereichen Publizistik, Kultur, Kunst und Wissenschaft wie folgt entsandt
1. ein Mitglied durch die Industriegewerkschaft Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst (IG Medien), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Literatur (VS),
 2. ein Mitglied durch die IG Medien, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Rundfunk, Film, Audiovisuelle Medien (RFFU) und die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
 3. ein Mitglied durch den Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e.V.,
 4. ein Mitglied durch den Deutschen Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und die IG Medien, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Journalismus (dju),
 5. ein Mitglied durch das Filmbüro Nordrhein-Westfalen e.V. und den Verband der Fernseh-, Film- und Videowirtschaft Nordrhein-Westfalen e.V.,
 6. ein Mitglied durch den Berufsverband Bildender Künstler, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.,
 7. ein Mitglied durch den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. und die Landesorganisationen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft,
 8. ein Mitglied durch die Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen und die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen,
 9. ein Mitglied durch den Verband Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger e.V. und den Verein der Zeitschriftenverlage Nordrhein-Westfalen,
 10. ein Mitglied durch die Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur in der Bundesrepublik e.V., Regionalgruppe Nordrhein-Westfalen, und das Adolf-Grimme-Institut,

11. ein Mitglied durch den Verband Lokaler Rundfunk in Nordrhein-Westfalen,
12. ein Mitglied durch den Verband der Hörfunkbetriebsgesellschaften in Nordrhein-Westfalen e.V.,
13. ein Mitglied durch den Interessenverein Gemeinnütziger Rundfunk im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.

(6) Für jedes Mitglied ist zugleich ein/e Stellvertreter/in zu wählen oder zu entsenden. Das stellvertretende Mitglied nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen der Rundfunkkommission und ihrer Ausschüsse teil.

(7) Der/Die amtierende Vorsitzende der Rundfunkkommission stellt die nach den Satzungen, Statuten oder vergleichbaren Regelungen der entsendungsberechtigten Organisationen ordnungsgemäße Entsendung fest. Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung werden in der Satzung geregelt.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder der Rundfunkkommission und ihrer Stellvertreter/innen beträgt sechs Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt der Rundfunkkommission. Die wiederholte Wahl oder Entsendung eines ordentlichen Mitglieds in die Rundfunkkommission ist zulässig.

(9) Solange und soweit Mitglieder in die Rundfunkkommission nicht entsandt werden, verringert sich deren Mitgliederzahl entsprechend.

(10) Die nach Absatz 3 und 5 entsandten Mitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von den entsendungsberechtigten Organisationen abberufen werden, wenn sie aus der betreffenden Organisation ausgeschieden sind.

(11) Scheidet ein Mitglied oder ein/e Stellvertreter/in aus der Rundfunkkommission aus, so wird sein/e / ihr/e Nachfolger/in für den Rest der laufenden Amtsperiode der Rundfunkkommission nach den vorstehenden Vorschriften gewählt oder entsandt.

(12) Die Mitglieder der Rundfunkkommission und ihre Stellvertreter/innen sollen Kenntnisse auf den Gebieten des Rundfunks besitzen. Sie haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge nicht gebunden.

(13) Die Mitglieder der Rundfunkkommission und ihre Stellvertreter/innen dürfen an der Übernahme und Ausübung dieser Tätigkeit nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist unzulässig, sie aus diesem Grund zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

§ 56

Vorsitz und Verfahren der Rundfunkkommission, Kostenerstattung

(1) Die Rundfunkkommission wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(2) Die Rundfunkkommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Die Mitglieder der Rundfunkkommission sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten mit Ausnahme des Tagegeldes nach näherer Bestimmung der Satzung. Im übrigen erhalten sie je Sitzungstag ein Sitzungstagegeld in Höhe von 60 DM und eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1000 DM; diese erhöht sich jeweils in dem Maße, wie sich die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen erhöht. Der/Die Vorsitzende erhält die Entschädigung in doppelter, sein/e / ihr/e Stellvertreter/in und die Vorsitzenden der Ausschüsse in eineinhalbfacher Höhe, die stellvertretenden Mitglieder der Rundfunkkommission erhalten die Entschädigung in halber Höhe.

§ 57

Aufgaben der Rundfunkkommission

(1) Die Rundfunkkommission nimmt die Aufgaben der LfR wahr, soweit sie nicht dem Direktor übertragen sind.

(2) Der Zustimmung der Rundfunkkommission bedürfen folgende Maßnahmen des Direktors

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
2. Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Bankkrediten,
3. Übernahme von fremden Verbindlichkeiten und Bürgschaften,
4. Verträge, deren Gesamtaufwand 100 000 DM jährlich überschreitet; dies gilt nicht für den Abschluß von Dienst- und Arbeitsverträgen,
5. über- und außerplanmäßige Ausgaben.

Der Betrag nach Satz 1 Nr. 4 kann durch Satzungsbestimmung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Entwicklung erhöht werden.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Überwachung der Geschäftsführung des Direktors kann die Rundfunkkommission vom Direktor die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der LfR nehmen. Hiermit kann sie auch einzelne ihrer Mitglieder oder, für bestimmte Aufgaben, besondere Sachverständige beauftragen. Mit der Erarbeitung von Satzungsentwürfen kann die Rundfunkkommission den Direktor beauftragen.

(4) Ein Vorverfahren findet gegen Entscheidungen der Rundfunkkommission nicht statt.

§ 58

Ausschüsse der Rundfunkkommission

(1) Die Rundfunkkommission kann Ausschüsse bilden. Sie hat Aufgaben des Jugendschutzes einem Ausschuß zu zuweisen.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Rundfunkkommission aus ihrer Mitte bestellt. Sie können von der Rundfunkkommission aus wichtigem Grund mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder abberufen werden. In den Ausschüssen sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem Verhältnis in der Rundfunkkommission vertreten sein.

(3) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse der Rundfunkkommission im jeweiligen Aufgabenbereich vor.

§ 59

Sitzungen der Rundfunkkommission

(1) Die Sitzungen der Rundfunkkommission werden nach Bedarf von dem/der Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Antrag des Direktors muß die Rundfunkkommission einberufen werden. Der Antrag muß den Beratungsgegenstand angeben.

(2) Die Rundfunkkommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie kann in öffentlicher Sitzung tagen. Der Direktor nimmt an den Sitzungen der Rundfunkkommission und ihrer Ausschüsse teil; er ist jederzeit zu hören. Die Landesregierung ist berechtigt, zu den Sitzungen der Rundfunkkommission und ihrer Ausschüsse einen Vertreter zu entsenden; er ist jederzeit zu hören. Die Teilnahme anderer Personen regelt die Satzung.

(3) Die Rundfunkkommission ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder nach näherer Bestimmung der Satzung geladen wurden.

(4) Ist die Rundfunkkommission beschlußunfähig, sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist die Rundfunkkommission ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse dürfen jedoch nicht ausschließlich mit den Stimmen der nach § 55 Abs. 2 gewählten Mitglieder gefaßt werden.

(5) Für Beschlüsse der Rundfunkkommission ist die Zustimmung der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung, über Untersagungen und über die Öffentlichkeit von Sitzungen sowie über Satzungen und deren Änderung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Beschlüsse über die

Abberufung des Direktors oder seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreter bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Rundfunkkommission.

(6) Für Wahlen gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Rundfunkkommission auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so findet nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 ein neuer Wahlgang statt. Ist in einer Sitzung nach Absatz 4 weniger als die Mehrheit der Mitglieder anwesend, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält; Absatz 4 Satz 3 findet Anwendung. Bei Stimmengleichheit nach drei Wahlgängen entscheidet das Los. Weitere Einzelheiten regelt die Satzung.

§ 60

Aufgaben des Direktors

(1) Der Direktor hat

1. die Maßnahmen nach dem 7. und 9. Abschnitt zu treffen mit Ausnahme der Untersagung nach § 40,
2. die Beratung und die Zusammenarbeit nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 und 3 wahrzunehmen,
3. die Aufgaben nach § 8 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2, § 9 Abs. 4 und nach § 29 Abs. 7 Nr. 1 Satz 2 wahrzunehmen,
4. Beschlüsse der Rundfunkkommission vorzubereiten und zu vollziehen,
5. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen,
6. die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen,
7. den Entwurf des Haushaltsplans, den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht aufzustellen,
8. mit Ausnahme seines Stellvertreters oder seiner beiden Stellvertreter Angestellte und Arbeiter der LfR einzustellen, höherzugruppieren oder zu entlassen und die sonstigen Befugnisse des Arbeitgebers ihnen gegenüber wahrzunehmen,
9. die Satzungen der LfR im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben,
10. die LfR gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, soweit in § 61 Abs. 4 nichts anderes geregelt ist.

(2) Bei Verhinderung des Direktors nimmt sein Stellvertreter dessen Aufgaben wahr. Sind durch die Rundfunkkommission zwei Stellvertreter gewählt, nimmt der Erste Stellvertretende Direktor, soweit auch dieser verhindert ist, der Zweite Stellvertretende Direktor die Aufgaben und Befugnisse des Direktors wahr.

§ 61

Wahl, Amtsdauer, Abberufung, Ausschuß des Direktors und seiner Stellvertreter

(1) Die Rundfunkkommission wählt den Direktor und bis zu zwei Stellvertreter auf sechs Jahre; mindestens einer von diesen muß die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig. Die Bewerber sind durch öffentliche Stellenausschreibungen zu ermitteln. Der Direktor nimmt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte wahr, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(2) Der Direktor und sein/seine Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Sie sind vor der Entscheidung zu hören.

(3) Vom Amt des Direktors oder Stellvertreters ist ausgeschlossen, wer

- a) seinen ständigen Aufenthalt außerhalb von Nordrhein-Westfalen hat,
- b) infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig ist,
- d) nicht unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann,
- e) Mitglied der Rundfunkkommission ist.

(4) Der/Die Vorsitzende der Rundfunkkommission schließt den Dienstvertrag mit dem Direktor und seinem

Stellvertreter oder seinen Stellvertretern ab und vertritt die LfR gegenüber diesen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 62

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung der LfR ist der Haushaltsplan. Der Direktor leitet der Rundfunkkommission den Entwurf rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres zu. Die Rundfunkkommission stellt den Haushaltsplan fest.

(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben der LfR notwendig sind. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Das Nähere regelt die Satzung der LfR.

(3) Ist bis zum Schluß des Haushaltsjahres der Haushaltsplanentwurf für das folgende Haushaltsjahr noch nicht festgestellt, so ist der Direktor bis zur Feststellung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind,

- a) um den Betrieb der LfR in seinem bisherigen Umfang zu erhalten,
- b) um von der Rundfunkkommission beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, soweit durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt waren,
- d) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der LfR zu erfüllen.

(4) Der Geschäftsbericht vermittelt einen sicheren Eindruck von den Vermögens- und Ertragsverhältnissen der LfR. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluß eingehend zu erläutern und auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Haushaltsjahres eingetreten sind.

(5) Die Rundfunkkommission stellt den Jahresabschluß vorläufig fest, genehmigt den Geschäftsbericht und übermittelt beide der Landesregierung und dem Landesrechnungshof.

§ 63

Prüfung des Jahresabschlusses

(1) Der Jahresabschluß und die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der LfR werden vom Landesrechnungshof nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geprüft.

(2) Er prüft insbesondere

1. die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden,
2. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können,
3. Verwahrungen und Vorschüsse.

(3) Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der LfR geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und der Jahresabschluß ordnungsgemäß aufgestellt ist,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgaben mit geringerem Personal- und Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

§ 64

Prüfungsverfahren

(1) Der Landesrechnungshof bestimmt Zeit und Art der Prüfung. Erhebungen bei der LfR kann er durch Beauf-

tragte vornehmen lassen. Er kann Sachverständige hinzuziehen. Die LfR beauftragt den Sachverständigen jeweils im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof und trägt die hierdurch verursachten Kosten.

(2) Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof kann die LfR Teile des Jahresabschlusses durch Wirtschaftsprüfer prüfen lassen; sie trägt die hierdurch verursachten Kosten. In diesem Fall sind die Prüfungen des Landesrechnungshofs und des Wirtschaftsprüfers inhaltlich aufeinander abzustimmen.

(3) Der Landesrechnungshof kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Teile der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung ungeprüft lassen.

(4) Unterlagen, die der Landesrechnungshof zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm von der LfR auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen.

(5) Dem Landesrechnungshof und seinen Beauftragten sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

(6) Der Landesrechnungshof teilt das Ergebnis seiner Prüfung nur der LfR und der Landesregierung als Trägerin der Rechtsaufsicht mit. Die Rundfunkkommission berät den Jahresabschluß aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme des Direktors erneut und stellt ihn endgültig fest.

(7) Nach Abschluß des Verfahrens hat der Direktor im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen

1. eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluß,
2. eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts,
3. die vom Landesrechnungshof für nicht erledigt erklärten Teile des Prüfungsberichts und die dazu von der Rundfunkkommission beschlossenen Stellungnahmen,
4. die das gesetzliche Verfahren beendenden Beschlüsse der Rundfunkkommission.

§ 65

Finanzierung

(1) Die LfR deckt ihren Finanzbedarf aus dem zusätzlichen Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 4 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 29 Abs. 1 und 2 Rundfunkstaatsvertrag (Artikel 5 und 1 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland), durch Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz. § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung gilt nicht.

(2) Die LfR erhält 55 vom Hundert aus dem Anteil nach Absatz 1. Soweit dieser Anteil nicht für die Erfüllung der Aufgaben der LfR benötigt wird, steht er dem WDR zu. Die Höhe dieses Betrags ergibt sich aus dem endgültigen Jahresabschluß. Der Betrag wird mit der endgültigen Feststellung fällig. Nach der vorläufigen Feststellung des Jahresabschlusses kann der WDR eine angemessene Abschlagszahlung verlangen.

(3) Für Amtshandlungen erhebt die LfR Verwaltungsgebühren; außerdem läßt sie sich die Auslagen ersetzen. Die Gebührentatbestände sowie die Höhe der Gebühren und des Auslagenersatzes werden durch Satzung der LfR festgelegt. Die Höhe einer Gebühr beträgt mindestens 100 DM, höchstens 20 000 DM.

(4) Die Satzung nach Absatz 3 bedarf der Zustimmung der Landesregierung, die nur versagt werden kann, wenn die Satzung gegen dieses Gesetz verstößt.

§ 66

Rechtsaufsicht

(1) Die Landesregierung führt die Rechtsaufsicht über die LfR. Sie ist berechtigt, das zuständige Organ durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen der LfR hinzuweisen, die die Gesetze verletzen.

(2) Wird die Gesetzeswidrigkeit innerhalb einer von der Landesregierung zu setzenden angemessenen Frist nicht behoben, so weist die Landesregierung die LfR an, auf deren Kosten diejenigen Maßnahmen durchzuführen, die die Landesregierung im einzelnen festzulegen hat.

(3) Beruht die Gesetzwidrigkeit auf einer Handlung oder Unterlassung des Direktors, so sind Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 erst zulässig, wenn die Rundfunkkommission die ihr obliegende Aufsicht binnen angemessener Frist nicht wahrgenommen hat oder weitergehende Rechtsaufsichtsmaßnahmen erforderlich sind. Die Landesregierung ist berechtigt, der Rundfunkkommission im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten zu setzen.

(4) Gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 kann die LfR Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

13. Abschnitt:

Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 67

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Veranstalter entgegen §§ 4, 23 und 32 ohne Zulassung Rundfunkprogramme oder entgegen § 44 ohne Zulassung einen Kabeltextverteilendienst veranstaltet,
2. als Veranstalter entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 es unterläßt, geplante Veränderungen anzumelden; dies gilt auch für weitere anmeldepflichtige Personen nach § 8 Abs. 4 Satz 2,
3. als Antragsteller oder Veranstalter Änderungen entgegen § 9 Abs. 3 nicht rechtzeitig mitteilt oder seiner Informationspflicht nach § 9 Abs. 4 oder § 25 Abs. 4 Satz 6 nicht nachkommt,
4. als Veranstalter Sendungen entgegen § 14 Abs. 1 Buchstabe b) oder d) oder Abs. 2 Satz 1 verbreitet,
5. als Veranstalter Sendungen oder Filme entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 verbreitet, ohne daß die LfR dies nach § 14 Abs. 4 gestattet hat,
6. als Veranstalter entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 keinen für den Inhalt des Rundfunkprogramms Verantwortlichen benennt,
7. als Verantwortlicher (§ 15) seiner Verpflichtung
 - a) zur Nennung des Veranstalters nach § 16 Abs. 1 Satz 1 oder
 - b) zur Angabe seines Namens nach § 16 Abs. 1 Satz 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
8. als Veranstalter seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
9. als Veranstalter seiner Offenlegungspflicht nach § 21 Abs. 3 Satz 2 nicht nachkommt,
10. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 3 Satz 1 und 2 Werbung als solche nicht klar erkennbar macht oder nicht eindeutig von anderen Programmteilen trennt,
11. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 4 Satz 2 eine Dauerwerbesendung nicht kennzeichnet,
12. als Veranstalter entgegen § 22 a Abs. 1 Gottesdienste und Sendungen für Kinder durch Werbung unterbricht, entgegen § 22 a Abs. 3 Satz 1 in Fernsehsendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder in Sportsendungen und Übertragungen ähnlich gegliederter Ereignisse und Darbietungen, die Pausen enthalten, Werbung nicht zwischen den eigenständigen Teilen oder in den Pausen einfügt oder entgegen den in § 22 a Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5 genannten Voraussetzungen andere Sendungen durch Werbung unterbricht,
13. als Veranstalter entgegen § 22 a Abs. 2 Fernsehwerbung nicht in Blöcken verbreitet,
14. als Veranstalter entgegen § 22 b Abs. 1 Satz 1 die zulässige Dauer der täglichen Werbezeit überschreitet,
15. als Veranstalter entgegen § 22 b Abs. 1 Satz 2 die zulässige Dauer der Spotwerbung innerhalb eines Einstundenzeitraums überschreitet,

16. als Veranstalter entgegen § 22 b Abs. 2 Satz 2 als Vertragspartner oder Vertreter für die Bestellung von Waren oder Dienstleistungen tätig wird,
17. als Veranstalter entgegen § 22 c Abs. 2 nicht zu Beginn und am Ende auf den Sponsor hinweist,
18. als Sponsor entgegen § 22 c Abs. 3 Inhalt und Programmplatz der gesponserten Sendung beeinflusst,
19. als Veranstalter entgegen § 22 c Abs. 4 Satz 1 unzulässige Sendungen verbreitet,
20. als Veranstalter entgegen § 22 c Abs. 4 Satz 2 die Sendungen zur Werbung für Produkte oder Dienstleistungen des Sponsors unterbricht,
21. als Veranstalter entgegen § 22 c Abs. 5 und 6 unzulässige Sponsorsendungen ausstrahlt,
22. als Vorstand einer Veranstaltergemeinschaft nach § 25 entgegen § 24 Abs. 4 Satz 4 den Gruppen nach § 24 Abs. 4 Satz 1 auf deren Verlangen die für die Produktion notwendige studientechnische Einrichtung einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Beratung nicht zur Verfügung stellt,
23. als gesetzlicher Vertreter einer Betriebsgesellschaft nach § 29 entgegen § 25 Abs. 4 Satz 6 der Veranstaltergemeinschaft nach § 25 die für die Aufstellung des Wirtschafts- und Stellenplans nach § 25 Abs. 4 Satz 1 erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
24. als Betreiber einer Kabelanlage Programme ohne Anzeige nach § 39 Abs. 1 Satz 1 einspeist, die Einspeisung von Programmen trotz Untersagung nach § 40 Abs. 1 fortführt oder die Feststellungen der LfR nach § 41 Abs. 6 nicht beachtet,
25. als Veranstalter über den nach § 47 Abs. 1 zulässigen Rahmen hinaus personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt oder Abrechnungsdaten unter Verletzung der in § 47 Abs. 2 Satz 1 festgelegten Pflichten speichert,
26. entgegen § 47 Abs. 2 Satz 2 oder 5 zweiter Halbsatz Daten übermittelt oder entgegen § 47 Abs. 2 Satz 4 oder 5 erster Halbsatz personenbezogene Daten nicht löscht.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde ist die LfR.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 000 DM geahndet werden. Über die Einleitung eines Verfahrens gegen Veranstalter bundesweit verbreiteten Rundfunks hat die LfR die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 zweite Alternative, 5, 10 bis 12, 14 bis 17, 19 bis 21, 25 oder 26 in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Landesmedienanstalten über die Frage ab, welche Landesmedienanstalt das Verfahren fortführt.

§ 68

Änderung des WDR-Gesetzes

(nicht abgedruckt; Änderungsvorschrift zum WDR-Gesetz)

§ 69

Übergangsvorschriften

(1) (nicht abgedruckt, da inzwischen gegenstandslos)

(2)

(3) (nicht abgedruckt; betrifft Änderung von § 15 Abs. 4 Nr. 9 und § 27 Abs. 1 Satz 2 WDR-Gesetz durch § 68)

§ 70

Übergangsregelung für das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen

Die Ausübung des Rechts auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen ist ausgeschlossen bei Veranstaltungen, die vor dem 1. Januar 1990 Gegenstand exklusiver vertraglicher Regelungen geworden sind.

§ 71

Übergangsregelung für die Weiterverbreitung

(1) Die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund schriftlicher Bestätigung des Rundfunkausschusses (§ 3 Abs. 2 VorlWeiterverbreitungsG NW vom 19. März 1985, GV. NW. S. 248) in Kabelanlagen weiterverbreitet werden, bleibt zulässig, ohne daß es erneut einer Anzeige (§ 39 Abs. 1) bedarf.

(2) Die der LfR nach dem 9. Abschnitt dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben und Befugnisse werden bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der ersten Sitzung der Rundfunkkommission vom Rundfunkausschuß (§ 6 VorlWeiterverbreitungsG NW) wahrgenommen. Die anhängigen Verfahren werden von der LfR fortgesetzt.

§ 72

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 23. Januar 1987 in Kraft. *)

(2) (nicht abgedruckt; betrifft das Außerkrafttreten des Gesetzes über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen).

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) vom 19. Januar 1987 (GV. NW. S. 22). Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Rundfunkänderungsgesetz) vom 22. September 1992 (GV. NW. S. 346) ist, soweit es die Änderung des LRG NW betrifft, mit Ausnahme des ab 1. Dezember 1991 geltenden Artikels 2 Nr. 72 am Tag nach seiner Verkündung, dem 10. Oktober 1992, in Kraft getreten. (Artikel 2 Nr. 72 betrifft die Vorschrift des § 52 Abs. 2 Satz 2 LRG NW.)

Das 5. Rundfunkänderungsgesetz enthält folgende Übergangs- und Schlußbestimmungen:

„§ 8 a Abs. 2 LRG NW findet auf vor dem 1. Januar 1992 zugelassene Veranstalter bis zum 31. Dezember 1992 keine Anwendung.“ (Artikel 6 Abs. 2)

„Soweit ein Veranstalter terrestrische Zweitfrequenzen nach § 7 Abs. 6 LRG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1991 (GV. NW. S. 254), genutzt hat, ist diese Nutzungsdauer bei der Festlegung der Zulassungsdauer nach § 8 Abs. 1 Satz 1 LRG NW für die Frequenzkette nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 LRG NW anzurechnen.“ (Artikel 6 Abs. 7)

„§ 26 Abs. 6 Satz 2 bis 4 LRG NW findet auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmten Vereinsmitglieder keine Anwendung.“ (Artikel 6 Abs. 4)

„§ 55 Abs. 1 Satz 2 bis 5, § 58 Abs. 2 Satz 3 LRG NW findet auf Mitglieder der Rundfunkkommission, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befinden, keine Anwendung.“ (Artikel 6 Abs. 5)

„Für die erstmalige Mitgliedschaft der beiden zusätzlich nach § 55 Abs. 2 Satz 1 LRG NW vom Landtag in die Rundfunkkommission zu entsendenden Mitglieder sowie für die erstmalige Mitgliedschaft der Mitglieder nach § 55 Abs. 5 Nr. 11 und 12 LRG NW gilt § 55 Abs. 11 LRG NW entsprechend.“ (Artikel 6 Abs. 6)

„Abweichend von § 65 Abs. 2 Satz 1 LRG NW erhält die LfR für ihren Finanzbedarf für das Jahr 1992 60 vom Hundert aus dem in § 65 Abs. 1 Satz 1 LRG NW genannten Anteil.“ (Artikel 6 Abs. 1 Satz 2)

**Anlage zum Rundfunkgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(LRG NW)**

Aufstellung der Übertragungskapazitäten nach § 3 Abs. 4 LRG NW

1. Erste Frequenzkette

Sendestandort	Kanal
Aachen	26
Bielefeld	59
Bochum	28
Düsseldorf Burscheid	36
Dortmund	58
Hamm	35
Mönchengladbach (S)	26
Mönchengladbach (N)	46
Münster	38
Paderborn	54
Wesel	52

2. Zweite Frequenzkette

Sendestandort	Kanal
Aachen	27
Bergisch-Gladbach	46
Bielefeld	38
Bonn	5
Bottrop	56
Düsseldorf Hafen, Neuss	44
Dortmund	47
Essen	12
Hamm	57
Herne	60
Krefeld	33
Leverkusen	53
Münster	51
Paderborn	60
Recklinghausen	39

3. Dritte Frequenzkette

Sendestandort	Kanal
Bergisch-Gladbach	27
Bielefeld*	36
Bonn*	34
Dortmund	43
Düren	22
Düsseldorf	39
Hagen	26
Iserlohn	38
Lippstadt	24
Minden*	23
Münster*	34
Paderborn*	22
Rheine*	57
Siegen*	31
Stolberg*	39
Unna*	51
Wesel	59
Wetter	27
Wuppertal*	8
Wuppertal*	28

Die Einstellung der mit * versehenen Übertragungskapazitäten in die 3. Frequenzkette erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die Übertragungskapazitäten nach erfolgreichem Abschluß der Koordinierung fernmelderechtlich zur Verfügung stehen.

Einzelpreis dieser Nummer 9,25 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359